

# **1 Rechtsstellung und Aufgaben des Revisionsamtes**

## **1.1 Rechtsstellung des Revisionsamtes**

Das Revisionsamt ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig und weisungsfrei. Dies gilt insbesondere für den Umfang, die Art und Weise sowie das Ergebnis der Prüfung (§ 130 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO)).

## **1.2 Aufgaben des Revisionsamtes**

Die Aufgaben des Revisionsamtes werden im Wesentlichen durch § 131 HGO bestimmt, wobei eine Unterscheidung nach Pflichtaufgaben (§ 131 Abs. 1 HGO) und Aufgaben, die dem Amt nach § 131 Abs. 2 HGO übertragen werden können, vorzunehmen ist.

### **1.2.1 Gesetzliche Prüfungsaufgaben (Pflichtaufgaben)**

Die nachfolgend aufgeführten Aufgaben sind auf Grund gesetzlicher Regelung (§ 131 Abs. 1 HGO) durch das Revisionsamt zwingend wahrzunehmen und können diesem auch durch kein anderes Organ der Stadt entzogen werden:

- die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Kassel (vgl. Tz. 2)
- die dauernde Überwachung der Stadtkasse sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen
- die Prüfung von Verfahren zur automatischen Datenverarbeitung im Finanzwesen vor ihrer Anwendung
- die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns im Rahmen der vorstehend genannten Pflichtaufgaben.  
Weitergehende Prüfungen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns, z. B. Organisationsuntersuchungen, bedürfen einer besonderen Übertragung dieser Aufgabe im Rahmen des § 131 Abs. 2 HGO.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Zahradnik in Kommunalverfassungsrecht Hessen, HGO-Kommentar, zu § 131, Rz. 16

## 1.2.2 Übertragene Prüfungsaufgaben

Gem. § 131 Abs. 2 HGO können dem Revisionsamt durch die Stadtverordnetenversammlung, den Magistrat, den Oberbürgermeister oder den Stadtkämmerer weitere Aufgaben übertragen werden, wobei die in dieser Vorschrift enthaltene Aufzählung möglicher Prüfungsaufgaben nicht als abschließend anzusehen ist.

Dem Revisionsamt der Stadt Kassel wurden folgende Aufgaben ständig übertragen:

- Begleitende technische Prüfung von Auftragsvergaben über 50.000 € im Tiefbau und über 25.000 € im Hochbau,
- Prüfung der Wirtschaftsführung der städtischen Eigenbetriebe,
- Prüfung der Betätigung der Stadt Kassel bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist (sog. „Betätigungsprüfung“),
- Kassen-, Buch- oder Betriebsprüfung, die sich die Stadt Kassel bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Kredits oder sonst vorbehalten hat,
- Prüfung der Jahresrechnung des Zweckverbandes Raum Kassel (im zweijährigen Wechsel mit der Revision des Landkreises Kassel),
- laufende Kontrolle der Mittelverwendung im Rahmen des EU - Programms URBAN / URBACT.

Darüber hinaus können dem Revisionsamt im Rahmen der Regelung des § 131 Abs. 2 HGO Prüfungsaufträge erteilt werden, die sich auf die Klärung ganz bestimmter Sachverhalte beziehen, und die insoweit als zeitlich befristet wahrzunehmende Aufgaben anzusehen sind.

## 1.2.3 Sonstige Prüfungsaufgaben

Weiterhin werden durch das Revisionsamt Prüfungen auf Grund besonderer (gesetzlicher) Regelungen oder weil ein besonderes Interesse der Stadt Kassel an der betreffenden Aufgabenwahrnehmung besteht durchgeführt. Dies erfolgt in der Regel gegen eine entsprechende Kostenerstattung.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende ständige Prüfungsaufgaben zu nennen:

- Prüfung der Mittelverwendung durch die Fraktionen der Regionalversammlung Nordhessen
- Prüfung der Wirtschaftsführung der selbständigen Stiftungen „Brückner - Kühner“ und „Lenoir“
- Prüfung der Verwendungsnachweise über Zuweisungen, die die Stadt Kassel erhalten hat, soweit dies durch den Zuweisungsgeber gefordert wird.

Die Aufgaben des Datenschutzes werden zusätzlich zum Prüfungsauftrag nach der HGO wahrgenommen. Der Oberbürgermeister übertrug diese Aufgaben auf den Stellvertreter des Amtsleiters bzw. im Vertretungsfall auf einen weiteren Prüfer.

## **1.3 Schlussbericht 2007**

### **1.3.1 Vorlage des Schlussberichtes an die Stadtverordnetenversammlung**

Das Revisionsamt hat das Ergebnis seiner Prüfung in einem Schlussbericht zusammenzufassen (§ 128 Abs. 2 HGO).

Dieser Schlussbericht bildet die Grundlage für die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Magistrats. Er ist daher gemeinsam mit dem Jahresabschluss und ggf. dem Gesamtabchluss durch den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen (§ 114 t HGO).

Die Stadtverordnetenversammlung hat über den geprüften Jahresabschluss und ggf. den geprüften Gesamtabchluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen und gleichzeitig über die Entlastung des Magistrats zu entscheiden (§ 114 u Abs. 1 HGO).

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.05.2005 erfolgte mit Wirkung zum 01.01.2006 die Umstellung der Haushaltswirtschaft der Stadt Kassel auf die doppelte Buchführung. Parallel hierzu wurde ein neues Datenverarbeitungsverfahren für das Finanzwesen eingeführt. Die Umstellungsarbeiten sowie die Erstellung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses brachten erheblichen Arbeitsaufwand für die Verwaltung. Diese Tatsache hat zur Folge, dass der Jahresabschluss 2007 und der entsprechende Schlussbericht des Revisionsamtes der Stadtverordnetenversammlung nicht in dem bisher üblichen Zeitrahmen vorgelegt werden konnte. Da der Jahresabschluss 2007 dem Revisionsamt im Januar 2010 zur Prüfung vorgelegt wurde, war eine Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss 2007 sowie die Entlastung des Magistrats nicht bis zum 31.12.2009 möglich.

### **1.3.2 Aufbau und Inhalt des Schlussberichtes**

Die bereits vorstehend erwähnte Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens der Stadt Kassel auf doppelte Buchführung findet zwangsläufig ihren Niederschlag in einer teilweise geänderten Prüfungsdurchführung und auch in der Berichterstattung. Soweit sich im Rahmen des weiteren Umstellungsprozesses auf den neuen Haushalts- und Rechnungsstil Erkenntnisse ergeben sollten, die eine weitere Veränderung unseres Schlussberichtes sinnvoll erscheinen lassen, so werden wir die entsprechenden Anpassungen selbstverständlich künftig vornehmen.

Die Auswahl der in diesem Schlussbericht enthaltenen Beiträge erfolgte mit dem Ziel, kritisch zu wertende Vorgänge / Anlässe aufzuzeigen. Im Rahmen unseres Prüfungsauftrages wollen wir nicht Gegner der Verwaltung, sondern Gesprächspartner sein. Begleitender Prüfung und beratender Tätigkeit geben wir den eindeutigen Vorrang vor nachträglich kritisierender Kontrolle.

Soweit wir zur Vermögens-, Finanz- oder Ergebnisrechnung bzw. unterhalb dieser Ebene bei den Teilrechnungen (ohne Vermögensrechnung) Erläuterungen für erforderlich hielten, haben wir diese dort aufgeführt. Dazu gehören z. B. Abweichungen zwischen Haushaltsansatz und Ergebnis des Jahresabschlusses, wenn wir eine von den Begründungen der Finanzverwaltung abweichende Meinung vertreten oder Ergänzungen für unumgänglich halten. Dies gilt auch, wenn von der Finanzverwaltung auf Grund der von ihr festgelegten Wertgrenzen (Abweichungen im Budget von 200,0 T€ und mehr, bei „besonderen Abweichungen bzw. Auffälligkeiten“ auch bei einem geringeren Abweichungsbetrag) keine Erläuterungen vorgelegt wurden, wir aber die betreffende Teilrechnung bzw. das betreffende Sachkonto einer gesonderten Prüfung unterzogen haben.

Die in diesem Schlussbericht verwendeten funktions- bzw. personalrechtlichen oder sonstigen Begriffe wie z. B. Dezernent, Amtsleiter, Stelleninhaber, Beamte, Beschäftigte, Steuerzahler, Sozialhilfeempfänger usw. schließen sowohl weibliche als auch männliche Personen ein. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit wurde gemäß Ziffer 100 Abs. 3 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt Kassel (ADGA) auf die wechselweise weibliche bzw. männliche Form dieser Begriffe verzichtet.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2007 ist mit der Erstellung dieses Berichts abgeschlossen. Die Feststellungen beruhen im Wesentlichen auf dem jeweils aktuellen Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Berichtserstellung. Davon abweichende Termine sind im Einzelfall angegeben.

## **2 Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses**

### **2.1 Prüfungsauftrag**

Durch § 131 Abs. 1 Ziff. 1 HGO in Verbindung mit § 128 HGO wird der Umfang der Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses im Einzelnen geregelt. Danach ist der gem. § 114s Abs. 2 HGO aus Vermögensrechnung (Bilanz), Ergebnisrechnung und Finanzrechnung bestehende Jahresabschluss sowie ggf. der Gesamtabchluss im Sinne des § 114s Abs. 5 HGO mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 114s HGO (Jahresabschluss und Gesamtabchluss) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Kassel darstellen und
- der Rechenschaftsbericht sowie ggf. der Bericht zum Gesamtabchluss (Konsolidierungsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt Kassel vermitteln.

Auf Grund der Tatsache, dass die Stadt Kassel von der in § 114s Abs. 5 HGO eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, auf eine Erstellung des Gesamtabchlusses im Rahmen der ersten beiden Jahresabschlüsse, d. h. für die Stichtage 31.12.2006 und 31.12.2007 zu verzichten, entfiel diese Prüfung auch in diesem Berichtsjahr.

Durch Erlass des Regierungspräsidiums Kassel vom 02.09.2008 wurde in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass abweichend von der o. a. gesetzlichen Regelung des § 114s Abs. 5 HGO auch von den Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft bereits vor dem 01.01.2009 auf doppelte Buchführung umgestellt haben, ein Gesamtabchluss erst zum 31.12.2011 zu erstellen ist.

Darüber hinaus wurde dem Hessischen Städte- und Gemeindebund seitens Herrn Staatsminister Bouffier (Hessisches Ministerium des Innern und für Sport) schriftlich am 16.10.2009 zugesichert, den Termin für die erstmalige Zusammenfassung des kommunalen Jahresabschlusses mit den Jahresabschlüssen der ausgegliederten Einheiten im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung auf den 31.12.2015 hinauszuschieben. Daher ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass bis zu diesem Zeitpunkt eine Prüfung des Gesamtabchlusses entfällt.

Die Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter für eine ordnungsmäßige Buchführung sowie den daraus zu erstellenden Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht bleibt durch den vorstehend dargestellten Prüfungsauftrag unberührt.<sup>2</sup>

## **2.2 Prüfungsunterlagen und Auskunftserteilung**

### **2.2.1 Prüfungsunterlagen**

Der Jahresabschluss 2007 soll gemäß § 114s Abs. 9 HGO innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres (30.04.2008) aufgestellt werden.

Der Magistrat hat den „Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2007“ in seiner Sitzung am 11.01.2010 aufgestellt und mit „Anlagen und Anhang“ dem Revisionsamt zur Prüfung zugeleitet.

Im Einzelnen wurden folgende Unterlagen zur Prüfung des Jahresabschlusses 2007 vorgelegt:

1. Schlussbilanz zum 31.12.2007
2. Gesamtergebnisrechnung 2007
3. Teilergebnisrechnungen 2007
4. Rechenschaftsbericht mit den Begründungen zu den erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen
5. Anhang zum Jahresabschluss zum 31.12.2006
6. Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen
7. Übersichten über den Stand
  - a. des Anlagevermögens
  - b. der Forderungen
  - c. der Verbindlichkeiten
  - d. der Rückstellungen
  - e. der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte
  - f. der fremden Finanzmittel
8. Summen- und Saldenliste zum 31.12.2007 (Stand: 29.12.2009).

Sowohl die Gesamtfinanzrechnung als auch die Teilfinanzrechnungen wurden seitens des Amtes Kämmerei und Steuern nicht zur Prüfung vorgelegt. In der Niederschrift zur 1.343. Sitzung des Magistrates am 11.01.2010 wird das Fehlen mit technischen Problemen begründet (vgl. auch Tz. 6).

---

<sup>2</sup> vgl. Ziffer 22 der Prüfungsleitlinie 200 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR): „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen“

Darüber hinaus dienten uns ausgewählte Buchhaltungsunterlagen und Belege sowie das sonstige zugänglich gemachte Akten- und Schriftgut der Stadt Kassel als Prüfungsunterlagen.

## 2.2.2 Auskunftserteilung

Die von uns im Rahmen der Prüfung erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von den zur Auskunft berechtigten städtischen Mitarbeitern erbracht. Im Einzelfall war festzustellen, dass die Auskunftserteilung nicht mit der aus unserer Sicht erforderlichen Zeitnähe erfolgte und sich dadurch die Prüfung verzögerte, so dass teilweise eine ausführliche Prüfung innerhalb des von uns geplanten Zeitrahmens nicht erfolgen konnte.

Entsprechend der Prüfungsleitlinie (IDR-L) 200 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) soll der Rechnungsprüfer von der geprüften Gebietskörperschaft eine Vollständigkeitserklärung einholen. Die Vollständigkeitserklärung *„stellt eine umfassende Versicherung der geprüften Kommune über die Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und Nachweise dar und wird üblicherweise von den gesetzlichen Vertretern abgegeben, die damit auch ihre Verantwortlichkeit für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht zum Ausdruck bringen“*.<sup>3</sup>

Auch werden üblicherweise Vollständigkeitserklärungen schriftlich von den jeweiligen Betriebsleitern der Eigenbetriebe der Stadt Kassel gegenüber den die Jahresabschlüsse prüfenden Wirtschaftsprüfern erteilt.

Das Revisionsamt hat daher für 2007 erstmals die Abgabe einer solchen Vollständigkeitserklärung erbeten, nachdem im vorangegangenen Jahr auf deren Einholung verzichtet wurde, da es sich zu dem Zeitpunkt noch um ein relativ neues Prüfinstrument gehandelt hatte.

---

<sup>3</sup> vgl. Ziffer 84 der Prüfungsleitlinie 200 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR): „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen“

## 2.3 Ausgangspunkt der Prüfung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel stellte in ihrer Sitzung am 05.10.2009 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 fest und beschloss mit gleichem Datum den Jahresabschluss 2006. Gleichzeitig wurde dem Magistrat für das Haushaltsjahr 2006 Entlastung erteilt. Ausgangspunkt der Prüfung war daher der Prüfbericht 2006 unter Berücksichtigung der dort getroffenen Feststellungen.

## 2.4 Prüfungsdurchführung

Grundsätzlich wird die doppische Jahresabschlussprüfung durch bereits im jeweils laufenden Haushaltsjahr vorgenommene und die Verwaltungsvorgänge begleitende Prüfungshandlungen vorbereitet. Bedingt durch die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens der Stadt Kassel zum 01.01.2006 und die bis in das Jahr 2009 hineinreichenden Arbeiten im Zusammenhang mit den Prüfungen der Eröffnungsbilanz 01.01.2006 und des Jahresabschlusses 2006 konnten diese unterjährig vorbereitenden Prüfungshandlungen nicht in dem gewohnten Umfang durchgeführt werden. Daher lag der zeitliche Schwerpunkt unserer stichprobenweisen Prüfung des Jahresabschlusses 2007 und die anschließende Erstellung dieses Schlussberichtes im Jahr 2010.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2007 ergaben sich insbesondere auf Grund unserer Erkenntnisse aus der Prüfung der Schlussbilanz 2006 folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Vermögensrechnung (Bilanz):
  - Unbebaute Grundstücke
  - Anlagen im Bau
  - Anteile an Unternehmen und Sondervermögen)
  - Ausleihungen an Unternehmen und Sondervermögen
  - Forderungen
  - Flüssige Mittel
  - Eigenkapital/Rücklagen
  - Rückstellungen
  - Verbindlichkeiten

- Finanzrechnung

Aufgrund fehlender Finanzrechnung erfolgte keine Prüfung (vgl. Tz. 6)

- Ergebnisrechnung
  - Außerordentliche Erträge
  - Außerordentliche Aufwendungen
  - Periodenabgrenzung



Im Einzelnen haben wir Gegenstand, Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen, auch außerhalb der o. a. Prüfungsschwerpunkte, in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Wir haben uns bei der Durchführung der Jahresabschlussprüfung 2007 entsprechend der Prüfungsleitlinie (IDR-L) 200 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) an dem Grundsatz der „Wesentlichkeit“ orientiert, d. h. die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Unrichtigkeiten und Verstöße gelten als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben bzw. die wirtschaftliche Entscheidung der kommunalen Abschlussadressaten beeinflussen können.<sup>4</sup>

Auf eine Korrektur festgestellter Unrichtigkeiten haben wir daher nur dann hingewirkt, wenn die Auswirkungen dieser Unrichtigkeiten jeweils für sich allein oder aber im Zusammenwirken mit anderen gleichartigen Unrichtigkeiten als wesentlich im vorstehenden Sinn anzusehen waren.

Da sich die Prüfung auch auf die Planung und Durchführung der Vorratsinventur zu erstrecken hat,<sup>5</sup> haben wir die Inventurplanungen zum 31.12.2007 verschiedener städtischer Ämter in unsere stichprobenartige Prüfung einbezogen. In Einzelfällen haben wir auch beobachtend an der Inventurdurchführung der jeweiligen Ämter teilgenommen.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben wir keine gesonderten Prüfungshandlungen in Bezug auf das Interne Kontrollsystem (IKS) durchgeführt. Da wir jedoch als örtlich zuständiges Prüfungsorgan der Stadt Kassel unmittelbar und permanent vor Ort tätig sind, haben wir uns in dieser Frage auf die Erkenntnisse aus unterjährig durchgeführte Prüfungen des Verwaltungshandelns, wie z. B. Kassenprüfungen, der prüferischen Begleitung verwaltungsinterner Veränderungsprozesse, aber auch Magistrats- und StaVo-Vorlagen gestützt.

Über den Bestand der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen müssen Saldenbestätigungen vorliegen (Verwaltungsvorschriften (VV) Nr. 12.2. bzw. 16.3 zu § 59 GemHVO - Doppik). Zum Bilanzstichtag 31.12.2007 konnten uns jedoch auf unsere Aufforderung hin keine entsprechenden Bestätigungen der betreffenden Unternehmen durch die Verwaltung vorgelegt werden. Das Amt Kämmerei und Steuern hat jedoch schriftlich zugesichert, ab dem Jahresabschluss 2008 entsprechende Saldenbestätigungen zusammen mit den Jahresabschlüssen vorzulegen.

---

<sup>4</sup> vgl. Ziffer 27 ff. der Prüfungsleitlinie 200 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR): „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen“

<sup>5</sup> vgl. Ziffern 73, 74 der Prüfungsleitlinie 200 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR): „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen“

## **2.5 Prüfungshemmnisse**

### **2.5.1 Zuständigkeit bei der Aufstellung des Jahresabschlusses**

Der vom Amt Kämmerei und Steuern vorgelegte Jahresabschluss berücksichtigt nicht in allen Teilen die Vorgaben der HGO und der GemHVO - Doppik.

Nach § 114s Abs. 1 HGO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Inhaltlich ist der Jahresabschluss unter anderem so zu gestalten, dass er

- den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht und
- die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darzustellen hat und
- klar und übersichtlich sein muss.

Der Jahresabschluss dokumentiert das Ergebnis des Verwaltungshandelns des abgelaufenen Haushaltsjahres. Er dient der ordnungsgemäßen Rechnungslegung durch die Verwaltung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung, der Aufsichtsbehörde und den Bürgern.

Nach der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt Kassel (hier: ADGA II) zählt zu den Aufgaben des Amtes Kämmerei und Steuern u. a. die Aufstellung des Jahresabschlusses (in der ADGA noch als Jahresrechnung bezeichnet) und die Fachaufsicht über die Rechnungsstellen.

Im Zuge der Prüfung der Anlagen im Bau wurden dem Amt Kämmerei und Steuern insgesamt 10 grundlegende Fehler mitgeteilt, die mittels einfacher Plausibilitätsprüfungen festgestellt werden konnten. Das Amt Kämmerei und Steuern wurde gebeten, die inhaltliche Abstimmung der gesamten Bilanzposition nachzuholen. Die Prüfung wurde für das Prüffeld „Anlagen im Bau“ durch das Revisionsamt unterbrochen. Gleichzeitig wurde das Amt Kämmerei und Steuern gebeten, die eventuell mit den Anlagen in Verbindung stehenden Auflösungen von Sonderposten in die Abstimmung mit einzubeziehen.

Das Amt Kämmerei und Steuern hat mit Schreiben vom 06.03.2010 die entsprechenden Fachämter aufgefordert, von den zehn festgestellten Fehlern insgesamt neun Fehler durch die Fachämter bereinigen zu lassen. Darüber hinaus ist von dort keine Aufforderung erfolgt, die Abstimmung der gesamten Bilanzposition vorzunehmen.

Mit Schreiben vom 18.03.2010 hatten wir dann dem Amt Kämmerei und Steuern mitgeteilt, dass es unserer Auffassung nach nicht ausreicht, wenn nur die von uns festgestellten Fehler durch die Fachämter bereinigt werden. Vielmehr sei eine umfassende Überprüfung der

Anlagen im Bau durch die Verwaltung (Amt Kämmerei und Steuern und / oder die Fachämter) erforderlich.

Zudem wurde um Stellungnahme gebeten, wie das Amt Kämmerei und Steuern sichergestellt bzw. wie dort abgestimmt wurde,

- a) dass die übrigen Bilanzpositionen (alle Bilanzpositionen mit Ausnahme der Anlagen im Bau) durch die Fachämter entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung korrekt bebucht wurden,
- b) dass die Bilanzpositionen der tatsächlichen Vermögenslage entsprechen und die materiellen Voraussetzungen der HGO und GemHVO - Doppik beachtet wurden,
- c) dass die Teilergebnisrechnungen die tatsächliche Ertragslage abbilden.

Mit Schreiben vom 29.03.2010 teilte das Amt Kämmerei und Steuern folgendes mit:

*„Grundsätzlich wurden durch - 20 - [Amt Kämmerei und Steuern] eine Abstimmung der Bilanzposition Anlagen im Bau mit der Anlagenbuchhaltung durchgeführt. Eine inhaltliche Beurteilung über die Fertigstellung einer Baumaßnahme ist nur durch Fachpersonal in den Fachämtern möglich und nicht durch das Amt - 20 - . Die in der ADGA II Nr. 20 erwähnte Fachaufsicht über die Rechnungsstellen kann sich somit lediglich auf grundsätzliche finanztechnische Sachverhalte, die von - 20 - vorgegeben werden beziehen. Aufgrund der dezentralen Bewirtschaftung liegen nach unserer Ansicht die im Rahmen des Jahresabschlusses erforderlichen Arbeiten in der Verantwortung der Rechnungsstellen.*

*Die Fachaufsicht des laufenden Geschäfts der dezentralen Rechnungsstellen obliegt der Amtsleitung des jeweiligen Amtes ...*

*Wir sind der Meinung, dass wir grundsätzlich unserer Fachaufsicht nachgekommen sind.“*

Zwischen dem Amt Kämmerei und Steuern und den Fachämtern besteht aus unserer Sicht noch Abstimmungsbedarf über Verantwortlichkeiten bei der Aufstellung des Jahresabschlusses

Wir empfehlen daher, die Organisations- und Aufgabenstruktur sowie die Personalausstattung aller mit dem Haushalts- und Rechnungswesen der Stadt Kassel betroffenen Bereiche untersuchen zu lassen und ggf. notwendige Anpassungen vorzunehmen.

Dies sollte auch im Hinblick auf die seit dem Haushaltsjahr 2006 aufgestellten Haushaltssicherungskonzepte erfolgen, die immer wieder Aussagen zur Einführung einer zentralen Buchführung treffen.

## **2.5.2 Vorlage von Prüfungsunterlagen**

Für die Prüfung der Schlussbilanz zum 31.12.2007 hatten wir dem Amt Kämmerei und Steuern am 15.02.2010 eine Liste vorgelegt, welche Unterlagen für eine zügige Prüfung notwendig sind. Es handelt sich hierbei um Unterlagen, die in der Verwaltung für die Abstimmung und Erstellung eines Jahresabschlusses regelmäßig vorhanden sein und zügig vorgelegt werden sollten.

Die letzten Unterlagen gingen beim Revisionsamt am 31.03.2010 ein.

## **2.5.3 Fehlende Nachweise bei der Jahresabschlusserstellung**

Am 20.05.2010 hat ein Abstimmungsgespräch zwischen dem Revisionsamt und dem Amt Kämmerei und Steuern stattgefunden, bei dem geklärt wurde, welche Abstimmungsarbeiten im Rahmen eines Jahresabschlusses mindestens notwendig sind.

Hierzu hatte das Revisionsamt einen umfangreichen Aufgabenkatalog erstellt. Wir haben den Aufgabenkatalog und die einzelnen Antworten des Amtes Kämmerei und Steuern als Anlage (Tz. 17.3) zu diesem Schlussbericht beigefügt.

Laut Auskunft des Amtes Kämmerei und Steuern seien die im o. g. Katalog aufgeführten Aufgaben im Wesentlichen durch das Amt Kämmerei und Steuern ausgeführt worden. Die Erledigung der Aufgaben wurde in großem Umfang nicht dokumentiert.

Für den Jahresabschluss 2008 wurde eine entsprechende Dokumentation bzw. ein ordnungsgemäßer Nachweis durch das Amt Kämmerei und Steuern zugesichert.

## **2.5.4 Arbeitsanleitungen**

Um bei einem dezentralen Rechnungswesen eine einheitliche Rechtsanwendung und Buchungssicherheit zu gewährleisten, halten wir es für erforderlich, dass Arbeitsanleitungen, Richtlinien und Dienstanweisungen im Sinne eines funktionsfähigen Internen Kontrollsystems in einem ausreichenden Umfang vorhanden sind und deren Einhaltung auch entsprechend der notwendigen Fachaufsicht überprüft wird.

Im Verlauf unserer Prüfung hatten wir beim Amt Kämmerei und Steuern angefragt, wie die dezentralen Rechnungsstellen über die Art und den Umfang der notwendigen Jahresabschlussarbeiten informiert wurden.

Das Amt Kämmerei und Steuern hatte uns am 12.04.2010 einige Arbeitsanleitungen übersandt und zudem auf weitere Anleitungen im städtischen Intranet verwiesen. Zudem wurde auf eine Informationsveranstaltung des Amtes Kämmerei und Steuern zum Thema Rechnungsabgrenzung, an der auch Mitarbeiter des Revisionsamtes teilgenommen haben, hingewiesen. Darüber hinaus ergeben sich weitere Hinweise aus der Jahresabschlussverfügung jeweiligen Haushaltsjahres.

Insgesamt halten wir die Arbeitsanleitungen - bezogen auf die Erstellung des Jahresabschlusses - für nicht ausreichend. In Anlehnung an den von uns erstellten Aufgabenkatalog (vgl. Tz. 2.5.3) empfehlen wir der Verwaltung, spezifische Arbeitsanleitungen / Richtlinien zu erstellen, in der die auszuführenden Jahresabschlussarbeiten ausführlich erläutert werden. Zudem sollten klare Zuständigkeitsregelungen für die Jahresabschlussarbeiten in der Verwaltung getroffen werden.

Die Einführung komplexer Buchführungssysteme erfordert klare und übersichtliche Handlungsanweisungen. Dies gilt verstärkt für die Einführungsphase, die für nsk aus unserer Sicht erst abgeschlossen ist, wenn die §§ 114s Abs. 5 und 114u HGO erfüllt sind.

## **2.6 Schlussbesprechung**

Die wesentlichen Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2007 wurden am 20.05.2010 in einem Gespräch zwischen Vertretern des Amtes Kämmerei und Steuern sowie des Revisionsamtes erörtert. Zu diesem Termin wurde dem Amt Kämmerei und Steuern eine Feststellungsliste bzw. eine Liste über klärungsbedürftige Sachverhalte überreicht.

Weiterhin hat das Revisionsamt einen Katalog zur Verfügung gestellt, in dem alle gesetzlich vorgegebenen und seitens des Amtes Kämmerei und Steuern im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu erledigenden Abstimmungsarbeiten aufgeführt wurden.

Es wurde vom Amt Kämmerei und Steuern zugesichert, diese Aufgaben ab dem Jahresabschluss 2008 zu erledigen.

### 3 Haushalt 2007

#### 3.1 Haushaltssatzung

##### 3.1.1 Grundlegende Festsetzungen

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 11.12.2006 die Haushaltssatzung 2007 mit folgenden Festsetzungen:

<b><u>Ergebnishaushalt:</u></b>	2007	2007	Vergleich 2006
• <b><u>Verwaltungsergebnis:</u></b>			
Erträge:	580,6 Mio. €		528,6 Mio. €
Aufwendungen:	<u>554,6 Mio. €</u>		<u>514,3 Mio. €</u>
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):		26,0 Mio. €	<u>14,3 Mio. €</u>
• <b><u>Finanzergebnis:</u></b>			
Erträge:	6,0 Mio. €		7,4 Mio. € *
Aufwendungen:	<u>46,1 Mio. €</u>		<u>42,2 Mio. €</u>
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):		<u>-40,1 Mio. €</u>	<u>-34,8 Mio. €</u> *
• <b><u>Ordentliches Ergebnis:</u></b>			
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):		<b>-14,1 Mio. €</b>	<b>-20,5 Mio. €</b> *
• <b><u>Außerordentliches Ergebnis:</u></b>			
Erträge:	5,0 Mio. €		5,6 Mio. €
Aufwendungen:	<u>0,5 Mio. €</u>		<u>0,1 Mio. €</u>
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):		<b><u>4,5 Mio. €</u></b>	<b><u>5,5 Mio. €</u></b>
<b>Jahresbezogener Fehlbedarf insgesamt:</b>		<b><u>-9,6 Mio. €</u></b>	<b><u>-15,0 Mio. €</u></b> *
<b><u>Finanzhaushalt:</u></b>			
• <b><u>Laufende Verwaltungstätigkeit:</u></b>			
Einzahlungen:	559,3 Mio. €		533,7 Mio. € <sup>x</sup>
Auszahlungen:	<u>550,3 Mio. €</u>		<u>545,2 Mio. €</u>
Finanzmittelüberschuss (+) / -fehlbedarf (-):		9,0 Mio. €	<u>-11,5 Mio. €</u> <sup>*</sup>
• <b><u>Investitionstätigkeit:</u></b>			
Einzahlungen:	40,2 Mio. €		39,6 Mio. €
Auszahlungen:	<u>66,4 Mio. €</u>		<u>66,9 Mio. €</u>
Finanzmittelüberschuss (+) / -fehlbedarf (-):		-26,2 Mio. €	<u>-27,3 Mio. €</u>
• <b><u>Finanzierungstätigkeit:</u></b>			
Einzahlungen:	69,4 Mio. €		64,5 Mio. €
Auszahlungen:	64,3 Mio. €		<u>51,2 Mio. €</u>
Finanzmittelüberschuss (+) / -fehlbedarf (-):		<u>5,1 Mio. €</u>	<u>13,3 Mio. €</u>
<b>Jahresbezogener Finanzmittelfehlbedarf insgesamt:</b>		<b><u>-12,1 Mio. €</u></b>	<b><u>-25,5 Mio. €</u></b> *

\* Die vorstehende Darstellung berücksichtigt den auf Grund eines Erfassungsfehlers um 0,4 Mio. € zu geringen Haushaltsansatz 2006 für Zinserträge im Teilhaushalt 41002 „Musikakademie“.

<sup>x</sup> Diese Angabe weicht im Gesamtfinanzplan 2007 (Spalte „Ansatz 2006 in €“) um 0,515 Mio. € von der Angabe im Gesamtfinanzplan 2006 ab. Die Gründe dafür konnten durch das Amt Kämmerei und Steuern auch nach Einschaltung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel bzw. der ekom 21 GmbH nicht abschließend geklärt werden.

Auf die Festlegung von Eckwerten für die Aufstellung des Haushaltsplanes 2007 wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2006 verzichtet.

### **3.1.2 Genehmigung und Auflagen der Aufsichtsbehörde**

Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Festsetzungen der Haushaltssatzung 2007 erfolgte am 11.05.2007 durch das Regierungspräsidium (RP) Kassel als Aufsichtsbehörde und wurde mit umfangreichen Auflagen verbunden. In der Begleitverfügung stellte die Aufsichtsbehörde zunächst u. a. Folgendes fest:

*„Der am 11.12.2006 beschlossene Haushalt der Stadt Kassel, der zweite auf doppelter Basis, weist für das Jahr 2007 gemäß § 114b der Hessischen Gemeindeordnung ein jahresbezogenes Defizit von 14,1 Mio. EUR aus (ordentliches Ergebnis = Verwaltungsergebnis plus Finanzergebnis). Dies stellt gegenüber der Veranschlagung des Vorjahres eine Verbesserung von 6,8 Mio. EUR dar, gegenüber dem erwarteten Rechnungsergebnis 2006 eine Verschlechterung von ca. 6 Mio. EUR.*

*Die erwartete tatsächliche Entlastung des städtischen Haushaltes 2007 gegenüber dem Haushaltsansatz 2006 liegt allerdings noch deutlich höher, da der Abschreibungsaufwand im laufenden Haushalt um 39,1 Mio. EUR über dem Ansatz des Vorjahres liegt. Darüber hinaus führen Mehreinnahmen aus dem Kommunalen Finanzausgleich ebenso zu weiteren Verbesserungen des städtischen Haushaltes 2007 wie das aktuelle Gewerbesteueraufkommen. Damit besteht die berechtigte Hoffnung, dass die Stadt Kassel in 2007 im Haushaltsvollzug ein positives ordentliches Ergebnis ausweisen wird.*

*Auch wenn sich das erwartete Rechnungsergebnis 2006 im Vergleich zum Haushaltsansatz mit der deutlichen Reduzierung des Defizits auf ca. 8 Mio. EUR erfreulicherweise sehr gut entwickelt hat, bleibt festzuhalten, dass die Stadt Kassel nur bei relativ guten externen Rahmenbedingungen in der Lage ist, ein ausgeglichenes ordentliches Ergebnis zu erzielen.*

*Dies liegt in erster Linie an dem hohen Zinsaufwand aus der Finanzierung der aufgelaufenen Altfehlbeträge. Hieraus sowie aus dem immanenten Zinsänderungsrisiko ergeben sich für die mittelfristige Finanzplanung der Stadt Kassel erhebliche Belastungsfaktoren, die nur durch entsprechende Überschüsse im Ergebnishaushalt reduziert werden können.*

*Vor diesem Hintergrund bedarf es bei der Stadt Kassel weiterhin großer Anstrengungen, um zumindest in den Jahren steigender Erträge jahresbezogen ein ausgeglichenes ordentliches Ergebnis zu erzielen. ...*

*Insbesondere auch vor den in der Finanzplanung zugrunde gelegten jährlichen Defiziten auf Basis des ordentlichen Ergebnisses hat die Stadt Kassel ihre eigenen Konsolidierungsbemühungen weiter zu verstärken. Die bisherigen Konsolidierungsmaßnahmen erkenne ich zwar an, sie reichen allerdings nicht aus, um zumindest gegen Ende der Finanzplanung ein ausgeglichenes ordentliches Ergebnis zu erreichen.*

*Vor diesem Hintergrund muss der deutliche Anstieg der allgemeinen Deckungsmittel in diesem Jahr vollumfänglich in die Haushaltskonsolidierung fließen. Darüber hinaus hat die Stadt Kassel alle Refinanzierungsquellen zur Verbesserung ihrer eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit heranzuziehen.“*

Im Einzelnen wurde die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Festsetzungen der Haushaltssatzung 2007 durch die Aufsichtsbehörde mit folgenden Auflagen verbunden und die Umsetzung dieser Auflagen im Rahmen der Verfügung zur Haushaltsgenehmigung 2008 vom 12.03.2008 wie folgt bewertet; die nachfolgende Darstellung der Auflagen sowie der aufsichtsbehördlichen Umsetzungsbewertung erfolgt auf Grund des Umfangs teilweise zusammenfassend:

**(1) Die Gesamtaufwendungen sind zu senken**

Aufgrund der andauernden defizitären Haushaltssituation sind die bereinigten zahlungswirksamen Gesamtaufwendungen gegenüber dem Jahresabschluss 2006 zu senken. Zur Senkung der Gesamtaufwendungen ist von haushaltswirtschaftlichen Sperren gemäß § 114n HGO umgehend Gebrauch zu machen. Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass sie nur Aufwendungen bzw. Auszahlungen leistet, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die bei Anlegung strengster Maßstäbe dringend erforderlich sind. Vor diesem Hintergrund weise ich darauf hin, dass die überwiegende Anzahl der Änderungsanträge der Fraktionen zum Haushalt 2007 diesen Vorgaben nicht entspricht.

Bewertung RP Kassel:

... Inwieweit von Aufwendungen / Auszahlungen, zu denen die Stadt rechtlich nicht verpflichtet war oder die nicht erforderlich waren, Abstand genommen wurde, kann die Stadt erst darstellen, wenn das endgültige Rechnungsergebnis vorliegt. Gleiches gilt für die Reduzierung der bereinigten zahlungswirksamen Gesamtaufwendungen auf das Niveau des Jahresabschlusses 2006.

Eine Einhaltung der Auflage kann somit zum derzeitigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Ein entsprechender Bericht bleibt im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses abzuwarten.



**(2) Die Personalaufwendungen sind zu senken**

Die um Personalkostenerstattungen bereinigten Personalaufwendungen 2007 sind gegenüber dem entsprechenden Ergebnis der Jahresrechnung 2006 zu senken. Auf die Schaffung neuer Stellen ist grundsätzlich zu verzichten. Dies gilt auch für Maßnahmen außerhalb des Stellenplans. ...

Bewertung RP Kassel:

Die um Personalkostenerstattungen bereinigten Personalaufwendungen beliefen sich im Jahr 2006 auf 113.122.333,49 EUR. Dem standen im Jahr 2007 nach vorläufiger Schätzung 111.528.664,10 EUR gegenüber, sodass sich eine Reduzierung um knapp 1,6 Mio. EUR ergibt.

Die Auflage wurde damit auf Basis der derzeit vorliegenden Zahlen vollumfänglich erfüllt.

**(3) Gebühren und Beiträge**

Es ist sicherzustellen, dass weiterhin die städtischen Eigenbetriebe eine volle Kostendeckung aus eigenen Erträgen erzielen. Die im diesjährigen Haushaltsplan veranschlagte Eigenkapitalverzinsung bei den Eigenbetrieben ist beizubehalten.

Bewertung RP Kassel: Die Auflage wurde vollumfänglich umgesetzt.

**(4) Elternentgelte in Kinderbetreuungseinrichtungen**

Die Stadt hat die Mindestvoraussetzungen des Landes Hessen hinsichtlich Gruppenstärke und Betreuungsverhältnis grundsätzlich einzuhalten. Demzufolge ist laufend zu überprüfen, dass keine Überkapazitäten gefördert werden.

Betriebskostenzuschüsse für freie Träger dürfen grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn diese angemessene Eigenleistungen erbringen sowie dies zur Einhaltung der Mindestvoraussetzungen erforderlich ist.

Darüber hinaus hat die Stadt gemäß § 28 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches in den Fällen, in denen ein Kind seinen Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes hat, dafür Sorge zu tragen, dass kostendeckende Gebühren von der jeweiligen Standortgemeinde erhoben werden.

Bewertung RP Kassel:

Angesichts der aktuellen Diskussion hinsichtlich der Bedeutung von Betreuung bereits im Vorschulalter wurde eine begrenzte Aufweichung der Mindestvoraussetzungen des Landes Hessen hinsichtlich Gruppenstärke und Betreuungsverhältnis seitens der Stadt Kassel gefordert und aufsichtsrechtlich auch mitgetragen.

Nachdem die geforderten Bemühungen zum Abschluss einer Vereinbarung entsprechend § 28 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches über den Kostenausgleich mit dem Landkreis und seinen Gemeinden gescheitert sind, bleibt die

Stadt Kassel bei ihrem bisherigen Verfahren. In städtischen Kindertagesstätten werden keine Kinder aufgenommen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes haben.

Die freien Träger haben nach derzeitigem Stand ca. 50 Landkreiskinder aufgenommen. Sie erhalten für diesen Personenkreis allerdings keine Betriebskostenzuschüsse.

Die Auflage wurde somit eingehalten.

#### **(5) Freiwillige Leistungen sind zu reduzieren**

Anhand des mit der Leitlinie vorgegebenen Prüfrasters sind die aufgelisteten freiwilligen Leistungen des Haushalts 2007 einer strikten Wirkungskontrolle zu unterziehen. Der Gesamtbetrag der freiwilligen Aufwendungen / Auszahlungen muss im Ergebnis verringert werden. Zusätzliche neue freiwillige Leistungen sind folglich zu kompensieren. Ein entsprechender Plan-Ist-Nachweis ist zu erbringen und im Rahmen des nächsten Genehmigungsantrages beizufügen.

##### Bewertung RP Kassel:

Gemäß dem vorgelegten Plan-Ist-Nachweis waren im Haushaltsansatz 2007 Zuschüsse und Zuwendungen in Höhe von 15.036.939 EUR veranschlagt. Im Haushaltsvollzug kam es zu Auszahlungen in Höhe von 16.074.976,58 EUR. Damit kam es zwar nicht zu der aufsichtsbehördlich geforderten Reduzierung der freiwilligen Aufwendungen / Auszahlungen, sondern sogar zu einem Anstieg um über eine Million Euro. Dieser Anstieg war allerdings bedingt durch höhere Kinderzahlen in Einrichtungen freier Träger und demzufolge steigender Betriebskostenzuschüsse an diese.

Dadurch konnte die Auflage nicht erfüllt werden.

#### **(6) und (7) Organisationsstrukturen und kommunale Kooperation**

Neben den im Haushaltssicherungskonzept der Stadt Kassel dargestellten Maßnahmen, die ausnahmslos positiv bewertet werden, sind die Organisationsstrukturen einer fortlaufenden Überprüfung zu unterziehen. Hierbei bitte ich den Bericht zur Kosten- und Leistungsrechnung in relevanten Bereichen vorzulegen. Die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse sind möglichst kurzfristig umzusetzen. Über entsprechende Maßnahmen erbitte ich einen Bericht im Vorfeld des nächsten Haushaltes. Weitere Maßnahmen sind in dem zu aktualisierenden Haushaltssicherungskonzept 2008 darzustellen. Die mit dem Landkreis Kassel angestrebten Organisationszusammenlegungen sind weiterzuerfolgen.

Bewertung RP Kassel:

Die städtischen Organisationsstrukturen unterliegen einer laufenden Überprüfung durch das Personal- und Organisationsamt.

Ein Bericht zur Kosten- und Leistungsrechnung konnte auf Grund edv-technischer Probleme des Kommunalen Gebietsrechenzentrums (KGRZ) bisher nicht vorgelegt werden.

Die in der Vergangenheit beschlossenen Organisationszusammenlegungen sind zwischenzeitlich abgearbeitet worden. Für neue Maßnahmen werden die Ergebnisse der Ausschüsse im Hinblick auf die Regionalreform abgewartet.

Das zwischenzeitlich von der Stadtverordnetenversammlung aktualisierte Haushaltssicherungskonzept weist darüber hinaus weitere Maßnahmen aus.

Die Auflage wurde damit erfüllt.

**(8) Public - Private - Partnership - Projekte**

Sofern die Stadt Kassel PPP-Projekte einzugehen beabsichtigt, ist die Wirtschaftlichkeit anhand eines neutralen Gutachtens zu belegen.

Bewertung RP Kassel:

Die Stadt hat im abgelaufenen Haushaltsjahr keine entsprechenden Projekte begonnen.

**(9) und (10) Kreisumlage und Anhörung der Bürgermeister**

entfällt

**(11) Nettoneuverschuldung**

Angesichts der bestehenden Verschuldung sind die geplanten Investitionen auf absolut zwingende Maßnahmen zu reduzieren. Eine Nettoneuverschuldung ist grundsätzlich zu vermeiden.

Maßnahmen im Bereich der Straßen und Radwege sind ohne entsprechende Komplementärmittel nur dann umzusetzen, wenn die Verkehrssicherungspflicht gefährdet ist.

Sanierungsmaßnahmen und Investitionen, die für die Entwicklung der Stadt als Oberzentrum von Bedeutung sind, werden im Einzelfall zugelassen. ...

Zur Kreditfinanzierung sind auch außerordentliche Erträge aus dem Verkauf städtischen (Finanz-) Anlagevermögens (z. B. Eigengesellschaftsverkäufe) zu prüfen.

Bewertung RP Kassel:

Die investive Verschuldung der Stadt Kassel belief sich zum 31.12.2006 auf 307,9 Mio. EUR. Sie erhöhte sich im Haushaltsjahr 2007 um 49,3 Mio. EUR auf nunmehr 354,2 Mio. EUR.

Der deutliche Verschuldungsanstieg ist auf die Abwicklung von Investitionsmaßnahmen aus Vorjahren sowie aufsichtsbehördlich zugelassenen Maßnahmen zurückzuführen.

Die außerordentlichen Erträge, die sich im Haushaltsjahr 2006 ergeben haben, wurden bisher nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eingesetzt.

#### **(12) Einzelkreditermächtigung**

Neue Investitionsmaßnahmen des Finanzhaushaltes haben grundsätzlich zu unterbleiben. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur dann möglich, wenn über Komplementärmittel mindestens 50 % der Finanzierungskosten bereit gestellt werden oder neue Maßnahmen unabweisbar sind und das Gesamtinvestitionsvolumen 250.000 Euro nicht überschreitet. Für sonstige unabweisbare Investitionen, bei denen eine Kreditfinanzierung vorgesehen ist, bedarf es meiner vorhergehenden Zustimmung. Hierbei ist die für die Stadt Kassel kostengünstigste Variante zu wählen.

Darüber hinaus ist bei Investitionsmaßnahmen des Finanzhaushaltes im Sinne des § 12 Abs. 3 GemHVO - Doppik darauf zu achten, dass die Folgekosten so gering wie möglich gehalten werden. Dementsprechend wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nur noch unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung mit dem Ziel einer Reduzierung genehmigt.

##### Bewertung RP Kassel:

Der Vorbehalt der Einzelgenehmigung für Kredite und Verpflichtungsermächtigungen wurde beachtet.

#### **(13) Bürgschaften**

Bürgschaften dürfen nur unter Anlegung eines strengen Maßstabes im Sinne des § 114k Abs. 2 HGO eingegangen werden. Bei entsprechenden Fällen ist eine angemessene Bürgschaftsprovision zu erheben.

##### Bewertung RP Kassel:

Für Bürgschaftsübernahmen wird vereinbarungsgemäß grundsätzlich eine angemessene Bürgschaftsprovision erhoben. Die Auflage wurde damit erfüllt.

#### **(14) Steuerhebesätze**

Bei anhaltend defizitärem Haushalt müssen die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer bezogen auf die Gemeindegrößenklasse deutlich über dem Landesdurchschnitt liegen.

##### Bewertung RP Kassel:

Die Realsteuerhebesätze der Stadt Kassel lagen im abgelaufenen Haushaltsjahr bezogen auf die Gemeindegrößenklassen über dem Landesdurchschnitt. Die Auflage wurde erfüllt.

#### **(15) Rückstellungsbildung**

Die gemäß § 39 GemHVO - Doppik zu bildenden Rückstellungen sind mit Begründung aufzulisten und von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen. Die Beschlüsse sind mit dem Jahresabschluss vorzulegen.

##### Bewertung RP Kassel:

Die entsprechenden Beschlüsse zur Rückstellungsbildung und zum Jahresabschluss 2006 konnten von der Stadtverordnetenversammlung noch nicht gefasst werden. Im Verwaltungsentwurf sind entsprechende Rückstellungen vorgesehen. Die Auflage wird mit der Vorlage des Jahresabschlusses 2006 erfüllt.

#### **(16) Konsolidierungsmaßnahmen**

Das von der Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2006 beschlossene Haushaltssicherungskonzept ist fortzuschreiben und soll sich hinsichtlich des Sparvolumens einerseits an dem tatsächlichen Defizit der mittelfristigen Finanzplanung und andererseits an eigenständigen Konsolidierungsmaßnahmen orientieren.

##### Bewertung RP Kassel:

Das Haushaltssicherungskonzept wurde fortgeschrieben.

Darüber hinaus ist festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt der Ausgleich des Ergebnishaushaltes auf Basis des ordentlichen Ergebnisses erreicht werden soll.

##### Bewertung RP Kassel:

Eine Festlegung, ab welchem Zeitpunkt der Ausgleich des Ergebnishaushaltes auf Basis des ordentlichen Ergebnisses erreicht werden soll, fehlt.

Das Konzept ist unter Anpassung an die neue Entwicklung jährlich neu zu beschließen. § 24 Abs. 4 GemHVO – Doppik ist zu beachten. Im Rahmen des Haushaltes 2008 ist über die Einhaltung des aktuellen Haushaltssicherungskonzeptes zu berichten. Hierbei ist auf die umgesetzten Maßnahmen der vergleichenden Prüfung 2003 einzugehen.

Darüber hinaus hat die Stadt dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der Verlängerung des Konsolidierungsvertrages das ursprünglich angestrebte Kürzungsvolumen gegenüber der KVV GmbH umgesetzt wird.

Bewertung RP Kassel:

Mit dem vorgelegten Haushalt wurden die Zahlungen an die KVV GmbH für die Jahre 2008 (- 8 Mio. EUR) und 2009 (- 10 Mio. EUR) gegenüber 2007 gekürzt. Investitionen in die städtischen Bäder können einen Teil dieser Einsparungen wieder aufheben.

**(17) Vermögensgegenstände, die die Stadt Kassel zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt, sind zu veräußern, wenn marktübliche Konditionen zu erzielen sind.**

Hierbei sind die rechtlichen Grundsätze von Ziffer 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 109 HGO zu beachten. Ich verweise hierbei insbesondere auf die städtischen Beteiligungen im Bereich des Wohnungsbaus.

Zuschüsse und Verlustabdeckungen an Eigengesellschaften sind soweit vertretbar zu kürzen. Ausschüttungen sind zur Defizitreduzierung einzusetzen.

Bewertung RP Kassel:

Der Oberbürgermeister der Stadt Kassel hat versucht, im Rahmen eines strukturierten Bieterverfahrens verschiedene Konzepte für die Weiterentwicklung der Städtische Werke AG umzusetzen. In der Stadtverordnetenversammlung war hierfür allerdings keine Mehrheit zu erzielen.

Bezüglich der städtischen Anteile an der Wohnstadt Stadtentwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hessen mbH wird derzeit die Veräußerung geprüft.

Die Auflage wurde insoweit erfüllt.

**(18) Erkenntnisse aus der Kosten- und Leistungsrechnung sind 2008 bei der Veranschlagung zugrunde zu legen. Hierbei sind kostenintensive dezentrale Strukturen zurückzuführen.**

Bewertung RP Kassel:

Aufgrund eines Programmfehlers des KGRZ konnte die gesetzlich vorgeschriebene Kosten- und Leistungsrechnung nur in Teilbereichen umgesetzt werden. Unabhängig von dieser Einführung werden kostenintensive dezentrale Strukturen einer laufenden Untersuchung unterzogen. Insbesondere im Bereich des Einwohner- und Standesamtes sowie im Bereich der Stadtbücherei werden Zentralisierungsmöglichkeiten geprüft.

Die Auflage wurde somit teilweise erfüllt.

- (19) Die von den Beschlussgremien festgestellte Eröffnungsbilanz, Schlussbilanz, Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzzrechnung 2006 sind mir umgehend vorzulegen.

Bewertung RP Kassel:

Die verwaltungsseitig aufgestellten Abschlüsse sind vorgelegt worden.

Die Auflage wurde damit erfüllt.

- (20) Von der Deckung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen aus eingespartem Zinsaufwand im Sinne des § 20 GemHVO - Doppik ist abzusehen.

Bewertung RP Kassel:

Die Auflage wurde erfüllt.

Abschließend wurde durch die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Haushaltsgenehmigung 2007 darauf hingewiesen, dass ihr die gem. § 28 Abs. 1 GemHVO - Doppik gegenüber der Stadtverordnetenversammlung abzugebenden Berichte über den Stand des Haushaltsvollzugs zur Kenntnis zu geben sind.

Bewertung RP Kassel:

Dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen wurde in Einzelfällen vom Magistrat berichtet.

Die Aufsichtsbehörde wurde zeitnah über die aktuelle Entwicklung der Steuererträge informiert.

Das Vorgehen der Stadt entspricht nur teilweise den gesetzlichen Vorgaben.

Soweit sich im Rahmen unserer eigenen Prüfungshandlungen darüber hinaus besondere Feststellungen zur Einhaltung der aufsichtbehördlichen Auflagen ergeben haben, haben wir diese nachfolgend in diesem Schlussbericht dargestellt.

## **3.2 Haushaltssicherungskonzept**

Ist ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses des Gesamtergebnishaushaltes nicht möglich, so ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. In diesem Haushaltssicherungskonzept sind die Ursachen für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu beschreiben und es müssen verbindliche Festlegungen über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Zeitraum, in dem der Ausgleich des Ergebnishaushalts erreicht werden soll, enthalten sein. Das Haushaltssicherungskonzept ist von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltsatzung vorzulegen (§ 92 Abs. 4 HGO, § 24 Abs. 4 GemHVO-Doppik).

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidiums Kassel vom 14.07.2006 zur Haushaltssatzung 2006 der Stadt Kassel wurde mit der Auflage verbunden, das von der Stadtverordnetenversammlung am 20.02.2006 beschlossene Haushaltssicherungskonzept 2006 fortzuschreiben und dabei das Sparvolumen an dem tatsächlichen Defizit zu orientieren.

Das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Kassel zum Haushaltsplan 2007 wurde am 11.12.2006 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Dieses Haushaltssicherungskonzept, auf dessen Abdruck wir nachfolgend verzichtet haben, enthielt für das Haushaltsjahr 2007 insgesamt 46 Einzelmaßnahmen, von denen 7 Konsolidierungsvorschläge erstmals aufgenommen wurden. Von diesen 46 Einzelmaßnahmen wurden jedoch lediglich 35 Maßnahmen auch mit einem konkreten finanziellen Konsolidierungspotential in Höhe von insgesamt 25.666,0 T€<sup>6</sup> bewertet. Dies stellt gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung des erwarteten jahresbezogenen Konsolidierungsbetrages um 9.939,5 T€ dar, von dem 481,1 T€ auf neue Konsolidierungsmaßnahmen des Haushaltsjahres 2007 entfallen.

Die Zunahme des erwarteten Konsolidierungspotentials gegenüber dem Haushaltssicherungskonzept 2006 war im Wesentlichen auf die erstmalige Bewertung der Konsolidierungsmaßnahmen „Gemeindefinanzreform“ (Ifd. Nr. 1, 2.500,0 T€) und „Reform des Kommunalen Finanzausgleichs“ (Ifd. Nr. 2, 12.000,0 T€) sowie einen im Vorjahresvergleich um 1.373,8 T€ höheren Konsolidierungsbetrag bei der Maßnahme „Konsolidierungsvertrag Kasseler Verkehrs- und Versorgungs GmbH“ (Ifd. Nr. 15) zurückzuführen. Dem stand eine Verringerung des Konsolidierungspotentials im Vorjahresvergleich um 7.500,0 T€ durch das Auslaufen der finanziellen Auswirkungen der Neustrukturierung des „Konzerns Gesundheit Nordhessen“ (Ifd. Nr. 14) gegenüber.

Soweit sich im Rahmen unserer Prüfung Feststellungen, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen, ergaben, haben wir diese im weiteren Verlauf unseres Schlussberichtes dargestellt.

Vorab ist auf Folgendes hinzuweisen:

#### Lfd. Nr. 12 - Darlehen Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft

Das Haushaltssicherungskonzept soll einen Ausgleich der Ergebnisrechnung sicherstellen (§ 24 Abs. 4 GemHVO - Doppik). Bei der Rückzahlung eines Darlehens handelt es sich im doppelischen Haushalts- und Rechnungswesen jedoch um einen ergebnisneutralen Vorgang, dessen wirtschaftliche Auswirkungen sich in der Vermögensrechnung und - durch einen Zufluss an liquiden Mitteln - in der Finanzrechnung zeigen. Insoweit wurde in den Erläuterungen zu dem Haushaltssicherungskonzept 2007 zutreffend darauf hingewiesen, dass sich für die Stadt Kassel durch diese Maßnahme *„ein Liquiditätsvorteil und ein Beitrag zur vor-*

---

<sup>6</sup> Eine Addition der einzelnen Konsolidierungsbeträge des Haushaltssicherungskonzeptes 2007 führt zu einem um 5,0 T€ höheren Gesamtbetrag der Konsolidierungsmaßnahmen 2007 gegenüber der Angabe im Haushaltssicherungskonzept.



zeitigen Entschuldung“ ergibt. Die betragsmäßige Umsetzung dieser Maßnahme im Haushaltssicherungskonzept 2007 mit dem Rückzahlungsbetrag in Höhe von 400,0 T€ anzugeben, halten wir jedoch nicht für sachgerecht, da sich in der genannten Höhe allein durch Liquiditätsvorteile und vorzeitige Entschuldungen keine positiven Auswirkungen auf den Ausgleich der Ergebnisrechnung ergeben können.

### 3.3 Bewirtschaftungsgrundsätze

Die Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2007 vom 11.05.2007 wurde durch die Aufsichtsbehörde u. a. mit der Auflage verbunden, dass zur Senkung der Gesamtaufwendungen von haushaltswirtschaftlichen Sperrungen gemäß § 114n HGO umgehend Gebrauch zu machen ist.

Der Magistrat beschloss daher in seiner Sitzung am 04.06.2007 Bewirtschaftungsgrundsätze für das Haushaltsjahr 2007, die neben allgemein gültigen Regelungen folgende bewirtschaftende Maßnahmen enthielten:

- *„Die Ansätze [für Aufwendungen] des Ergebnishaushaltes stehen - sofern im Haushaltsplan nicht weitergehende Einschränkungen getroffen wurden - grundsätzlich bis zur Höhe von 80 % im Rahmen der bestehenden Budgets zur Verfügung. ...“*
- *„Geht der Bedarf über 80 % hinaus, sind die Mehraufwendungen innerhalb des Amtes oder des Dezernates aus disponiblen Mitteln zu decken. Ist in Ausnahmefällen keine Deckung innerhalb des Dezernates möglich, kann die Deckung auch durch ein anderes Dezernat gestellt werden. ...“*
- *„Bei vertraglich vereinbarter Förderung von Vereinen und Verbänden pp. ist zu prüfen, ob die Fördervoraussetzungen noch vorliegen. Ggf. ist der Vertrag zum nächstmöglichen Termin zu kündigen.  
Auslaufende Förderverträge sind, soweit dies nicht bereits aufgrund der Auflagen zum Haushaltsplan 2005 erfolgt ist, bei einem Neuabschluss grundsätzlich um 10 % zu kürzen. Vertragsverlängerungen durch Nichtaussprechen einer fristgerechten Kündigung sind nicht zulässig. ...“*
- *„Um weitere Personalkostenreduzierungen zu erreichen und gleichzeitig die Auflagen des Regierungspräsidiums zu den Personalkosten einzuhalten, hat das Personal- und Organisationsamt die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Grundsätzlich sind deshalb innerhalb einer Sperrfrist von 15 Monaten nach Freiwerden einer Stelle keine Einstellungen vorzunehmen. Personalengpässe sind möglichst durch Umsetzungen zu beheben. Sofern im ‚Kriteriengeleiteten Stellenbesetzungsverfahren‘ (KBV) eine dringende Besetzungs-*

*notwendigkeit festgestellt wird, kann eine Einstellung bereits sechs Monate nach Freiwerden der Stelle erfolgen. ...*

*Von der 15-monatigen Besetzungssperre ausgenommen sind der Einsatzdienst der Feuerwehr, das Personal der städtischen Kindertagesstätten, die kostenrechnende Einrichtung ‚Erziehungshilfen Auguste Förster‘ und die Ämter und Fachbereiche, die im Rahmen von Verwaltungsvereinbarungen im Vorfeld Verantwortung für das Einhalten gewisser Personalkostenbudgets übernommen haben bzw. übernehmen werden (z. B. - 40 - (nur Schulsekr.), - 513 - und - 514 -). ...“*

- *„Die Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind grundsätzlich gesperrt, über Freigaben entscheidet der Stadtkämmerer, in strittigen Fällen der Magistrat. ...*

*Darüber hinaus sind die im Folgenden dargestellten Auflagen der Kommunalaufsicht zu beachten:*

*Neue Investitionsmaßnahmen des Finanzhaushaltes haben grundsätzlich zu unterbleiben. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur dann möglich, wenn*

- a) über Komplementärmittel mindestens 50 % der Finanzierungskosten bereitgestellt werden oder*
- b) neue Maßnahmen unabweisbar sind und das Gesamtinvestitionsvolumen 250 T€ nicht überschreitet.*

*Für sonstige unabweisbare Investitionen, bei denen eine Kreditfinanzierung vorgesehen ist, bedarf es der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Hierbei ist nach den Vorschriften der GemHVO - Doppik die für die Stadt kostengünstigste Variante zu wählen.*

*Darüber hinaus ist bei Investitionsmaßnahmen darauf zu achten, dass die Folgekosten so gering wie möglich gehalten werden.*

*Diese Vorgaben gelten sinngemäß auch für das Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen. ...“*

### **3.4 Ausgestaltung der doppelten Haushaltswirtschaft**

Gem. § 92 Abs. 3 HGO ist die kommunale Haushaltswirtschaft entweder nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (vgl. §§ 94 bis 114 HGO) oder aber der doppelten Buchführung (vgl. §§ 114a bis 114u HGO) zu führen.

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.05.2005 wurde in § 7 der Hauptsatzung der Stadt Kassel mit Wirkung vom 01.01.2006 folgende Regelung neu aufge-

nommen: *„Die Haushaltswirtschaft der Stadt Kassel wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.“*

Das Haushalts- und Rechnungswesen der Stadt Kassel ist daher mit Beginn des Haushaltsjahres 2006 unter Beachtung der Regelungen in den §§ 92, 93 und 114a bis 114u HGO sowie der Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik (GemHVO - Doppik) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) zu führen.

Im Rahmen unserer Prüfung des Umstellungsprozesses von der Kameralistik auf doppelte Buchführung haben wir die grundsätzliche Ausgestaltung der doppischen Haushaltswirtschaft im Jahr 2006 geprüft und diese Prüfungsfeststellungen, auch unter Berücksichtigung der Entwicklung in den Folgejahren, in unserem Schlussbericht 2006 ausführlich dargestellt (vgl. Tz. 3.4.2 Schlussbericht 2006). Wir verzichten daher an dieser Stelle auf eine erneute umfassende Darstellung dieser Prüfungsfeststellungen und beschränken uns auf eine Erläuterung der jeweiligen Entwicklung im Berichtsjahr.

### **3.4.1 Kontenplan**

Der Buchführung ist ein Kontenplan zugrunde zu legen, der aus dem verbindlichen Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR) zu entwickeln ist (§ 33 Abs. 4 GemHVO -Doppik). Der bei der Stadt Kassel im Jahr 2006 und den Folgejahren angewandte Kontenplan stimmte teilweise jedoch nicht mit dem verbindlichen KVKR überein.

Den Kommunen, die, wie die Stadt Kassel, ihre Haushaltswirtschaft schon vor dem Erlass der GemHVO - Doppik vom 02.04.2006 auf doppelte Buchführung umgestellt haben, wurde durch Erlasse des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 22.06.2006 und 25.06.2008 eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2010 für die Anpassung der individuellen Kontenpläne an den KVKR eingeräumt.

Die Umstellung der bisherigen Sachkonten auf einen dem KVKR entsprechenden städtischen Kontenplan erfolgte im Jahr 2009 (vgl. Magistratsbeschluss vom 26.01.2009). Dabei wurden alle Buchungen - auch die der Vorjahre - maschinell den neuen Sachkonten zugeordnet. Dies führte im Ergebnis dazu, dass der Haushaltsplan 2007 auf Basis des alten Kontenplanes aufgestellt wurde. Der Jahresabschluss 2007 wurde allerdings auf Basis der neuen Sachkonten erstellt.

U. a. in Folge der maschinellen Sachkontenumstellung ergaben sich Probleme bei der Erstellung der Finanzrechnung 2007; dazu wurde in einem Schreiben des Dezernats für Finanzen, Beteiligungen und Soziales vom 09.02.2010 an Herrn Stadtverordnetenvorsteher Hendrik Jordan Folgendes ausgeführt: *„... Für die Jahresabschlüsse 2007 und 2008 kann*

*leider keine schlüssige Finanzrechnung geliefert werden, da eine Korrektur der Finanzkonten durch Umbuchungen einzelner Beträge aufgrund des enormen Arbeitsaufwandes nicht durchführbar ist. Der Arbeitsaufwand ist nicht zuletzt der Tatsache geschuldet, dass im März 2009 die Umstellung der Sachkonten auf den verbindlichen Kontenplan des Landes Hessen vorgenommen wurde. Abschließend ist jedoch festzuhalten, dass sämtliche Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung abgebildet wurden und das Gesamtergebnis der Finanzrechnung 2007 mit dem Bestand der Bankkonten der Stadt Kassel zum 31. Dezember 2007 übereinstimmt. ...“ (vgl. auch Tz. 6.2).*

### **3.4.2 Äußere Form des Haushaltsplanes bzw. der Ergebnis- und Finanzrechnung**

Entsprechend § 60 Satz 1 GemHVO - Doppik sind die der GemHVO - Doppik beigefügten Muster verbindlich anzuwenden. Ein Vergleich der städtischen Gesamt- und Teilhaushaltspläne 2007 mit den Mustern 7 bis 10 zur GemHVO - Doppik macht aber deutlich, dass der bisherige Aufbau des Haushaltsplanes der Stadt Kassel grundsätzlich nicht mit den verbindlichen Mustern übereinstimmt.

Durch Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 22.06.2006 wurde allerdings festgelegt, dass die bisher für die Haushaltsaufstellung und Rechnungslegung verwendeten Muster erst mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2009 an die verbindlichen Muster angepasst werden müssen.

Im Zusammenhang mit der Anpassung der städtischen Sachkonten an den KVKR (vgl. Tz. 3.4.1) erfolgte auch eine Anpassung der verwendeten Muster an die Regelungen der GemHVO – Doppik. Somit entspricht der Aufbau der nach der Sachkontenumstellung erstellten Gesamtergebnisrechnung sowie der Teilergebnisrechnungen 2007 nun im Wesentlichen den rechtlichen Anforderungen. Allerdings war festzustellen, dass die Erlöse und Kosten aus internen Leistungsbeziehungen nicht gesondert in den Teilergebnisrechnungen 2007 ausgewiesen wurden (vgl. VV zu Muster 17 zu § 60 GemHVO – Doppik).

### **3.4.3 Produkt- bzw. produktorientierter Haushalt**

Auf Grund der rechtlichen Vorgaben sind die Teilhaushalte nach vorgegebenen Produktbereichen (vgl. Muster 11 zur GemHVO - Doppik) oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert zu gliedern. Werden die Teilhaushalte nach der örtlichen Organisation gegliedert, sind die der Organisationseinheit zugewiesenen örtlichen Produktgruppen und Produkte darzustellen (§ 4 Abs. 2 GemHVO - Doppik). Bei der Gliederung der Teilhaus-

halte sollen Kostenstellen nicht an die Stelle der Produkte treten (Nr. 4 der Verwaltungsvorschriften zu § 4 GemHVO - Doppik).

Da der städtische Haushaltsplan im Jahr 2007 nach der örtlichen Organisation gegliedert wurde, wären die den einzelnen Organisationseinheiten zugewiesenen Produktgruppen und Produkte im Haushaltsplan darzustellen, was aber nicht der Fall ist. Vielmehr ist festzustellen, dass die Kostenstellen auch im Haushaltsjahr 2007 das führende Element für den Aufbau des städtischen Haushaltsplanes darstellten.

Mit Erlass vom 11.11.2009 gab das Regierungspräsidium Kassel als Aufsichtsbehörde den Inhalt eines Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 07.09.2009 zur „Struktur doppischer Haushalte“ als Antwort auf eine entsprechende Anfrage der Stadt Kassel vom 07.09.2009 bekannt, in dem Folgendes ausgeführt wird:

*„Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 GemHVO – Doppik ist auch bei einer auf die örtliche Organisationsstruktur bezogenen Gliederung der Teilhaushalte auf die erbrachten Leistungen (Produkte) abzustellen. ...“*

*Da die haushaltsrechtlichen Vorschriften bis zum 31. Dezember 2011 befristet sind, wird für die Neuinkraftsetzung zu Beginn des nächsten Jahres das Evaluierungsverfahren eingeleitet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass aufgrund der Erfahrungsberichte der Kommunen auch die Vorschriften über die Struktur der Haushalte an berechnigte Bedürfnisse der Praxis angepasst werden. Vor diesem Hintergrund halte ich es für vertretbar, wenn die Aufsichtsbehörden bis dahin von Beanstandungen in den von Ihnen dargestellten Fällen absehen.“*

Das Regierungspräsidium Kassel verband die Übersendung des o. a. Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport mit folgenden ergänzenden Ausführungen:

*„... Auf die aus § 4 Abs. 2 Satz 2 GemHVO – Doppik folgende Notwendigkeit von Produktfestlegungen im Rahmen des Neuen Steuerungs- und Haushaltswesens auch bei einem organisationsbezogen aufgebauten Haushalt wird hierin [dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 27.10.2009] nochmals hingewiesen. Ich bitte Sie daher, dafür Sorge zu tragen, dass eine erkennbare Weiterentwicklung des städtischen Haushaltes im Sinne des beiliegenden Erlasses ... erfolgt.“*

### **3.4.4 Angabe von Zielen und Kennzahlen**

In den Teilhaushalten sollen produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Die Ziele und Kennzahlen bilden die Grundlage für die Erfolgskontrolle und Steuerung der Haushaltswirtschaft (§§ 4 Abs. 2, 10 Abs. 3 GemHVO - Doppik).

Mit Schreiben vom 18.01.2008 wiesen wir gegenüber dem Amt Kämmerei und Steuern darauf hin, dass u. a. der städtische Haushaltsplan 2007 diesen rechtlichen Vorgaben nicht entspricht.

In einem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 14.05.2008 wird zur Angabe von Zielen und Kennzahlen in den kommunalen Haushaltsplänen wie folgt ausgeführt: *„Es wird empfohlen, bei der Ziel- und Kennzahlenbildung mit einem Teilergebnishaushalt oder wenigen Teilergebnishaushalten zu beginnen, um das neue Zusammenspiel zwischen Politik und Verwaltung zu erproben. Auf diesen Erfahrungen aufbauend sollen die Ziele und Kennzahlen auf andere Teilhaushalte ausgedehnt werden.“*

### **3.4.5 Fehlende Veranschlagung von Zuführungen zu Rückstellungen**

Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe im Haushaltsplan zu veranschlagen. Soweit die Höhe der Haushaltsansätze nicht errechenbar ist, sind die Beträge sorgfältig zu schätzen (§ 10 Abs. 1 und 2 GemHVO - Doppik).

Auch bei den Zuführungen zu den Rückstellungen handelt es sich um Aufwendungen im Sinne des § 58 Nr. 30 GemHVO - Doppik, so dass zumindest die Rückstellungszuführungen, die nur der Höhe und nicht dem Entstehungsgrund nach ungewiss sind (z. B. Zuführung zu den Pensionsrückstellungen), in die Veranschlagung des Ergebnishaushaltes einzubeziehen sind. Zuführungen zu den Rückstellungen wurden jedoch, wie unter Ziffer 2.3 des Vorberichts zum Haushaltsplan 2007 dargestellt wurde, im Berichtsjahr nicht veranschlagt.

Zu dieser Prüfungsfeststellung nahm das Amt Kämmerei und Steuern mit Schreiben vom 23.01.2008 wie folgt Stellung: *„Eine Veranschlagung von Rückstellungen konnte in den Haushaltsplänen 2006 bis 2008 aufgrund fehlender Erfahrungen und Vergleichswerte nicht vorgenommen werden. Wir beabsichtigen, für das Jahr 2009 eine Veranschlagung in Höhe des Durchschnitts der bislang als Rechnungsergebnisse zur Verfügung stehenden Zeitreihe 2006 bis 2007 vorzunehmen.“*

### 3.4.6 Vollständige Veranschlagung der Erträge und Aufwendungen in den Teilergebnishaushalten

Gem. § 4 Abs. 3 GemHVO - Doppik enthält jeder Teilergebnishaushalt die auf ihn entfallenden Aufwendungen und Erträge. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir in diesem Zusammenhang festgestellt, dass nicht sämtliche auf Amtsebene nachgewiesenen Aufwendungen und Erträge auf die nachgeordneten Teilhaushalte verteilt wurden, so dass diese Teilhaushalte auf der untersten Ebene nicht jeweils sämtliche auf sie entfallenden Aufwendungen und Erträge enthielten.

Mit Schreiben vom 23.01.2008 und 19.03.2008 teilte das **Amt Kämmerei und Steuern** dazu Folgendes mit: „Aus Gründen der Haushaltsklarheit und wegen der größeren Transparenz wurden die Teilhaushalte der Ämter weiter untergliedert. Es wurde in Kauf genommen, dass in diesen zusätzlich eingerichteten Teilergebnisplänen die auf den Vorkostenstellen und in den ‚Sammelnachweisen‘ veranschlagten Beträge nur in den Ämterteilhaushalten dargestellt werden.

Die vollständige Darstellung aller Ansätze auf die Teilhaushalte (auch unterhalb der Amtsebene) hat aus verschiedenen Gründen Grenzen. Hier sei nur auf die zentral bewirtschafteten Personalkosten verwiesen. Weiterhin müssten z. B. sogenannte Overheadkosten unnötig geschlüsselt werden und der dann errechnete Ansatz des Teilhaushaltes gewinnt nicht an Aussagekraft. Teilweise würden die Ansätze (z. B. Büromaterial, Verbrauchsmaterial KITAS) durch die Schlüsselung so kleinteilig, dass keine sinnvollen Ausgaben getätigt werden können. Da eine Interpretation des § 4 GemHVO - Doppik durch uns nicht vorgenommen werden kann und wir uns ihrer nicht anschließen können, ist hier grundsätzlich Klärung durch Dritte (Aufsichtsbehörde) erforderlich.“

Mit Erlass vom 04.08.2009<sup>7</sup> teilte das **Hessische Ministerium des Innern und für Sport** dazu Folgendes mit: „... Gemäß § 4 Abs. 3 GemHVO – Doppik besteht die Verpflichtung, die Aufwendungen und Erträge sowie die Kosten und Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen in den Teilergebnishaushalten vollständig abzubilden. Auf die Abbildung von wesentlichen Positionen kann nicht verzichtet werden. Die sonstigen Personalkosten (Versorgungsbezüge und Beihilfen) sind angemessen auf die Teilhaushalte zu verteilen, weil sonst die Kosten eines Produktes nicht vollständig erfasst würden. Die sonstigen Personalkosten können z. B. nach den geplanten Beamtenbezügen oder nach einem anderen sachgerechten Maßstab auf die Teilhaushalte verteilt werden. ...“

---

<sup>7</sup> Bekannt gegeben durch Erlass des Regierungspräsidiums Kassel vom 11.08.2009

### 3.4.7 Bildung von Sammelnachweisen entsprechenden „Budgets“

Im städtischen Haushaltsplan 2007 (vgl. Seite – 5 -) wird darauf hingewiesen, dass die „klassischen Sammelnachweise“ in der GemHVO - Doppik nicht mehr vorgesehen sind, sich die Stadt Kassel aber trotzdem dafür entschieden hat, sie in modifizierter Form beizubehalten. Daher wurden für folgende Aufwandsarten und jedes der im Haushaltsplan dargestellten Dezernate Einzelbudgets gebildet:

- Personalausgaben
- Unterhaltung von Grünanlagen pp.
- Sachversicherungen, Umlagen
- Energie, Beleuchtung
- Reinigung
- Geschäftsausgaben.

Diese Einzelbudgets wirken innerhalb jedes im Haushaltsplan dargestellten Dezernats wie ämterübergreifende Deckungskreise, die zudem zentral bewirtschaftet werden. Dies entspricht aus unserer Sicht nicht der Intention des Neuen Steuerungsmodells, da die in einem Teilhaushalt veranschlagten Mittel einer Organisationseinheit - und damit dezentral - zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen werden (§ 4 Abs. 1 und § 58 Nr. 9 GemHVO - Doppik).

Zu unserer diesbezüglichen Prüfungsfeststellung nahm das **Amt Kämmerei und Steuern** mit Schreiben vom 23.01.2008 wie folgt Stellung: „Es ist auch nach der Einführung der Doppik politischer Wille, dass z. B. Personalkosten zentral bewirtschaftet werden. Hier wird sich u. E. auch in absehbarer Zeit nichts ändern. Dies gilt auch für die in 2005 eingerichtete Gebäudewirtschaft. Aus diesen Gründen war die Einrichtung von amtsübergreifenden Budgets analog der ehemaligen Sammelnachweise unerlässlich. Auf die Organisationsstruktur des Hauses hat 20 [Amt Kämmerei und Steuern] keinen Einfluss.“



### 3.4.8 Einbeziehung der Erträge in die Deckungsfähigkeit

Die Ansätze der in einem Budget (Teilhaushalt) veranschlagten Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 1 GemHVO - Doppik). Tatsächlich wurde die Deckungsfähigkeit im Haushaltsplan 2007 der Stadt Kassel jedoch so ausgestaltet, dass regelmäßig auch Mehrerträge zur Deckung von Mehraufwendungen herangezogen werden konnten („Netto – Budgets“, vgl. Seite 6 ff. Haushaltsplan 2007). Auf Grund der rechtlichen Vorgaben dürfen allerdings nur im Haushaltsplan durch besonderen Vermerk gekennzeichnete und zweckgebundene Mehrerträge zur Deckung entsprechender Mehraufwendungen herangezogen werden (§ 19 Abs. 1 und 2 GemHVO - Doppik), was jedoch nicht beachtet wurde.

Auf Grund unserer entsprechenden Prüfungsfeststellung gab das **Amt Kämmerei und Steuern** mit Schreiben vom 23.01.2008 und 19.03.2008 folgende Stellungnahme ab: „Es trifft zu, dass bei der bestehenden Budgetstruktur Erträge und Aufwendungen zusammengefasst wurden und Mehrerträge auch zu Mehraufwand führen können. Bei der Einrichtung der Budgets bestand auch nur die Option, entweder alle Erträge oder keine Erträge zur Deckung von höheren Aufwendungen heranziehen zu können. Eine individuelle Lösung in Form der kamerale Deckungskreise ist systembedingt nicht möglich. Allerdings sollte auch im Zuge der Doppik erreicht werden, dass sich in den einzelnen Verantwortungsbereichen eine zunehmend kaufmännisch orientierte Handlungsweise durchsetzt. Hierzu gehört nach unserer Auffassung auch der eigenverantwortliche Umgang mit den finanziellen Ressourcen. Es liegt im Verantwortungsbereich der Ämter, eben nur die Erträge für Mehraufwendungen zu verwenden, bei denen es einen sachlichen Zusammenhang gibt. Die Ämter wurden bisher nicht schriftlich informiert und wir werden somit einen entsprechenden Hinweis in den Bewirtschaftungsgrundsätzen aufnehmen, dass nur zweckgebundene Mehrerträge zu Mehraufwendungen führen dürfen. ...“

Entsprechend der vorstehend zitierten Ankündigung wurde folgende Regelung in die Bewirtschaftungsgrundsätze 2008 vom 17.03.2008 aufgenommen: *„Die derzeitige Budgetstruktur sieht vor, dass alle Mehrerträge zu Mehraufwendungen führen dürfen. Dies widerspricht jedoch § 19 GemHVO - Doppik. Von den Fachämtern ist sicherzustellen, dass nur die zweckgebundenen Mehrerträge im Rahmen der Budgetflexibilität zu Mehraufwendungen führen dürfen; zweckfreie Mehrerträge hingegen nicht.“* Wie die Einhaltung dieser Regelung durch die Fachämter sichergestellt wurde, bleibt abzuwarten.

### 3.4.9 Verzicht auf außerplanmäßige Bewilligungen bei fehlendem Haushaltsansatz

In der Aufstellungsverfügung zum Doppelhaushaltsplanes 2007 / 2008 vom 26.04.2006 wurde darauf hingewiesen, dass „das Ausbringen eines 10 € - Ansatzes zur Herstellung der Deckungsfähigkeit weder haushaltsrechtlich noch programmtechnisch erforderlich“ ist. Im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplanes führt dies dazu, dass Aufwendungen (Auszahlungen) bei Sachkonten, für die kein Haushaltsansatz veranschlagt wurde, in der Regel nicht außerplanmäßig im Sinne des § 114g HGO bereitgestellt werden, sondern eine Deckung im Rahmen der gebildeten Deckungskreise („Budgets“) erfolgt.

Gem. § 20 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO - Doppik sind die „Ansätze“ der in einem Budget veranschlagten Aufwendungen bzw. Auszahlungen deckungsfähig, d. h. die Regelungen über die Deckungsfähigkeit greifen nur dann, wenn ein betragsmäßig bezifferter Haushaltsansatz größer 0,00 € veranschlagt wurde. Andererseits definiert § 58 Nr. 6 GemHVO - Doppik außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen als solche, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Ermächtigung veranschlagt und keine aus Vorjahren übertragene Ermächtigung verfügbar ist.

Vor diesem Hintergrund halten wir den Verzicht auf eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung gem. § 114g HGO, soweit kein Haushaltsansatz vorhanden ist jedoch Mittel im Deckungskreis („Budget“) verfügbar sind, nicht für zulässig.

Auf Grund einer entsprechenden Prüfungsfeststellung nahm das **Amt Kämmerei und Steuern** mit Schreiben vom 23.01.2008 und 19.03.2008 zu diesem Sachverhalt wie folgt Stellung: „Der Vergleich zur Kameralistik ist hier nur schwer zu ziehen. Grundsätzlich kann von jedem Amt ein Sachkonto des Kontenrahmens bebucht werden, unabhängig davon, ob dort Mittel geplant waren oder nicht. Um das Ziel der dezentralen Ressourcenverantwortung erreichen zu können muss in erster Linie ein flexibler Umgang mit finanziellen Ressourcen möglich sein. Im Rahmen der bestehenden Budgets liegt es in der Verantwortung der Ämter, Mittel zu planen und zweckentsprechend zu bewirtschaften. Eine Aufblähung des Haushalts durch die vorsorgliche Beplanung aller Sachkonten mit einem 10 € - Pseudoansatz ist vor dem Hintergrund der Vielzahl der zur Verfügung stehenden Konten absurd. Wird ein nicht beplantes Sachkonto bebucht, erscheint auch die Möglichkeit des außerplanmäßigen Antrages als abwegig, da die Deckung ohnehin aus dem gleichen Budget erfolgen müsste. Hier sollte aus unserer Sicht eher im Zuge des noch zu entwickelnden Berichtswesens ein Weg gefunden werden, wie die Gremien über tatsächlich neue, außerplanmäßige Vorhaben und der damit verbundenen Kosten informiert werden können.“

Wir werden in den Bewirtschaftungsgrundsätzen ebenfalls aufnehmen, dass die Fachämter Buchungen auf nicht beplanten Sachkonten nur dann vornehmen können, wenn ein grundsätzlicher Planansatz vorhanden ist, wenn auch auf einem anderen Sachkonto. In allen weiteren Fällen ist ein außerplanmäßiger Antrag zu stellen. Allerdings weisen wir auch hier darauf hin, dass die Einführung der Doppik nicht nur die Art der Buchführung ändern sollte, sondern auch die Denk- und Handlungsweisen der Kommunen reformieren und die Bewirtschaftung öffentlicher Mittel nach kaufmännischen Gesichtspunkten ausrichten. Hierzu ist ein verantwortungsvoller aber auch unbürokratischer Umgang mit den finanziellen Ressourcen innerhalb eines Rechtsrahmens erforderlich. Auch außerplanmäßige Aufwendungen führen letztlich nicht zu einer Mehrbelastung des städtischen Haushalts, da auch sie im Rahmen der Budgets gedeckt sein müssen.

Überplanmäßige Mehraufwendungen müssen über die Budgets aufgefangen werden. Eine gesonderte Beantragung ist nur in den Fällen erforderlich, bei denen die Deckung aus anderen Budgets oder Amtsbereichen erfolgen muss. Da einige Vorschriften der HGO immer noch stark an der kameralen Sichtweise ausgerichtet sind, werden wir die kommunalen Spitzenverbände auf einige damit verbundene Probleme hinweisen.“

Unabhängig von der Frage, dass durch das Revisionsamt zu keiner Zeit die Forderung erhoben wurde, sämtliche Sachkonten mit einem 10 € - Haushaltsansatz zu beplanen, und der Tatsache, dass der zu beachtende Rechtsrahmen Begrifflichkeiten wie „grundsätzlicher Planansatz“ nicht kennt, können wir uns der durch das Amt Kämmerei und Steuern vorgetragenen Rechtsauslegung nicht anschließen. Solange die bestehenden Rechtsnormen nicht im Sinne der vorstehend zitierten Ausführungen des Amtes Kämmerei und Steuern verändert wurden, andererseits aber das Budgetrecht der Stadtverordnetenversammlung durch die dargestellte Vorgehensweise tangiert wird, halten wir unsere diesbezügliche Kritik aufrecht.

### **3.4.10 Bildung von Haushaltseinnahmeresten**

In den städtischen Haushalt 2007 sind in erheblichem Umfang Haushaltseinnahmereste aus dem Vorjahr eingestellt worden. Entsprechend § 21 GemHVO -Doppik sind jedoch nur Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar, nicht aber für Erträge und Einzahlungen. Die auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 04.06.2007 erfolgte Bildung der Haushaltseinnahmereste 2006 und deren Übertragung in das Haushaltsjahr 2007 erfolgte daher ohne entsprechende Rechtsgrundlage.

Mit Schreiben vom 23.01.2008 teilte das **Amt Kämmerei und Steuern** dazu Folgendes mit: „Wir schließen uns Ihrer Auffassung, dass es für die Bildung von Haushaltseinnahmeresten keine Rechtsgrundlage gibt, an. Wie in der Abschlussverfügung zum Haushaltsjahr 2007 ausgeführt, werden Haushaltseinnahmereste nicht mehr gebildet.“

## **4 Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2007**

### **4.1 Allgemeines**

Der Jahresabschluss besteht aus drei verschiedenen Komponenten, nämlich der Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung (§ 114s Abs. 2 HGO).

Weitere detaillierte Ausführungen hierzu bitten wir dem vorangegangenen Schlussbericht zu entnehmen.

Der Jahresabschluss 2007 wurde vom Magistrat in seiner Sitzung vom 11.01.2010 aufgestellt und mit „Anlagen und Anhang“ dem Revisionsamt zur Prüfung zugeleitet. Auf der Basis dieses Entwurfs der Schlussbilanz vom 28.12.2009 haben wir unsere entsprechenden Prüfungshandlungen durchgeführt.

### **4.2 Prüfungsdurchführung / Risikoanalyse**

Ziel der Prüfung ist es, unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit mit hinreichender Sicherheit Aussagen zur Darstellung der Vermögenslage im jeweiligen Jahresabschluss zu treffen.

Hierzu ist es erforderlich bzw. ausreichend, wenn bei der Durchführung der Prüfung eine Beschränkung der Prüfungshandlungen auf wesentliche Vorgänge im Hinblick auf die Darstellung der Vermögenslage vorgenommen wird. Im Rahmen der Prüfung ist daher regelmäßig eine Auswahl der Bereiche vorzunehmen, die in die Prüfung einzubeziehen sind bzw. unbeachtet bleiben können. Dabei besteht naturgemäß die Möglichkeit, dass Fehler unentdeckt bleiben.

Das Risiko, dass Fehler unentdeckt bleiben, gilt es so weit wie möglich einzuschränken. Eine willkürliche Auswahl der zu prüfenden Bereiche reicht jedoch nicht aus, vielmehr sind die zu prüfenden Bereiche sorgfältig und nachvollziehbar auszuwählen<sup>8</sup>.

Zur Prüfung der Vermögensrechnung wurden Teilbereiche gebildet, die einheitlich zu prüfen sind (sog. Prüffelder). Anschließend ergaben sich anhand einer durchgeführten Risikoanalyse insgesamt zehn Prüffelder. Mindestens zu prüfen waren

---

<sup>8</sup> Institut der Rechnungsprüfer, IDR Prüfungsleitlinie 200 Tz. 32

- Unbebaute Grundstücke,
- Anlagen im Bau,
- Anteile an Unternehmen und Sondervermögen,
- Ausleihungen an Unternehmen und Sondervermögen,
- Forderungen,
- Flüssige Mittel,
- Eigenkapital / Rücklagen,
- Anleihen, Investitionskredite,
- Sonstige Verbindlichkeiten und
- Rückstellungen.

Aufgrund der in Tz. 2.5 dargestellten Prüfungshemmnisse und der grundlegenden Prüfungsfeststellungen wäre die vorgenommene Risikoanalyse insgesamt als überholt zu betrachten gewesen. Möglicherweise hätte die Prüfung ausgeweitet werden können oder man hätte in Erwägung ziehen können, den Jahresabschluss verwaltungsseits nochmals komplett zu überarbeiten. Wegen der neuen Rechtslage und den mit dem neuen Haushaltsrecht verbundenen Anfangsschwierigkeiten wird erwartet, dass der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2008 ordnungsgemäß erstellt wird.

Wir weisen ausdrücklich daraufhin, dass unser Prüfungsrecht bzw. unsere Prüfungspflicht nach § 128 HGO nicht durch Zeitablauf verwirkt wird. Wenn künftig Prüfungsfeststellungen getroffen werden, die in der Vergangenheit nicht aufgegriffen worden sind oder sich neue Erkenntnisse ergeben, erwarten wir von der Verwaltung, diese auch umzusetzen. Gemeinsames Ziel ist es, den doppischen Jahresabschluss so zu gestalten, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Kassel darstellt und den städtischen Gremien die erforderlichen Informationen über die wirtschaftliche Lage der Stadt Kassel zur Verfügung stellt.

### **4.3 Grundsätzliche Prüfungsfeststellungen zum Entwurf der Schlussbilanz**

Im Rahmen der Prüfung des vorläufigen Jahresabschlusses in der Fassung vom 28.12.2009 haben wir verschiedenste Prüfungsfeststellungen getroffen. Diese Prüfungsfeststellungen wurden am 25.05.2010 dem Amt Kämmerei und Steuern zugeleitet.

Die erforderlichen Korrekturen der Schlussbilanz zum 31.12.2007 waren anschließend durch das Amt Kämmerei und Steuern umzusetzen.

Die im Rahmen unserer Prüfung getroffenen Feststellungen sind hinsichtlich ihrer Entstehung bzw. Auswirkungen in grundsätzliche bzw. systembedingte Feststellungen und solche, die einzelfallbezogen getroffen wurden, zu unterscheiden. Bei den nachfolgenden Ausführungen beschränken wir uns auf die Feststellung grundsätzlicher und systembedingter Fehler. Unabhängig von Arbeitsfehlern der Verwaltung sollen die Ursachen der grundlegenden Schwierigkeiten bei der Erarbeitung der Schlussbilanz 2007 aufgezeigt werden. Die einzelfallbezogenen Feststellungen haben wir in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

#### **4.3.1 Nachzuholender Wertansatz für öffentliche Grünflächen**

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 und der Schlussbilanz zum 31.12.2006 hatten wir dargestellt, dass Grünflächen (Begrünungen) aus dem Zuständigkeitsbereich des Umwelt- und Gartenamtes mit einer Gesamtgröße von 657 Hektar bisher nicht bewertet und somit auch nicht in die Bilanzierung einbezogen wurden.

Die Flächen werden lediglich mit dem Erinnerungswert von 1 € in der Schlussbilanz zum 31.12.2007 geführt.

Eine Nachholung des Wertansatzes im Rahmen der Regelung des § 114o HGO i. V. m. § 108 Abs. 5 HGO in einer späteren Schlussbilanz ist noch bis zur Erstellung der Schlussbilanz zum 31.12.2009 möglich.

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prüfungsberichtes lagen uns keine weiteren Erkenntnisse über den Betrag des nachzuholenden Wertansatzes bzw. den Zeitpunkt der Nachholung vor.

#### **4.3.2 Unbebaute Grundstücke**

Da die unter dem Konto Nr. 050011000 „Unbebaute Grundstücke“ geführten Anlagegüter nicht in der dem Finanzbuchhaltungsprogramm von nsk angegliederten Anlagebuchhaltung enthalten sind, wurde seitens des Revisionsamtes beim Liegenschaftsamt sowie beim Amt Kämmerei und Steuern ein Anlageverzeichnis für die unter dem o. g. Sachkonto geführten Anlagegüter angefordert.

Statt einem dem § 52 Abs. 1 GemHVO - Doppik entsprechenden Anlageverzeichnis wurde zunächst eine Aufstellung der im Jahr 2007 unter diesem Konto gebuchten summarischen Veränderungen übersandt, die dem Amt Kämmerei und Steuern im vergangenen Jahr auf deren Anforderung hin vom Liegenschaftsamt für die Erstellung des Jahresabschlusses zur Verfügung gestellt wurde.

Auf wiederholte schriftliche Anforderung bei den Ämtern wurde uns eine vom Liegenschaftsamt geführte Excel-Liste als Anlageverzeichnis zugeleitet.

Diese Excel-Datei, zu deren detaillierter Auswertung es aufgrund der schon fortgeschrittenen Zeit nicht mehr kam, erfüllt nach überschlägiger Prüfung die Voraussetzungen eines Anlageverzeichnisses. Der Endsaldo des Anlageverzeichnisses stimmt jedoch nicht mit dem Endsaldo der Vermögensrechnung überein.

Diese Differenz erklärt das Amt Kämmerei und Steuern damit, dass die übersandte Excel-Liste nicht alle Anlagegüter enthält, die unter dem o. g. Konto für Unbebaute Grundstücke geführt werden und verweist auf Grund- und Bodenanteile des Infrastrukturvermögens. Außerdem würden Grund- und Bodenwerte in geringer Höhe beim Umwelt- und Gartenamt geführt.

Eine Überprüfung oder Abstimmung der Excel-Liste des Liegenschaftsamtes durch das Amt Kämmerei und Steuern erfolgte nicht, wird aber für den Jahresabschluss 2008 vom Amt Kämmerei und Steuern zugesichert.

### **4.3.3 Sammelanlagen**

Im Rahmen unserer Prüfung wurde festgestellt, dass in der Bilanzposition „Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse“ die Städtebauförderprojekte der Jahre 1998 bis 2005 jeweils in einer Summe bilanziert wurden. Hierbei wurde eine jeweilige Restnutzungsdauer von 25 Jahren zu Grunde gelegt. Die gesamten Projekte haben einen Wert vor Abschreibungen von rd. 17,8 Mio. €.

Durch die Zusammenfassung der verschiedenen Anlagegüter zu einer Sammelposition wird der Grundsatz der Einzelbewertung im Sinne von § 40 Nr. 2 GemHVO - Doppik nicht berücksichtigt. Damit wird auch dem Grundsatz der Bilanzklarheit widersprochen (§ 114s Abs. 1 Satz 2 HGO).

Durch unsere überschlägigen Prüfungshandlungen haben wir festgestellt, dass in dieser Bilanzposition städtische Bauten enthalten sind. Diese Bauten sind unter einer anderen Bilanzposition auszuweisen und haben in der Regel eine Nutzungsdauer von rd. 80 Jahren. Dies hätte somit die Folge, dass sich die Abschreibungen vermindern würden. Das Amt Kämmerei und Steuern verweist diesbezüglich auf das Vorsichtsprinzip (niedrigerer Bilanzansatz, da höhere Abschreibung).

Laut Mitteilung des Amtes Kämmerei und Steuern ist eine Umsetzung dieser Feststellungen sehr arbeitsaufwändig und auf Grund von personellen Engpässen nicht möglich.



#### **4.3.4 Anlagen im Bau**

Unter Tz. 4.3.2 hatten wir bereits auf die Problematik der Zuständigkeit und die generellen Probleme hingewiesen, die bei der Prüfung der Bilanzposition festgestellt wurden.

In einem gemeinsamen Gespräch mit Vertretern des Amtes Kämmerei und Steuern am 20.05.2010 wurde von dort schließlich die Bereitschaft signalisiert, die Bilanzposition grundsätzlich einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen.

Mit Schreiben vom 10.06.2010 teilte das Amt Kämmerei und Steuern mit, dass eine Überprüfung der Anlagen im Bau stattgefunden hat.

*„Sich daraus ergebende Umbuchungen werden durch die Fachämter in Abstimmung mit - 20 - [Amt Kämmerei und Steuern] vorgenommen.“*

Eine entsprechende Anpassung der Bilanz, des Anlagespiegels und der Ergebnisrechnung wurde vom Amt Kämmerei und Steuern zugesagt.

Zum Berichtsschluss 23.06.2010 stand eine abschließende Klärung seitens der Verwaltung noch aus, weil ein Fachamt (Umwelt- und Gartenamt) vorgegeben hat, wegen Personalmangels die geforderten Abstimmungsarbeiten nicht durchführen zu können.

#### **4.3.5 Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen**

##### a) Wertansätze

Im Rahmen der Prüfung des Entwurfs der Schlussbilanz zum 31.12.2007 wurde von uns ein Nachweis bezüglich der Überprüfung der Wertansätze bei verbundenen Unternehmen und Beteiligungen vom Amt Kämmerei und Steuern erbeten.

Hintergrund hierfür war, dass gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO - Doppik Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bei einer dauerhaften Wertminderung auf den niedrigeren Wertansatz abzuschreiben sind.

Im Antwortschreiben vom 10.06.2010 wurde mitgeteilt, dass anhand der Jahresabschlüsse der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen eine Prüfung der jeweiligen Wertansätze erfolgte und die Jahresabschlüsse anschließend durch den Magistrat festgestellt werden. Eine weitere Dokumentationspflicht wird von dortiger Seite als nicht notwendig erachtet.

Die Prüfung anhand der Jahresabschlüsse kann nach unserem Erachten nur eine Prüfung des Nominalwertes und möglicher Kapitaländerungen sein.

b) Erhöhung der Beteiligung an der Kasseler Verkehrs- und Versorgungsgesellschaft mbH

Die Kapitalbeteiligung an der KVV GmbH wurde in 2007 um rd. 9,1 Mio. € erhöht.

Bezüglich dieses Zuganges wurden vom Amt Kämmerei und Steuern prüffähige Unterlagen und erläuternde Informationen erbeten.

Eine Ableitung der Erhöhung aus dem durch einen Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschluss war nicht möglich, da die Entwicklung im dort dargestellten Eigenkapital nicht deckungsgleich war.

Im Rahmen eines Gespräches am 31.05.2010 wurde vom Amt Kämmerei und Steuern explizit darauf verwiesen, dass bezüglich der nicht deckungsgleichen Bilanzierung zwischen der Stadt Kassel und der KVV GmbH die Gesellschaft als Tochterunternehmen sich im Hinblick auf eine übereinstimmende Bilanzierung an die Stadt Kassel anpassen muss.

Es wurden weitere prüffähige Unterlagen vorgelegt.

Basis für die Erhöhung war eine vorläufige Abrechnung mit der Gesellschaft. Die endgültige Abrechnung liegt erst im Folgejahr (2008) vor. Der betragsmäßige Unterschied wäre laut dem Amt Kämmerei und Steuern nur marginal.

Erkenntnisse, warum die Gesellschaft sich der städtischen Bilanzierung bezüglich der Kapitalerhöhung nicht anpasst, liegen dem Amt Kämmerei und Steuern derzeit nicht vor.

Durch das Amt wurde dargelegt, dass nur der durch den Haushaltsansatz gedeckte Teil aktiviert worden ist. Der diesen Ansatz übersteigende Teil wurde 2007 aufwandswirksam verbucht.

Eine weitergehende Prüfung durch uns konnte aus zeitlichen Gründen nicht durchgeführt werden.

Wir werden zu dieser Thematik im kommenden Schlussbericht weitere Ausführungen machen.

### **4.3.6 Forderungen aus Steuern und Abgaben – Wertberichtigungen**

Im Vergleich zur Kameralistik ist durch die Einführung der Doppik eine wesentliche Verbesserung die gesetzlich vorgeschriebene Berücksichtigung des Werteverzehrs des kommunalen Vermögens im Rahmen der Ermittlung des Jahresergebnisses. Zum kommunalen Vermögen gehört auch der Forderungsbestand, dessen finanzielle Werthaltigkeit wie bei allen anderen Vermögenswerten auch durch die Berücksichtigung unterschiedlichster den Wert beeinflussende Umstände und Risiken (Imparitätsprinzip) transparent gemacht werden soll.

Entsprechend Ziff. 10 der Verwaltungsvorschriften zu § 43 GemHVO - Doppik (Abschreibungen) sind spätestens bei den Jahresabschlussarbeiten zweifelhafte Forderungen im Wert zu berichtigen und uneinbringliche Forderungen sofort abzuschreiben (auszubuchen).

Dabei sind zunächst im Wege der sogenannten Einzelwertberichtigung alle Forderungen einzeln auf ihre Bonität bzw. Einbringlichkeit hin zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen. Die Einzelbewertung berücksichtigt damit das individuelle Ausfallrisiko.

Nach dem Verfahren der Einzelabwertung muss auch das Verfahren der Pauschalabwertung umgesetzt werden. Es besteht darin, dass auf den um die Einzelwertberichtigungen bereinigten Forderungsbestand ein pauschaler Prozentsatz als Pauschalabwertung angewendet wird. Aufgrund konkret messbarer Erfahrungen (z. B. Forderungsausfälle der letzten 3 - 5 Jahre) wird hierzu jährlich forderungsartenspezifisch ein Ausfallprozentsatz ermittelt und auf den Bestand der jeweiligen Forderungsart angewandt. Dieser pauschale Prozentsatz muss rechnerisch nachweisbar sein.

Bestimmender Faktor für die Bemessung der Pauschalwertberichtigung ist das Ausfall- und Kreditrisiko. Durch eine pauschale Abwertung werden nach der Vornahme von Einzelwertberichtigungen weitere vorhandene, aber noch nicht bekannte, jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit (Forderungsausfälle der vergangenen Jahre) auftretende Risiken berücksichtigt.

Risiken, die bereits im Wege der Einzelwertberichtigung Berücksichtigung gefunden haben, dürfen daher nicht nochmals im Rahmen der Pauschalwertberichtigung ihren Niederschlag finden.

Die Pauschalwertberichtigung ist zum Jahresabschluss stets dem neuen Forderungsbestand anzupassen. Sie muss entweder herauf- oder herabgesetzt werden.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass für die im städtischen Haushalt ausgewiesene Summe der pauschalen Wertberichtigungen zu Forderungen aus Steuern und Abgaben (2.655.000,00 €) die rechnerische Herleitung nicht nachgewiesen werden konnte.

Wir haben dies zum Anlass genommen, das Amt Kämmerei und Steuern unter Hinweis auf sich natürlicherweise verändernde Forderungsansprüche in den Bereichen Grundsteuer, Gewerbesteuer, Spielapparatesteuer, Hundesteuer und Gaststättenerlaubnissteuer, um Stellungnahme zu bitten.

Das Fachamt hat hierzu lediglich ausgeführt:

*„Die Höhe der Ausfälle verändert sich erfahrungsgemäß nicht wesentlich, da die erhöhten Steuereinnahmen fast ausschließlich bei der Gewerbesteuer entstanden sind und hier bei ohnehin solventen Steuerpflichtigen.“*

Dieser stark pauschalisierten Darstellung vermögen wir uns nicht anzuschließen, da sie - insbesondere auch bei Betrachtung des zurückliegenden Zeitraumes - die durch den Gesetzgeber mit den o. a. Regelungen angestrebte differenzierte Herangehensweise an Forderungsbewertungen schuldig bleibt.

Im Bericht sind unter der Tz. 9.4 weitere Ausführungen zu dieser Thematik enthalten.

#### **4.3.7 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

##### a) Nachträgliche Änderung des Bestandes der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen für das Haushaltsjahr 2006

Unabhängig davon, ob Gewerbesteuerforderungen als „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ statt als „Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben“ gebucht werden, wurden im Berichtsjahr nachträglich Buchungen für das abgeschlossene Haushaltsjahr 2006 vorgenommen.

Das Buchhaltungsprogramm *newsystem® kommunal* lässt es grundsätzlich zu, dass nachträgliche Buchungen - auch für abgeschlossene Haushaltsjahre - möglich sind. Durch Programmberechtigungen ist regelmäßig für den überwiegenden Teil der mit dem Programm betrauten Personen, die Buchungsmöglichkeit für abgelaufene Haushaltsjahre ausgeschlossen. Trotzdem konnte durch die Verwaltung nicht ausgeschlossen werden, dass Buchungen in das abgeschlossene Haushaltsjahr vorgenommen wurden.

Laut Auskunft des Amtes Kämmerei und Steuern wurden die Buchungen wieder rückgängig gemacht und im zutreffenden Haushaltsjahr 2007 erfasst.

b) Pauschalwertberichtigung bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

In Tz. 4.3.6 wurde bereits ausführlich das Erfordernis der Vornahme von Pauschalwertberichtigungen dargestellt.

Im Haushaltsjahr 2007 wurde keine Pauschalwertberichtigung bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vorgenommen.

Das Amt Kämmerei und Steuern teilte uns hierzu folgendes mit:

*„Bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind in 2007 keine Ausfälle eingetreten. Eine pauschale Wertberichtigung entfällt daher“.*

Bei einem Forderungsbestand von rund 15,7 Mio. € (vgl. nachfolgende Darstellung zu den kreditorischen Debitoren) ist dies zumindest zweifelhaft.

c) Kreditorische Debitoren

Als kreditorische Debitoren bezeichnet man Überzahlungen auf Forderungskonten. Schuldner der Stadt Kassel haben mehr als nötig gezahlt, so dass „ihre“ Debitorenkonten buchhalterisch negative Bestände ausweisen. Diese Überzahlungen stellen nun Verbindlichkeiten der Stadt Kassel gegenüber den Einzählern dar. Entsprechend dem Saldierungsverbot des § 38 Abs. 2 GemHVO - Doppik dürfen Forderungen und Verbindlichkeiten nicht verrechnet werden. Somit sind die kreditorischen Debitoren als Verbindlichkeit auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen.

Im Rahmen unserer Prüfung hatten wir beim Amt Kämmerei und Steuern eine Auflistung der kreditorischen Debitoren angefordert. Am 31.03.2010 reichte das Amt Kämmerei und Steuern bei uns eine Liste ein, die insgesamt 47,70 € als kreditorische Debitoren ausweist.

Die Durchsicht der einzelnen Debitorenkonten hat jedoch ergeben, dass wesentlich mehr Überzahlungen erfolgt sind.

Am 10.06.2010 teilte das Amt Kämmerei und Steuern mit, dass in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen insgesamt 7.761.958,45 € an Gutschriften und Überzahlungen enthalten sind.

Hierzu führt das Amt Kämmerei und Steuern Folgendes an:

*„Wir mussten feststellen, dass im Bereich der „Forderungen L+L priv. Dritten“ oftmals kreditorische Debitoren aufgrund fehlerhafter Umbuchungen der Kasse entstehen. So wurden Anordnungen aus dem Jahr 2007 mit Buchungsdatum 2008 ausgeglichen, obwohl der Zahlungseingang bereits im Jahr 2007 erfolgte und vorläufig auf dem Verwehrdebitor 5500055 vereinnahmt wurde. Die Größenordnung dieser Buchungen liegt bei etwa 2,5 Mio. €. Beim Rest handelt es sich um echte Überzahlungen auf diversen Debitorenkonten.“*

*Eine systematische Überprüfung und Korrektur aller kreditorischer Debitoren, insbesondere im Bereich der Verwahrgelder, ist bedauerlicherweise aufgrund der Vielzahl von Buchungen und deren Komplexität für 2007 nicht mehr leistbar.*

*Für 2008 ff. werden wird die betragsmäßig großen Buchungen überprüfen und ggf. korrigieren, Die zuständigen Mitarbeiter der Kasse werden nochmals auf die korrekte Verfahrensweise für Umbuchungen von vorläufigen Einnahmen hingewiesen.“*

Durch die Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten wird die tatsächliche Vermögenslage der Stadt Kassel in dem Bilanzentwurf zum 31.12.2007 vom 28.12.2009 nicht korrekt dargestellt. Laut Bilanzentwurf betragen die Forderungen aus Lieferungen aus Leistungen 7.952.794,32 €. Darin enthalten sind bereits verrechnete Verbindlichkeiten aus kreditorischen Debitoren in Höhe von 7.761.958,45 €. Demnach betragen die tatsächlichen Forderungen (7.952.794,32 € + 7.761.958,45 € =) 15714.752,77 €.

Auf der Passivseite der Bilanz sind die Überzahlungen in Höhe von 7.761.958,45 € bei den sonstigen Verbindlichkeiten auszuweisen.

#### **4.3.8 Ausweis eines negativen Bankbestandes**

In der vorläufigen Bilanz vom 28.12.2009 wurde bei den flüssigen Mitteln ein negativer Bestand in Höhe von ./ 6.395.926,03 € auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen. Dabei wurden im Wesentlichen Bankguthaben und Bankverbindlichkeiten unterschiedlicher Kreditinstitute miteinander verrechnet.

Es liegen dabei folgende Fehler vor:

Auf der Aktivseite der Bilanz sind ausschließlich Guthaben, d. h. Vermögensgegenstände auszuweisen (§ 38 Abs. 1 GemHVO - Doppik). Nach dem Grundsatz der Einzelbewertung sind Vermögensgegenstände und Schulden am Bilanzstichtag (31.12.2007) einzeln zu bewerten (§ 40 Nr. 2 GemHVO - Doppik). Eine Saldierung von Vermögensgegenständen mit Schulden ist nach § 38 (2) GemHVO - Doppik grundsätzlich verboten (Saldierungsverbot).

Die flüssigen Mittel sind auf der Aktivseite der Bilanz mit 238.521,44 € auszuweisen. Auf der Passivseite der Bilanz sind Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um 6.634.447,47 € zu erhöhen.

Die Änderung der Bilanzpositionen und des Anhangs wurde durch das Amt Kämmerei und Steuern zugesagt.

### **4.3.9 Negativer Bestand der Sonderposten**

Im Anhang zum vorläufigen Jahresabschluss vom 28.12.2009 wird bei den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Schlussbilanz zum 31.12.2007 (dort Ziffer 2.1.3) bei den Investitionsbeiträgen ein negativer Betrag von 4.878,90 € aus Sonderposten aus Beiträgen abgezogen. Hierbei handelt es sich um das Konto 366 010 000 Sonderposten aus Beiträgen. Dieses passive Bestandskonto weist in der Finanzbuchhaltung einen Sollsaldo auf. Passive Bestandskonten schließen regelmäßig mit Habensalden ab.

Wir hatten das Amt Kämmerei und Steuern am 25.05.2010 gebeten, den Sachverhalt zu klären, da ein Verstoß gegen das Saldierungsverbot des § 38 Abs. 2 GemHVO - Doppik vorliegt.

Als Antwort haben wir einen Vermerk des Amtes Kämmerei und Steuern vom 17.09.2009 erhalten. Daraus ist zu entnehmen, dass es sich um ein Buchungsproblem handelt. Den damaligen Lösungsansatz will man im Amt Kämmerei und Steuern nicht neu überdenken.

Der Sachverhalt ist durch das Amt Kämmerei und Steuern somit nicht geklärt.

### **4.3.10 Sonstige Rückstellungen**

Die Beurteilung dieser Bilanzposition ist problematisch, da mit dem Amt Kämmerei und Steuern im Rahmen der Beantwortung der vorläufigen Feststellungsliste / Liste mit Klärungsbedarf vom 25.05.2010 in wesentlichen Punkten kein Konsens erzielt werden konnte.

Eine weitergehende und inhaltliche Prüfung der sonstigen Rückstellungen war auf Grund dieser Voraussetzungen nicht möglich, jedoch erachten wir es als notwendig, auf wesentliche Prüfungshemmnisse und Irritationen hinzuweisen:

- Im Rahmen der oben genannten Liste wurde um Darstellung der Überleitung der im Anhang dargestellten Einzelrückstellungen inklusive der jeweiligen Entwicklung (Zuführung, Verbrauch und Auflösung) in 2007 erbeten, da die Entwicklung der einzelnen Teilrückstellungen für uns nicht nachzuvollziehen ist. Das Amt Kämmerei und Steuern sieht nicht das Erfordernis einer solchen Zusammenstellung.
- Nach dem Grundsatz der Wertaufhellung sind alle Erkenntnisse nach dem Bilanzstichtag (31.12.2007) zu berücksichtigen, die ihre Wertbegründung in 2007 haben. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum grundsätzlich nur Erkenntnisse bis zum 31. März des Folgejahres (2008) einbezogen werden sollen, wobei in Einzelfällen die Kämmerei von diesem Grundsatz abgewichen ist.

- Gemäß des § 49 GemHVO - Doppik ist eine korrekte Abgrenzung zwischen Rückstellungen und Verbindlichkeiten vorzunehmen. Im Gegensatz zu Verbindlichkeiten sind die Rückstellungen dem Grunde oder/und der Höhe nach ungewiss. Soweit eine nicht ungewisse Rechnung vorliegt, ist diese als Verbindlichkeit und nicht als Rückstellung zu buchen.
- Von uns wird eine exakte Abgrenzung zwischen Auflösung und Verbrauch einer Rückstellung als unerlässlich angesehen. Eine Rückstellungsauflösung kommt nur zum Tragen, wenn kein tatsächlicher Verbrauch aus der Rückstellung vorliegt. Da bezüglich dieser Rückstellungen nur eine Inanspruchnahme (Verbrauch) von rd. 245,8 T€ gebucht wurde, was weniger als 1 % der Summe der sonstigen Rückstellungen ausmacht, haben wir erhebliche Bedenken, ob diese Abgrenzung tatsächlich beachtet wurde.
- Der tatsächliche Verbrauch aus einer Rückstellung kann nur in der Höhe erfolgen, die auch tatsächlich zurückgestellt wurde. Trotzdem wurde die Rückstellung „Abführung des Bundesanteils bei Unterhaltsverpflichtungen“ ein höherer Verbrauch gebucht, als tatsächlich für das Jahr zurückgestellt wurde. Im Rahmen der Periodenabgrenzung ist es nicht möglich, dass der Mehrverbrauch aus den Rückstellungen für Folgejahre bedient wird.
- Im Rahmen der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung können Eigenbelege nur im Ausnahmefall die Basis einer Buchung sein. Ein Buchungsausdruck kann noch weniger als Nachweis dienen, da dieser nur die erfolgte Buchung dokumentiert.
- Die inhaltliche Zusammensetzung der Rückstellungen wurde bei dem Amt Kämmerei und Steuern nicht nachvollzogen und auch nicht geklärt. Hierzu verweist das Amt auf die Zuständigkeit der jeweiligen Fachämter.

### **4.3.11 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

#### **a) Debitorische Kreditoren**

Als debitorische Kreditoren bezeichnet man Überzahlungen auf Verbindlichkeitskonten. Das heißt, dass die Stadt Kassel mehr gezahlt hat, als sie zahlen musste. Diese Überzahlung stellt somit eine Forderung der Stadt Kassel gegenüber dem Zahlungsempfänger dar.

Entsprechend dem Saldierungsverbot des § 38 Abs. 2 GemHVO - Doppik dürfen Forderungen und Verbindlichkeiten nicht verrechnet werden.

Somit sind die Überzahlungen als sonstige Vermögensgegenstände auf der Aktivseite der Bilanz darzustellen.



Die debitorischen Kreditoren belaufen sich auf 168.863,86 €. Dabei ist lediglich ein größerer Betrag von 119.919,25 € zu erwähnen. Hierbei handelt es sich laut Auskunft des Amtes Kämmerei und Steuern um Zinszahlungen für einen Kassenkredit, der am 01.01.2008 fällig ist und Zinsaufwand des Jahres 2008 darstellt. Die Zahlung erfolgte am 27.12.2007.

Die periodengerechte Abgrenzung des Zinsaufwandes 2008 wollte das Amt Kämmerei und Steuern über einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten nachholen.

#### **4.3.12 Abstimmung der Kreditorenbuchhaltung mit der Finanzbuchhaltung**

Bei der Kreditorenbuchhaltung handelt es sich um eine Nebenbuchhaltung. Hier werden Einzelaufzeichnungen in Form einzelner Kreditorenkonten (Gläubigerkonten) geführt. Die Kreditorenkonten werden in einem Sammelkonto in der Finanzbuchhaltung (= Hauptbuchhaltung) zusammengeführt. Die Summe aller Kreditorenkonten muss mit den Beständen der Sammelkonten übereinstimmen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die Sammelkonten für „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen“ (10.469.560,13 €) und „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ (10.304.230,49 €) nicht mit den offenen Posten der Kreditorenbuchhaltung (insgesamt 15.188.308,87 €) - also den am 31.12.2007 bestehenden Verbindlichkeiten - übereinstimmen.

Die Abweichungen sind laut Mitteilung des Amtes Kämmerei und Steuern zum einen dadurch entstanden, dass auf die Sammelkonten nicht nur die Buchungen aus der Kreditorenbuchhaltung aufgelaufen sind, sondern auch direkte Einzelbuchungen.

Zudem bestehe laut Mitteilung des Amtes Kämmerei und Steuern folgendes Problem:

*„Das Sammelkonto 489000000 wurde direkt über die Kreditorenbuchhaltung bebucht. Das führt dazu, dass die Verbindlichkeit in der Kreditorenbuchhaltung zwar ausgeglichen ist, dennoch eine Differenz bei den Verbindlichkeiten [Sammelkonto 489000000 „Andere sonstige Verbindlichkeiten“ der Hauptbuchhaltung] in Höhe von 4.060.342,14 € ausgewiesen wird. Dieser Sachverhalt ist mit dem Hersteller des Verfahrens zu erörtern ...“*

Wir erwarten an dieser Stelle eine Klärung für den Jahresabschluss 2008.

## **5 Gesamtergebnisrechnung**

### **5.1 Inhalt und Umfang der Prüfung**

Bei der Prüfung der Vorgänge der Ergebnisrechnung für das Jahr 2007 wurde erneut deutlich, dass die Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik weiterhin zu vielfältigen Problemen geführt hat und die Bewältigung noch geraume Zeit in Anspruch nehmen wird. Aufbauend auf den Ergebnissen des Vorjahres haben wir wieder Prüfungsschwerpunkte gebildet, um so die Fortschritte bei der Umsetzung nachvollziehen zu können.

Bereits bei der im laufenden Haushaltsjahr vorgenommenen begleitenden Prüfung von Verwaltungsvorgängen haben wir bei der fachspezifischen Bearbeitung, insbesondere jedoch vermehrt bei der haushaltsmäßigen Umsetzung weiteren Beratungs- und Regelungsbedarf festgestellt. Fehlende, auf die Doppik abgestimmte Vorgaben durch das Amt Kämmerei und Steuern, haben die Ämter Sachverhalte unterschiedlich bewerten und bearbeiten lassen. Die Aufarbeitung, in die das Amt Kämmerei und Steuern als zuständiges Fachamt einzubeziehen war und tätig werden musste, war daher oft zeitaufwändig und für sich anschließende Prüfungshandlungen hinderlich. Bei der Bewertung haben wir durchaus die Gesamtsituation berücksichtigt, andererseits aber dort, wo aus unserer Sicht die Einhaltung der vorgegebenen Normen unerlässlich ist, auf die Umsetzung bestanden. Um aber zu richtigen, vor allem nachvollziehbaren Ergebnissen zu gelangen, kann u. E. darauf nicht verzichtet werden. Mit konkreten Arbeitsanweisungen und Vorgaben zu den Sachverhalten, die im Zusammenwirken mit den Ämtern erstellt werden sollten, ließe sich aus unserer Sicht ein effizienteres Arbeiten erreichen.

Vielfach ist unseren Empfehlungen gefolgt worden. Wo dies nicht geschehen ist, haben wir unsere Auffassung und die Antwort des Fachamtes abgedruckt.

Für die Prüfung der Ergebnisrechnung haben wir auf der Grundlage der GemHVO - Doppik folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Vergleich Jahres- mit Vorjahreszahlen
- Umsetzung des Kontenplans
- Periodengerechte Zuordnung
- Einhaltung der Budgets

§ 46 GemHVO - Doppik legt die Regeln fest, nach denen die Gesamtergebnisrechnung zu erstellen und der Planvergleich vorzunehmen ist. Danach sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Sie dürfen nicht miteinander verrechnet werden. Die Gegenüberstellung der Jahresergebnisse und der Planansätze lässt

erkennen, ob und in welchem Umfang die Haushaltsplanung realisiert werden konnte. Sie ist damit eine wichtige Hilfe für die Entscheidungsträger.

Zur Ermittlung des Jahresergebnisses sind die Gesamterträge den Gesamtaufwendungen gegenübergestellt worden.

Nach unseren Feststellungen wurden die Überschüsse den Rücklagen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zugeführt.

Beim Vergleich der Teilergebnisrechnungen des Jahresergebnisses 2007 mit den aus dem Vorjahr übernommenen Zahlen haben wir Abweichungen im Übertrag festgestellt und das Amt Kämmerei und Steuern um Klärung gebeten.

Unsere Feststellungen wurden von dort bestätigt. Als Ursachen wurden Änderungen, Umbuchungen und Sperrungen in den Kostenstellenplänen der Fachämter genannt. Teilweise waren den Kostenstellen in nsk zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresrechnung 2006 keine Teilhaushalte zugeordnet. Dies wurde in 2009 für die Jahresrechnung 2007 nachgeholt, was zu den festgestellten Abweichungen geführt hat.

Das Fachamt hat zugesagt, dass künftig bei Sperrungen von Kostenstellen keine Entfernung von Amts- und Teilhaushalten in nsk erfolgen wird.

Nach § 33 Abs. 4 (Muster 12) GemHVO - Doppik ist für die Buchführung ein verbindlicher Kontenplan vorgeschrieben. Aufgrund einer Ausnahmegenehmigung wurde in 2006 davon abgewichen. In 2009 wurde, nsk-bedingt rückwirkend auch für das Haushaltsjahr 2007, der verbindliche Kontenplan eingeführt. Durch die Anpassung der Sachkonten und Muster an die Regelungen der GemHVO - Doppik entspricht die Gesamtergebnisrechnung 2007 nun im Wesentlichen den rechtlichen Anforderungen. Da unsere Ergebnisse im Schlussbericht 2006 auf der bis dahin geltenden Grundlage ermittelt wurden, sind Vergleiche mit den Vorjahreszahlen nur bedingt möglich. Wir haben daher weitgehend auf einen Vergleich verzichtet. Der Arbeitsaufwand und die zu gewinnenden Erkenntnisse wären zu ungenau und deshalb angreifbar.

Entsprechend § 10 Abs. 2 GemHVO - Doppik sind Erträge und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind; die Einzahlungen und Auszahlungen sind nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen.

Dieser Grundsatz wurde bei mehreren Ämtern nicht durchgehend eingehalten. Auf die Einhaltung der periodengerechten Zuordnung haben wir im Vorjahr bereits hingewiesen und dem Amt Kämmerei und Steuern empfohlen, eine grundsätzliche Information an die Ämter zu geben. Da wir bei unseren Belegprüfungen erneut nicht periodengerechte Zuordnungen bei Aufwendungen und Erträgen festgestellt haben, empfehlen wir dringend, dies umzusetzen.

Weitere, detaillierte Feststellungen über nicht periodengerechte Zuordnungen haben wir den einzelnen Teilhaushalten zugeordnet.

## 5.2 Anhang und Rechenschaftsbericht

Im Schlussbericht 2006 hatten wir darauf hingewiesen, dass der nach § 50 GemHVO - Doppik zu erstellende Anhang, in dem die wesentlichen Posten der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung zu erläutern sind, nicht erstellt wurde. Vom Amt Kämmerei und Steuern wurde damals zugesagt, dass für den Jahresabschluss 2007 beabsichtigt ist, einen entsprechenden Anhang zu erstellen.

Wir haben festgestellt, dass Erläuterungen zu den wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung im Anhang erneut fehlen. Im Anhang und im Rechenschaftsbericht sind lediglich die Abweichungen von den Haushaltansätzen erläutert.

Das Amt Kämmerei und Steuern hat dazu u. a. wie folgt Stellung genommen:

*Im Zuge der Neukonzipierung des Rechenschaftsberichtes wurde nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer kritischen Aufgabenprüfung und Mittelbewirtschaftung zunächst der Schwerpunkt auf die Erläuterungen der Abweichungen von Ist-Ergebnis und Plan-Ergebnis gelegt.*

*Es können jedoch im vorliegenden Rechenschaftsbericht 2007, z. B. mit Hilfe der enthaltenen Plan-Ist-Vergleiche, Rückschlüsse auf wesentliche Positionen der Ergebnisrechnung gezogen werden. Diese werden an entsprechender Stelle auch erläutert. Eine dezidierte Erläuterung zu den wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung ist derzeit aber noch nicht erfolgt, wird aber sukzessive bei kommenden Rechenschaftsberichten (\*) aufgenommen.*

\*(richtig: im Anhang, § 50 GemHVO–Doppik).

Im Teil Rechenschaftsbericht und Anlagen zum Jahresabschluss ist der Sachverhalt weitergehend behandelt worden.

## 5.3 Budgetbildung

Nach § 4 GemHVO - Doppik sind Teilhaushalte und Budgets zu bilden. Abweichend davon wurden die aus der Kameralistik bekannten Sammelnachweise in modifizierter Form beibehalten und im Haushaltsplan für 2007 als ämterübergreifende Budgets definiert. Sie sind durch die Zuordnung zu Budgetebenen zu dezernatsübergreifenden Deckungskreisen zusammen gefasst worden.

Budget	Budgetebene
- Personalausgaben	Budget Personalausgaben
- Unterhaltung von Grünanlagen	Budget Unterhaltung der Grünanlagen
- Sachversicherungen und Umlagen	Budget Sachversicherungen, Umlagen
- Geschäftsausgaben	Budget Postgebühren und Versandkosten
- Energie, Reinigung	Gebäudewirtschaft Bauunterhaltung (BU), Energie, Reinigung *
- Budget Bauunterhaltung (BU)	

- Die auf Seite 5 benannten früheren Sammelnachweise Budget „Energie, Beleuchtung“ und Budget „Reinigung“ sind in der Budgetdefinition auf Seite 8 als „Energie, Reinigung“ zusammengefasst. Das Budget „Bauunterhaltung“ ist kein ehemaliger Sammelnachweis, aber auf Budgetebene mit den Budgets „Energie, Reinigung“ zusammengeführt und bildet so einen gemeinsamen „Deckungskreis“.

Außerdem wurden dezernatsbezogene Budgets für Mieten und Pachten definiert, die über die Budgetebene Mieten und Pachten, wie die modifizierten Sammelnachweise, zu einem Deckungskreis zusammengefasst worden sind.

In den Budgets sind nicht nur die Aufwendungen, sondern auch Erträge einbezogen und für deckungsfähig gem. §§ 19 und 20 GemHVO-Doppik erklärt worden.

Diese Feststellungen wurden bereits im Schlussbericht 2006 dargelegt. Wir haben noch immer erhebliche Zweifel, ob durch die Nutzung der Möglichkeiten von nsk zur Bildung von Budgetebenen neben Budgets die Vorgaben der §§ 4, 19, und 20 GemHVO - Doppik korrekt angewendet werden. Durch die Festlegung ist es der Verwaltung bei der Ausführung des Haushalts möglich, über- und außerplanmäßige Mehraufwendungen bei einzelnen Sachkonten durch Wenigeraufwendungen oder Mehrerträge innerhalb der Budgetebene (auch teilhaushaltsübergreifend) aufzufangen, ohne dass es dazu einer Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung nach § 114g HGO (über- und außerplanmäßige Aufwendungen) bedarf. So sind auch in 2007 die entsprechenden Anträge gegenüber den Jahren vor Einführung der Doppik erheblich zurückgegangen.

Im Haushaltsplan 2007 wird auf Seite 7 der Aufbau der „Budget-Ebenen“ beschrieben. Aus der Übersicht der Budgets (Seite 8-24) lässt sich über die Gliederungsebene bzw. den Gliederungscode die Zuordnung zu den Teilhaushalten ableiten.

Die zentral bewirtschafteten Budgets sind - anders als die Sammelnachweise in den kammerealen Haushalten - nicht ausdrücklich im Haushaltsplan aufgeführt. Sie sind lediglich im Finanzverfahren nsk definiert.

Nicht im Haushaltsplan festgelegt und dadurch der Kontrolle nachträglicher Veränderungen entzogen sind dadurch:

- Die den zentral bewirtschafteten Budgets zugeordneten Sachkonten-Kostenstellen-Kombinationen.
- Eine Auflistung der definierten Budgetebenen.
- Die Zuordnung der Budgets zu Budgetebenen und der dadurch festgelegten gegenseitigen Deckungsfähigkeit.

Wir haben festgestellt, dass unterjährig Veränderungen bei den Sachkontenzuordnungen vorgenommen wurden und abweichende Zusammenstellungen zwischen den Einzelbudgets einer Budgetebene existieren (siehe Feststellungen zu den Budgets „Mieten und Pachten“).

Insgesamt fehlt es aus unserer Sicht an der notwendigen Transparenz und Vollständigkeit der Budgetdarstellungen. Außerdem fehlen ausdrückliche Deckungsvermerke für die Budgetebenen. Die zentral bewirtschafteten Einzelbudgets erfahren aber über die gebildeten Budgetebenen, die - wie bereits festgestellt - nicht im Haushaltsplan, sondern lediglich im Finanzverfahren nsk dargestellt werden, eine gegenseitige Deckungsfähigkeit. Nach den Bestimmungen des § 20 Abs. 2 GemHVO - Doppik und den VV zum § 20 GemHVO - Doppik bedarf dies jedoch eines ausdrücklichen Deckungsvermerkes im Haushaltsplan.

Wir empfehlen, im Sinne der Haushaltsgrundsätze (Haushaltswahrheit, Haushaltsklarheit) eine transparentere Darstellung zu wählen.

Die Problematik ist auch in den Teilhaushalten bzw. in den zentral bewirtschafteten Budgets gesondert behandelt worden.

## 5.4 Mehr-Weniger-Begründungen

Gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 GemHVO - Doppik sind die erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen im Rechenschaftsbericht darzustellen.

Laut Jahresabschlussverfügung sind die wesentlichen Abweichungen bei den Haushaltsansätzen > 200 T€ für Aufwendungen und Erträge getrennt voneinander auf der Ebene der Budgets von den Ämtern zu begründen.

Diese Vorgabe in der Betrachtungsweise halten wir unter Berücksichtigung der Struktur der Budgetbildung in nsk und deren Auswirkungen, insbesondere wegen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit, für unzureichend. Die Betrachtungsweise blendet folgende Budgets und die Zusammenfassung der Einzelbudgets über Budgetebenen zu Deckungskreisen aus. So bleiben unberücksichtigt:

- Die Buchungen auf Vorkostenbudgets
- Die Gesamtbetrachtung der zentral bewirtschafteten Mittel

Bei den im Rechenschaftsbericht abgegebenen Begründungen ist festzustellen, dass die Ämter ihre Begründungen nicht einheitlich nach der Vorgabe der Jahresabschlussverfügung in Verbindung mit den Vordrucken abgegeben haben. Aus unserer Sicht fehlen daher wesentliche Begründungen.

Völlig unberücksichtigt bei der Prüfung bleiben die Budgets auf der Gliederungsebene Kostenstelle, da die dort veranschlagte Ansätze und Bewegungen (Aufwands- und Ertragsbuchungen) erst über die Budgetebenen, also den Amtsbudgetebenen, in die Budgetberechnungen einfließen. Auf dieser Ebene sind Buchungen festzustellen, die durchaus einen sechsstelligen Betrag erreichen und damit eine wesentliche Abweichung bewirken können.

Bei den zentral bewirtschafteten Mitteln war offensichtlich auch eine Prüfung auf Budgetebene zulässig. Im Rechenschaftsbericht sind Begründungen auf beiden Ebenen zu finden (z. B. Budgetebene 7-060-001 Postgebühren und Versandkosten und Budget 7-11002-A001 Personal- und Organisationsamt Info u. Komm.Tech.).

Die Abgabe einer Mehr-Weniger-Begründung aufgrund der wesentlichen Abweichungen auf Budgetebensicht ist aus unserer Sicht für die zentral bewirtschafteten Mittel zwingend. Durch die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Einzel-Budgets mit Dezernatsbezug kann man diese nicht isoliert betrachten und bewerten. Am Beispiel des Jahresergebnisses der Budgets und der Budgetebene Mieten und Pachten wird dies deutlich. Betrachtet man die Einzel-Budgets liegen die Mehraufwendungen jeweils unter 200 T€, auf Budgetebene summieren sich die Mehraufwendungen auf rd. 242 T€, die nicht begründet wurden. Für die

festzustellenden wesentlichen Abweichungen in den Personalbudgets sind ebenfalls keine Begründungen im Rechenschaftsbericht zu finden.

Wir empfehlen, die Anforderung der Mehr-Weniger-Begründungen, unter Berücksichtigung der Budgetstruktur, in den folgenden Jahresabschlussverfügungen neu zu regeln.

Bezüglich der Vorgaben für die Prüfung und die Vollständigkeitskontrolle sehen wir das Amt Kämmerei und Steuern in der Pflicht, diese wahrzunehmen.

## **5.5 Einrichtung eines neuen Teilergebnishaushalts 806**

Die Planansätze für die Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen waren im Haushaltsplan 2007 in den Teilhaushalten auf der Ämterebene ausgewiesen.

Mit dem Haushaltsplan 2008 wurde neu der Teilergebnishaushalt 806 eingerichtet, in dem u. a. die Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen dargestellt sind. In der Ergebnisrechnung 2007 sind die Ergebnisse bereits zusammengefasst beim Teilhaushalt 806 aufgeführt.

Zur Einrichtung des neuen Teilergebnishaushalts 806 im Haushaltsjahr 2008 und den Auswirkungen für die Ergebnisrechnung 2007 (z. B. erhebliche Abweichungen des Rechnungsergebnisses von den Planansätzen auf der Ebene der Ämterteilhaushalte) enthält der Rechenschaftsbericht 2007 keine Erläuterung.

Wir halten eine Information über wesentliche Veränderungen in der Struktur der Teilhaushalte beim Jahresabschluss für geboten.

Gemäß § 4 Abs. 3 GemHVO - Doppik enthält jeder Teilergebnishaushalt die auf ihn entfallenden Aufwendungen und Erträge. Wir haben dem Amt Kämmerei und Steuern unsere Bedenken gegen die Zusammenfassung wesentlicher Teile der Personal- und Versorgungsaufwendungen in einem gesonderten Teilhaushalt mit Schreiben vom 07.11.2008 mitgeteilt.

Von dort wurde mit Stellungnahme vom 02.12.2008 u. a. mitgeteilt:

*„Die Geltung der Vorschrift § 4 Abs. 3 GemHVO - Doppik in Verbindung mit § 2 Abs. 1, Ziffer 10 und 11 GemHVO - Doppik steht also im Widerspruch zu diesem Grundgedanken und ist dem wirtschaftlichen Handeln ein Hindernis. Somit sollte diese Vorschrift der Überprüfung unterzogen werden. Wir werden daher eine Anfrage an das Ministerium des Innern und für Sport richten, damit diese Problematik neu betrachtet wird und spätestens im Rahmen der Evaluation die Vorschriften eine Veränderung erfahren.“*

Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen bei Tz. 3.4.6.



## 6 Finanzrechnung / Investitionen

### 6.1 Allgemeines

Die Finanzrechnung ist ein wesentlicher Bestandteil des Jahresabschlusses (§ 114s Abs. 2 Nr. 3 HGO).

Aufgabe der Finanzrechnung ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der Kommune zu vermitteln und somit das finanzwirtschaftliche Handeln der Verwaltung abzubilden (Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Kommune).

In der Finanzrechnung werden die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen, also die kassenmäßigen Geldbewegungen dargestellt.

Planungskomponente der Finanzrechnung ist der sogenannte Finanzhaushalt. Er dient der Ermächtigung zur Verwendung von Finanzmitteln, insbesondere für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

### 6.2 Ordnungsmäßigkeit der Finanzrechnung

Die Ordnungsmäßigkeit der Finanzrechnung kann weder geprüft noch bestätigt werden, da die Verwaltung für das Haushaltsjahr 2007 keine Finanzrechnung vorgelegt hat.

Hierüber hat das **Dezernat für Finanzen, Beteiligungen und Soziales** die Stadtverordnetenversammlung mit Schreiben vom 09.02.2010 informiert.

Unter anderem wird im vorgenannten Schreiben ausgeführt:

*„Für die Jahresabschlüsse 2007 und 2008 kann leider keine schlüssige Finanzrechnung mehr geliefert werden, da eine Korrektur der Finanzkonten durch Umbuchungen einzelner Beträge aufgrund des enormen Arbeitsaufwandes nicht durchführbar ist. Der Arbeitsaufwand ist nicht zuletzt der Tatsache geschuldet, dass im März 2009 die Umstellung der Sachkonten auf den verbindlichen Kontenplan des Landes Hessen vorgenommen wurde.*

*Abschließend ist jedoch festzuhalten, dass sämtliche Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung abgebildet wurden und das Gesamtergebnis der Finanzrechnung 2007 mit dem Bestand der Bankkonten der Stadt Kassel zum 31. Dezember 2007 übereinstimmt.“*

### **6.3 Einhaltung der Haushaltsansätze des Finanzhaushaltes und Übertragung von Haushaltsermächtigungen**

Die Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes (§ 128 HGO und § 47 Abs. 1 GemHVO - Doppik) und die Übertragung von Haushaltsermächtigungen - insbesondere für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen - konnte mangels Vorlage einer ordnungsgemäßen Finanzrechnung (vgl. Tz. 6.2) ebenfalls nicht erfolgen.

### **6.4 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen stellen auch im doppelischen Haushaltsrecht die Möglichkeit dar, im laufenden Jahr bereits Aufträge zu erteilen bzw. Verträge abzuschließen, die erst in Folgejahren zu Auszahlungen führen und damit kassenwirksam werden.

Laut aufsichtsbehördlicher Genehmigung waren Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 26.750.860,00 € genehmigt.

In der Finanzrechnung wirken sich die 26.750.860,00 € erst in den Haushaltsjahren der tatsächlichen Verausgabung aus.

Die tatsächliche Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen für Auftragsvergaben und Vertragsabschlüsse konnte im Berichtsjahr EDV-technisch nicht aus nsk generiert werden.

### **6.5 Verwendungsnachweise für Investitionsmaßnahmen**

Für investive Maßnahmen, die mit städtischen Zuschüssen, Landes-, Bundes- und / oder EU-Mitteln finanziert wurden, haben wir die Verwendungsnachweise sowohl der Stadt Kassel als auch Dritter (z. B. Träger von Kindertagesstätten) zu prüfen.

Im Berichtsjahr 2007 wurden insgesamt 23 Verwendungsnachweise mit einem Gesamtvolumen von 15.827.294,03 € geprüft. In allen Fällen konnte, teilweise nach Korrekturen, ein Prüftestat erteilt werden.

## **7 Rechenschaftsbericht und Anlagen zum Jahresabschluss**

### **7.1 Rechtliche Anforderungen**

Der Jahresabschluss auf Basis der doppelten Buchführung ist gem. § 114s Abs. 3 HGO durch einen „Rechenschaftsbericht“ zu erläutern. Darüber hinaus sind dem Jahresabschluss ein „Anhang“ sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen als Anlagen beizufügen (§ 114s Abs. 3 HGO).

§ 51 GemHVO - Doppik regelt in Verbindung mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften eindeutig den Inhalt des Rechenschaftsberichtes. Danach sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft, insbesondere die Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Wichtige Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind zu erläutern. Darüber hinaus ist eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen. Wesentliches Ziel des Rechenschaftsberichtes ist es, die derzeitige und zukünftige Ziel- und Produktorientierung der Gemeinde analysierend darzustellen.

Für die Gestaltung des Rechenschaftsberichtes, seinen Aufbau und Umfang sind keine besonderen Formvorschriften vorgesehen, allerdings soll die Darstellungsform in den folgenden Haushaltsjahren beibehalten werden, damit der Vergleich mit dem jeweiligen Vorjahr erleichtert wird (Nr. 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 51 GemHVO - Doppik).

Im Anhang sind u. a. die wesentlichen Positionen der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, sowie deren wesentlichen Abweichungen im Jahresvergleich entsprechend § 50 GemHVO - Doppik und den dazu ergänzenden Verwaltungsvorschriften zu erläutern.

Neben den vorstehend aufgeführten Anforderungen enthält die GemHVO - Doppik an verschiedensten Stellen weitere Regelungen zum Anhang.

## 7.2 Prüfungsfeststellungen

Wie schon im Schlussbericht 2006 wurden wesentliche Positionen der Ergebnisrechnung im Anhang nicht erläutert. Im Rechenschaftsbericht sind auch nur die Abweichungen in den Haushaltsansätzen zur Ergebnisrechnung enthalten.

Im Rahmen der vorläufigen Feststellungsliste vom 25.05.2010 wurde diese Problematik dem Amt Kämmerei und Steuern zur Klärung überlassen.

Antwort des Fachamtes:

*„Der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2007 wurde im Vergleich zu den vorherigen Rechenschaftsberichten erheblich umgestellt bzw. ausgeweitet. Entsprechend § 51 der GemHVO - Doppik sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern.*

*Im Zuge der Neukonzipierung des Rechenschaftsberichtes wurde nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer kritischen Aufgabenüberprüfung und Mittelbewirtschaftung zunächst der Schwerpunkt auf die Erläuterungen der Abweichungen von Ist-Ergebnis und Plan-Ergebnis gelegt.*

*Es können jedoch im vorliegenden Rechenschaftsbericht 2007, z. B. mit Hilfe der enthaltenen Plan-Ist-Vergleiche, Rückschlüsse auf wesentliche Positionen der Ergebnisrechnung gezogen werden. Diese werden an entsprechender Stelle auch erläutert. Eine dezidierte Erläuterung zu den wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung ist zurzeit nicht erfolgt, wird aber sukzessive bei kommenden Rechenschaftsberichten aufgenommen.“*

Wir erwarten, dass Anhang und Rechenschaftsbericht künftig dem gesetzlichen Rahmen entsprechend erläutert werden. Erläuterungen zu wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung sind im Anhang und nicht im Rechenschaftsbericht darzustellen (vgl. § 50 Abs. 1 GemHVO - Doppik).

Erläuterungen zu den wesentlichen Positionen der Finanzrechnung wurden nicht vorgelegt, da eine Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2007 nicht erstellt werden konnte (s. hierzu Ausführung in Tz. 6).

Anzumerken ist, dass der Anhang und der Rechenschaftsbericht nicht nur der internen Information von städtischen Ämtern dienen, sondern zur weitergehenden internen und auch externen Aufklärung und Transparenz beitragen sollen. Adressaten sind u. a. auch Stadtverordnetenversammlung, Magistrat sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger.

## **8 Zentral bewirtschaftete Budgets**

### **8.1 Grundsätzliches**

Ausführungen zu den grundsätzlichen Feststellungen wurden bereits im allgemeinen Teil der Gesamtergebnisrechnung behandelt. Insofern wird hierauf verwiesen.

Es wird empfohlen, die Definition der Budgetebenen der zentral bewirtschafteten Budgets, deren Zusammensetzung (SK und KST) und die damit begründete Deckungsfähigkeit im Haushaltsplan darzustellen.

## 8.2 Personalaufwendungen

### 8.2.1 Grundsätzliches

Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben wurde in Anlehnung an den früheren Sammelnachweis 1 ein zentral bewirtschaftetes Budget gebildet (Seite 5 Haushaltsplan 2007).

Es ergaben sich u. a. folgende grundsätzliche Feststellungen

- die Planansätze und die Ergebnisse des Budgets Personalausgaben sind weder im Haushaltsplan noch in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen. Dem Haushaltsplan ist deshalb nicht zu entnehmen, welche Aufwendungen diesem Budget zugeordnet sind. Dies ist ausschließlich aus nsk auswertbar. Das für die Bewirtschaftung des Budgets zuständige Amt ist nicht im Haushaltsplan angegeben.
- In der Gesamtergebnisrechnung 2007 sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen entsprechend dem Muster 14 GemHVO - Doppik unter den Positionen 11 und 12 enthalten. Diese Positionen enthalten auch weitere Aufwendungen (z. B. für Personaleinstellungen, Betriebsarzt und Belegschaftsveranstaltungen), die dem Budget Personalausgaben nicht zugeordnet sind.
- Das Budget Personalausgaben enthält Sachkonten für Aufwendungen (z. B. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige, Zinsen), die den in der Ergebnisrechnung bei den Positionen 11 und 12 ausgewiesenen Personal- und Versorgungsaufwendungen nicht zugeordnet sind.
- Von den Personalrückstellungen ist im Budget Personalausgaben ausschließlich die Zuführung zu Pensionsrückstellungen enthalten, nicht enthalten sind z. B. die Zuführungen zu Rückstellungen für Beihilfen.

Das Amt Kämmerei und Steuern hat hierzu mitgeteilt, es handele *„sich um Feststellungen, die aus unserer Sicht nicht erklärungsbedürftig sind“*.

Da die Ergebnisrechnung 2006 noch nicht nach dem verbindlichen Muster der GemHVO - Doppik aufgestellt war und sich im Zusammenhang mit der Sachkontenumstellung im Jahr 2009 Änderungen bei der Zuordnung von Aufwendungen ergeben haben, ist der Vergleich der Planansätze mit dem Ergebnis nur aus nsk auswertbar.

Die Gegenüberstellung von Planansätzen und Rechnungsergebnissen des Budgets Personalausgaben bzw. der in der Gesamtergebnisrechnung zu den Positionen 11 und 12 ausgewiesenen Zahlen ergab einen Unterschied der jeweiligen Ansatzüberschreitungen in Höhe

von rd. 10 Mio. €. Das Amt Kämmerei und Steuern hat zu dieser Feststellung zutreffend dargelegt, dass die Überschreitungen in beiden Darstellungen im Wesentlichen aus den Zuführungen zu Rückstellungen resultieren, für die im Jahr 2007 noch keine Ansätze geplant waren. Eine Begründung für die nur teilweise Einbeziehung der Zuführungen zu Rückstellungen in das Budget Personalausgaben wurde nicht gegeben.

Im Rechenschaftsbericht 2007 wurden die Ansatzüberschreitungen bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen unter Ziffer 4.1 (Plan-Ist-Vergleich; Seite 8, Haushaltsverschlechterungen) erläutert.

Bezogen auf Organisationseinheiten wurden die erheblichen Abweichungen nicht erläutert. Das Amt Kämmerei und Steuern hat hierzu mitgeteilt:

*„Die erheblichen Abweichungen zum Budget „Personalaufwendungen“ wurden von - 11 - sachkontobezogen begründet. Die Vorgabe der Jahresabschlussverfügung, die Mehr-/ Weniger-Begründungen für die Gesamtsumme eines Budgets abzugeben, ist für uns bezogen auf das Budget „Personalaufwendungen“ erfüllt.“*

Da das Budget Personalausgaben im Haushaltsplan und in der Gesamtergebnisrechnung nicht dargestellt ist, halten wir die Aufnahme der begründeten Abweichungen bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen bezogen auf Sachkonten zur besseren Information im Jahresabschluss für angezeigt.

## **8.2.2 Inhalt und Umfang der Prüfung**

Stichprobenweise geprüft wurde u. a. die Zahlung von Mehrarbeitsvergütung an Beamtinnen und Beamte und von Überstundenpauschalen an Beschäftigte sowie von sonstigen Personalnebenausgaben. Für die Erstattung durch Dritte wurden durch die Personalverwaltung erstellte Personalkostenberechnungen unterschiedlichen Umfangs geprüft. Sie betrafen überwiegend Verwendungsnachweise für das Jugendamt, das Schulverwaltungsamt und das Kulturamt einschließlich Musikakademie.

Es ergaben sich keine nennenswerten Feststellungen.



## **8.2.3 Einzelfeststellungen**

### **Zahlung von Leistungsprämien an städtische Beschäftigte in der AFK**

An fünf städtische Beschäftigte der Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH (AFK) wurden für das Jahr 2007 Leistungsprämien in Anwendung der für die Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit (BA) geltenden Vorschriften zur Leistungsprämienzahlung in Höhe von jeweils 1.005,16 € gewährt. Die Beschäftigten wurden auskunftsgemäß durch die AFK ausgewählt; die Kriterien für diese Auswahl wurden uns nicht genannt. Ein Beschäftigter war zum Zeitpunkt der Zahlung erst seit neun Monaten im städtischen Dienst beschäftigt. Im Dezember 2008 wurden an vier dieser Beschäftigten weitere Leistungsprämien in Höhe von jeweils 502,58 € gezahlt. Der Gesamtbetrag der Leistungsprämien wurde der Stadt durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet.

Für in der AFK eingesetzte städtische Beschäftigte gelten die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis mit der Stadt Kassel unverändert fort. Es gilt damit der TVöD, der ausschließlich in § 18 Regelungen zur Zahlung von Leistungsprämien vorsieht. Leistungsprämien können danach nur gezahlt werden, wenn zu diesem Zweck eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen ist; eine solche Vereinbarung besteht bei der Stadt Kassel bisher nicht.

Bei den erfolgten Zahlungen handelte es sich um außertarifliche Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch bestand. Im Zusammenhang mit der Beschlussvorlage an den Magistrat hatten wir dem Fachamt mit Schreiben vom 13.12.2007 unsere erheblichen Bedenken gegen die Zahlungen mitgeteilt.

### **Zahlung der Versorgungsbezüge**

Ausgehend von der Prüfung der Leistungserbringung der Beamtenversorgungskasse (BVK) im Zusammenhang mit der Berechnung und Auszahlung der Versorgungsbezüge prüften wir die Kontengruppe „Aufwendungen für Altersversorgung“.

Wir haben festgestellt, dass bei Erstattungen von Versorgungsleistungen durch Dritte Erträge unzulässig mit Aufwendungen verrechnet wurden und haben dies dem Fachamt mit Schreiben vom 26.05.2008 mitgeteilt. Nachdem bei unserer laufenden Prüfung festzustellen war, dass Erstattungen auch in den Jahren 2008 und 2009 als Gutschriften auf dem Aufwandskonto gebucht wurden, haben wir die Feststellung mit Schreiben vom 27.01.2010 erneut an das Personal- und Organisationsamt gerichtet. Von dort wurde uns mit E-Mail vom 02.06.2010 mitgeteilt, dass die Erstattungen nun auf Ertragskonten umgebucht wurden.

### **Säumniszuschläge für Nachversicherungsbeiträge**

Bei der Prüfung der Versorgungsleistungen haben wir festgestellt, dass in dem geprüften Zeitraum (2006 bis Juli 2008) wegen verspäteter Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Säumniszuschläge gemäß § 24 Abs. 1 SGB IV in Höhe von 3.722,00 € erhoben wurden.

Gemäß § 184 SGB VI sind Nachversicherungsbeiträge grundsätzlich mit Eintritt der Nachversicherungsvoraussetzungen zu zahlen, soweit die Beitragszahlung nicht aufgeschoben wurde. Die hierfür erforderliche Aufschubbescheinigung war in den geprüften Fällen durch das Personal- und Organisationsamt nicht erteilt worden.

In zwei Fällen hatte sich durch die Säumniszuschläge die Zahlungsverpflichtung für die Stadt verdoppelt. Eine bei unserer Prüfung festgestellte Doppelzahlung wurde berichtigt. In zwei Fällen wurden auch die Säumniszuschläge erst mit mehrmonatiger Verspätung zur Zahlung angewiesen.

Die Säumniszuschläge wurden vom Fachamt - u. E. unzutreffend - als Versorgungsaufwand gebucht. Das Personal- und Organisationsamt hatte in seiner Stellungnahme vom 16.07.2008 mitgeteilt, dass Säumniszuschläge zukünftig beim Sachkonto „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ gebucht werden.

Unsere stichprobenweise Prüfung im Jahr 2010 ergab, dass - für die in die Prüfung einbezogenen Nachversicherungsfälle - weitere Säumniszuschläge in Höhe von rund 12 T€ zu zahlen waren; in zwei Fällen wurden die Säumniszuschläge erneut als Versorgungsaufwand gebucht.

## 8.3 Unterhaltung von Grünanlagen

Das Budget dient der zentralen Bewirtschaftung der Aufwendungen für die Unterhaltung der Grünanlagen und der Ortsbeiratsmittel Grünanlagen durch das Umwelt- und Gartenamt. Das Gesamtbudget belief sich in 2007 auf 1.539 T€ und setzte sich wie folgt zusammen:

Ansatz Grünpflege	1.232.350,00
HAR Grünpflege	67.788,10
Ansatz OBR	99.000,00
HAR OBR	139.950,39
<b>Gesamt</b>	<b>1.539.088,49</b>

Das Budget für das Jahr 2007 belief sich auf rd. 1.539 T€, davon rd. 208 T€ Haushaltsausgabereise (HAR) des Vorjahres. In Anspruch genommen wurden rd. 1.263 T€, was eine Wenigerausgabe von 277 T€ bedeutet. Gegenüber dem Vorjahr, das mit rd. 1.122 T€ abschloss, ergab sich eine Steigerung der Aufwendungen um rd. 141 T€ oder 12,5 %.

Es wurden neue HAR in Höhe von rd. 257 T€, davon rd. 175 T€ OBR-Mittel, für 2008 beantragt und gebildet. Dabei wurde ein geringwertig höherer Betrag (800 €) zugunsten des SK der OBR-Mittel beantragt.

SK	Bezeichnung	Budget	Aufwand	verfügbar	neue HAR
616510000	Ortsbeiratsmittel Grünanlagen	238.950,39	64.946,72	174.003,67	174.803,67

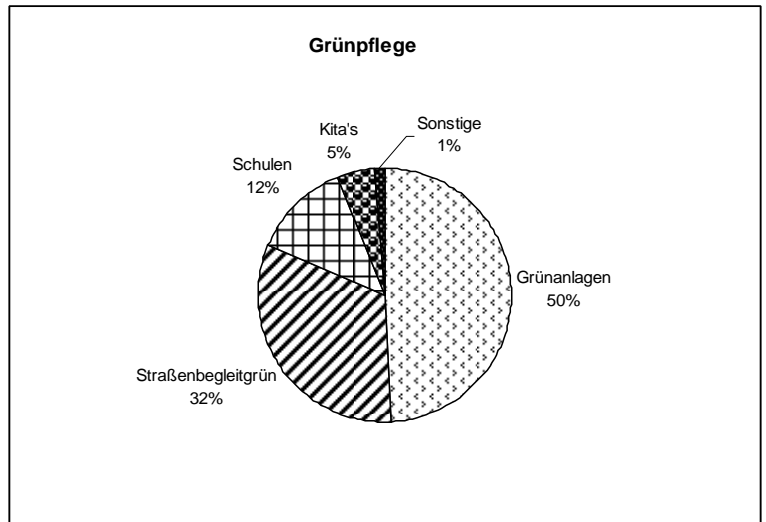
Die Erklärung hierfür liegt in einer Jahresabschlussbuchung in Höhe von 800 € für einen sogenannten Fall 2 („Auftrag erteilt, Leistung erbracht, Rechnung liegt noch nicht vor“), die im Rahmen der Beantragung von HAR vom Amt Kämmerei und Steuern vorgenommen worden war. Diese Buchung hätte bei der Bildung der HAR berücksichtigt werden müssen. Der höhere Ausgabereise war hier durch nicht beanspruchte Mittel der Unterhaltung der Grünanlagen gedeckt.

Für die wiederkehrenden Grünpflegemaßnahmen bestehen Mehrjahresverträge mit drei Unternehmen für jeweils einen Pflegebezirk. Mit den drei Rahmenvertragsfirmen wurden Leistungen in Höhe von rd. 855 T€ abgerechnet, was 71 % der Gesamtausgaben ausmacht. Die Rahmenverträge haben eine Laufzeit von 4 Jahren. Diese Laufzeit halten wir hier aus Gründen des Vergaberechts und der Korruptionsprävention jedoch für zu lang. Mit dem Umwelt und Gartenamt wurde eine Reduzierung auf maximal 3 Jahre abgestimmt. Die bestehenden Rahmenverträge laufen in 2014 aus.

Verteilung der Aufwendungen nach Bereichen.

Bereich	Betrag in €	Prozent
Grünanlage	588.072	49,10%
Straßenbegleitgrün	387.199	32,33%
Schulen	149.176	12,45%
Kitas	57.763	4,82%
Übrige	15.570	1,30%
Gesamtergebnis*	1.197.780	100,00%

\*Die Dispositionsmittel der Ortsbeiräte sind in den Aufwendungen der Grünanlagen nicht enthalten.



Sportanlagen treten hier nicht in Erscheinung, weil die Grünpflege durch Personal des Sportamtes erfolgt und sich daher in Form von Personalkosten dort niederschlägt.

### 8.3.1 Einzelfeststellungen Unterhaltung von Grünanlagen

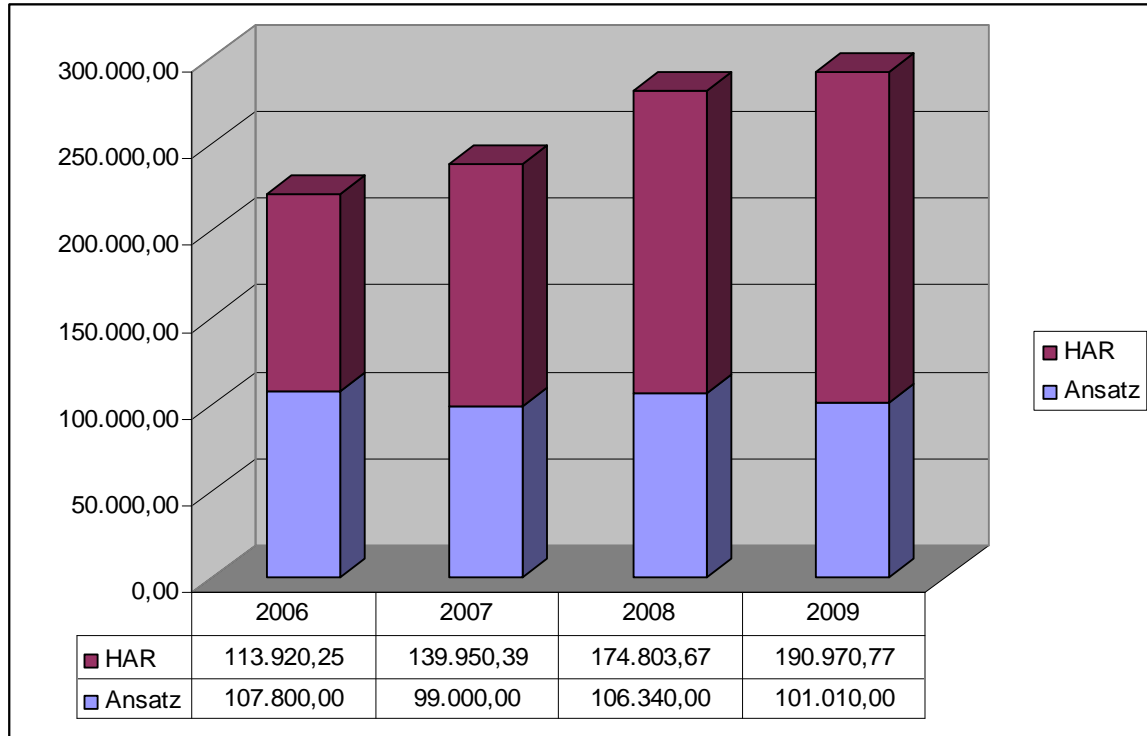
Über das Finanzsystem nsk wurden die einzelnen Buchungen der relevanten Sachkonten des Budgets „Unterhaltung von Grünanlagen“ selektiert. Durch weitere Filter und Auswahlkriterien wurden Buchungsvorgänge, die einer näheren Überprüfung bedurften, ausgewählt und im Original bei der Stadtkasse geprüft.

Dabei wurde festgestellt, dass einige Buchungen, die als Aufwand des Jahres 2007 gebucht wurden, aufgrund der Beschreibung darauf schließen lassen, dass hier neue Anlagegüter im Volumen von rd. 21 T€ beschafft wurden. Eine Stellungnahme des Umwelt- und Gartenamtes hierzu lag uns bis zum Redaktionsschluss nicht vor. Dies wurde mit der seit längerem andauernden und anhaltenden Unterbesetzung - bedingt durch den Aufgabenzuwachs im Zuge der Einführung der Doppik, der unzureichend kompensiert wurde und zusätzlich krankheitsbedingten Personalausfall - begründet.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen und zeitnahen Aufgabenerledigung aller, empfehlen wir der Verwaltung, eine bedarfsgerechte Ressourcenausstattung herzustellen.

### 8.3.2 Einzelfeststellungen zu den OBR-Mitteln

Auffällig sind die relativ hohen HAR bei den OBR-Mitteln. Dass dies kein Ausnahmefall ist zeigt die Betrachtung der OBR-Mittel von 2006 bis 2009.



Mittlerweile übersteigen die HAR den eigentlichen Ansatz um nahezu den doppelten Betrag. Unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 21 GemHVO - Doppik, wonach die Möglichkeit der Mittelübertragung von Ansätzen für Aufwendungen längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres möglich ist, sollte ein Abbau der HAR durch zeitnahe Umsetzung von Maßnahmen der OBR angestrebt werden.

## 8.4 Sachversicherungen, Umlagen

Im Rahmen einer Prüfung der Umlagequoten für die Verrechnungsstelle Autokasko im September 2007 haben wir u. a. festgestellt, dass die Kasko-Umlagen für ein bestimmtes Haushaltsjahr als jeweiliger Aufwand des Folgejahres gebucht wurden.

Entsprechend § 40 Ziff. 4 GemHVO - Doppik sind Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Mit dieser Vorschrift soll dem Prinzip der wirtschaftlichen Verursachung Rechnung getragen werden.

Für den Fall, dass auf Grund zeitlicher Abläufe eine Buchung im Jahresabschluss ausgeschlossen werden muss bzw. auf die Bildung einer Rückstellung nach § 39 Abs. 1 letzter Satz, GemHVO - Doppik verzichtet wurde oder dieselbe nicht in Frage kommt, ist eine Buchung der Beträge als periodenfremder Aufwand/Ertrag vorzusehen.

Wir haben dem Rechtsamt daraufhin mitgeteilt, dass die Bildung von Rückstellungen deswegen auszuschließen ist, weil diese ausschließlich für ungewisse Verbindlichkeiten bzw. ungewisse Aufwendungen zu bilden sind. Im vorliegenden Fall ist allerdings jeweils offen, ob es sich um einen künftigen Aufwand oder um einen künftigen Ertrag handeln wird, sodass auch das für die Bildung von Rückstellungen erforderliche Konkretisierungserfordernis nicht erfüllt ist.

Mit gleichem Schreiben haben wir aus den genannten Gründen darum gebeten, künftig die Buchung der Kasko-Umlagen im Wege des periodenfremden Aufwandes bzw. -Ertrages vorzunehmen.

Das Rechtsamt hat in seiner Stellungnahme u. a. dazu ausgeführt:

*Entsprechend der Schadensverläufe ist vom Mitglied entweder eine Zahlung an die Gemeinschaft zu erbringen oder es besteht ein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung. Der jeweilige Aufwand oder Ertrag wird in dem Jahr der Rechnungsstellung durch den Schadensausgleich vom Mitglied bezahlt.*

*Ob für das Abrechnungsjahr von einem Aufwand oder einem Ertrag auszugehen ist, kann nicht prognostiziert werden. Insofern können für den Bereich der Umlagen keine kalkulatorischen Rückstellungen gebildet werden.*

*Auch kommt nach Rücksprache mit - 20 - die Buchung als periodenfremder Ertrag nicht in Betracht, da wie vorstehend ausgeführt, keine Ansätze gebildet werden können und hier das Kriterium für einmalige und außerordentliche Buchungen nicht erfüllt wird.*

Da wir uns diesen Ausführungen nicht anschließen konnten, haben wir dem Fachamt gegenüber erneut mit eingehender Begründung dargelegt, dass auf Grund der von dort geübten Praxis das Prinzip der wirtschaftlichen Verursachung nicht beachtet wurde bzw. wird.

Darauf hin wurde mit den beteiligten Ämtern vereinbart, künftig entsprechend den von hier abgegebenen Empfehlungen zu verfahren.

## 8.5 Bauunterhaltung, Energie, Reinigung

Mit der Einführung der Doppik in 2006 wurden im neu geschaffenen Deckungskreis „Gebäudewirtschaft, Bauunterhaltung, Energie, Reinigung“ wesentliche gebäudewirtschaftliche Aufwendungen und Erträge in einer Budgetebene zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt der Gebäudewirtschaft. Die Zusammenfassung ermöglicht eine flexible Budgetbewirtschaftung mit entsprechend hoher Budgetverantwortung und einem Gesamtvolumen auf der Aufwandsseite von rd. 17,6 Mio. €, wovon rd. 16 Mio. € ausgegeben wurden

Im Ergebnis sind Wenigeraufwendungen in Höhe von rd. 1,6 Mio. € realisiert. Haushaltsausgabereste (HAR) zur Übertragung für das Jahr 2007 wurden nicht beantragt.

Zur Beurteilung der Kostenentwicklung bezogen auf die unterschiedlichen Kostenarten ist aus unserer Sicht eine differenzierte Betrachtung und Beurteilung notwendig. Daher werden die Kostenarten nachfolgend getrennt betrachtet.

### 8.5.1 Einzelfeststellungen zur Bauunterhaltung (BU)

Der ehemalige Deckungskreis GD001 Gebäudeunterhaltung wurde bereits im Zuge der Doppikeinführung in 2006 im TeilHH der Gebäudewirtschaft auf der Kostenstelle 616110000 „Gebäudeunterhaltung – 65 -“ zentralisiert und in den Deckungskreis Energie, Reinigung und BU integriert.

#### **Mittelveranschlagung / fortgeschriebener Ansatz**

Die Aufwendungen werden seit der Einführung der Doppik in 2006 nur noch einer Kostenstelle (KST) „Bauunterhaltung“ und einem Sachkonto (SK) „Gebäudeunterhaltung - 65 -“, zugeordnet. Dadurch werden die Aufwendungen nur noch im Teilergebnisplan der Gebäudewirtschaft in einer Gesamtsumme dargestellt.

Der Haushaltsplan sah für den ehemaligen Deckungskreis Aufwendungen in Höhe von rd. 5.932 T€ vor und HAR in Höhe von rd. 265 T€ vor. Im Zuge der Haushaltsgespräche für das Jahr 2007 wurde ein Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 250 T€ abgesetzt.

Die Einführung der Doppik und die damit verbundene strengere Auslegung der aktivierungsfähigen Maßnahmen führte zu einer Verlagerung von Mitteln des Sanierungsprogramms des ehemaligen Vermögenshaushalts im Rahmen der Bildung und Übertragung von HAR, wie auch schon im Jahre 2006, zu Gunsten der BU. Die im Sanierungsprogramm veranschlagten Baumaßnahmen für einzelne Gewerke wie z. B. Dacherneuerungen, Heizkesselaustausche o. ä., ohne weitere wertsteigernde Maßnahmen im Verbund, mussten in den in den Ergeb-

nishaushalt verlagert werden, da eine Fortsetzung im Finanzhaushalt inkl. der dort notwendigen Aktivierung der Vermögenswerte nicht zulässig gewesen wäre. So führten HAR aus dem Finanzhaushalt des Jahres 2006 in Höhe von rd. 622 T€ zu einer Erhöhung der Mittel des Ergebnishaushalts 2007.

Der fortgeschriebene Ansatz der BU, unter Berücksichtigung eines ÜPL in Höhe von 12 T€, belief sich auf rd. 6.831 T€.

Diese Mittelverschiebung entbehrt aus unserer Sicht einer haushaltsrechtlichen Grundlage. Im direkten Zusammenhang mit der Umstellung des kameralen Haushalts- und Rechnungswesens auf die Doppik - was eine Ausnahmesituation darstellt - wurde die Mittelverschiebung umstellungsbedingt letztmalig für das Jahr 2007 akzeptiert.

### **Haushaltsausführung**

Die Prüfung der Aufwendungen der BU ergab eine Reihe von korrekturbedürftigen Buchungen wegen des Verstoßes der periodengerechten Zuordnung der Aufwendungen. Unsere diesbezüglichen Feststellungen wurden von - 65 - in Abstimmung mit - 20 - korrigiert.

Die stichprobenhafte Prüfung der Aufwendungen der BU ergab, dass eine Reihe von Anschaffungen geringwertiger Wirtschaftsgüter aus der BU erfolgte. Diese Verfahrensweise ist nicht neu und wurde damit begründet, dass die Alternative zur Beschaffung eines GWG's (z. B. eine Leiter oder ein Schlagbohrer), das dem Hausmeister zur Verfügung gestellt wird, um eine Reparatur selbst vornehmen zu können, die Beauftragung eines Handwerksbetriebes bedeutet hätte, was korrekterweise als Aufwendung der BU zu buchen wäre.

Hier muss jedoch aus haushaltsrechtlichen Gründen eine Trennung vorgenommen werden, was auch eine geänderte Mittelveranschlagung erforderlich macht. Darauf wurde die Gebäudewirtschaft hingewiesen - die zukünftige Beachtung wurde zugesagt. Wegen Geringfügigkeit wurde von einer Umbuchung abgesehen.

### **Haushaltsabschluss**

Die zunächst beantragten Haushaltsausgabereste (HAR) in Höhe von rd. 374,5 T€ für den Bereich der BU, zur Zahlung bereits begonnener und/oder geplanter Instandhaltungsmaßnahmen für 2007, wurden auf unseren Einwand hin in Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung im Rahmen des Jahresabschlusses umgewandelt. Damit waren die Mittel der BU im Prinzip zu 100 % als Aufwand des Jahres 2007 gebucht.

Laut der (Budget-)Statistik des Jahres 2007 wurden im Haushaltsvollzug Aufwendungen in Höhe von rd. 6.691 T€ gebucht. Es verblieben exakt 140 T€ nicht verausgabte Mittel.

Diese nicht verausgabten Mittel stellen jedoch keinesfalls nicht verbrauchte Mittel der BU dar, sondern resultieren aus der im Zuge der Jahresabschlussbuchungen Anfang 2008 für das Jahr 2007 aufgelösten Rückstellung für unterlassene Instandhaltungsaufwendungen aus dem Jahr 2006. Diese Rückstellung hatte man im Grunde versäumt im Laufe des Jahres



2007 durch entsprechende Auszahlungsbuchungen in Anspruch zu nehmen. Die Auflösung dieser Rückstellung hätte durch die Buchung eines außerordentlichen Ertrages (siehe Ziffer 8. und 13. der VV zu § 9 GemHVO - Doppik) erfolgen müssen. Das Amt Kämmerei und Steuern hat zugesagt, dies zu korrigieren.

### **Auswertungs- und Steuerungsmöglichkeiten**

Unter der sehr komprimierten Darstellung der BU leiden sowohl die Transparenz als auch die Auswertungs- und damit die Steuerungsmöglichkeiten. Zwar lassen sich seit 2007, durch die Hinterlegung der Gebäudekennziffer bei den Buchungen, die Gesamtaufwendungen je Gebäude in nsk auswerten, die einzelnen Buchungen lassen sich jedoch nicht über nsk auflisten. Nur durch eine parallel geführte Buchführung ist es z. Zt. der Gebäudewirtschaft möglich, derartige Auswertungen zu erstellen. Im Hinblick auf das Leistungspotential der doppischen Buchführung, der Kosten des Verfahrens und der Tatsache, dass die Gebäude-nummer bei der Buchung bereits erfasst wird, empfehlen wir eine Auswertmöglichkeit in nsk zu schaffen. So ließen sich Schwachstellen wie z. B. Schadenshäufungen an bzw. in einzelnen Gebäuden ermitteln und es könnten entsprechende (Gegen-)Maßnahmen ergriffen werden.

## **8.5.2 Einzelfeststellungen zum Budget Energie, Reinigung**

Die auf der Seite 5 des Haushaltsplanes einzeln aufgeführten modifizierten Sammelnachweise Budget Energie, Beleuchtung und Budget Reinigung wurden nicht als eigenständige Budgets eingerichtet, sondern bereits auf der Ebene der Budgets vereint. Auf Seite 8 des Haushaltsplanes sind die Budgets Energie, Reinigung mit Dezernatsbezug definiert.

Der modifizierte Sammelnachweis dient der zentralen Bewirtschaftung der Mittel für die Versorgung mit Energie und Wasser und die Gebäudereinigung durch die Gebäudewirtschaft.

### **Energie**

Die Mittel für die Energieversorgung (Wärme, Strom und Wasser) der rd. 260 städtischen und angemieteten Gebäude und Räume waren auf dem Sachkonto „Energie gesamt“ im Berichtsjahr mit 6.280 T€ veranschlagt.

Beschränkt man die Auswertung auf die reinen Energiekosten, so stehen Aufwendungen in Höhe von rd. 5.237 T€ einem fortgeschriebenen Ansatz in Höhe von rd. 6.280 T€ gegenüber. Es wurden somit rein rechnerisch Wenigeraufwendungen in Höhe von rd. 1.008 T€ realisiert. Gegenüber dem Vorjahr, das mit rd. 5.115 T€ abschloss, ergab sich eine Erhöhung der Kosten für Energieversorgung um lediglich 122 T€ oder 5,8 %. Die Steigerung fiel relativ

gering aus, da trotz teilweise kräftiger Preissteigerungen (Strom um 18,5 % im Vergleich zu 2006) bei den Energiearten, die Verbräuche unter denen des Vorjahres ausgefallen waren.

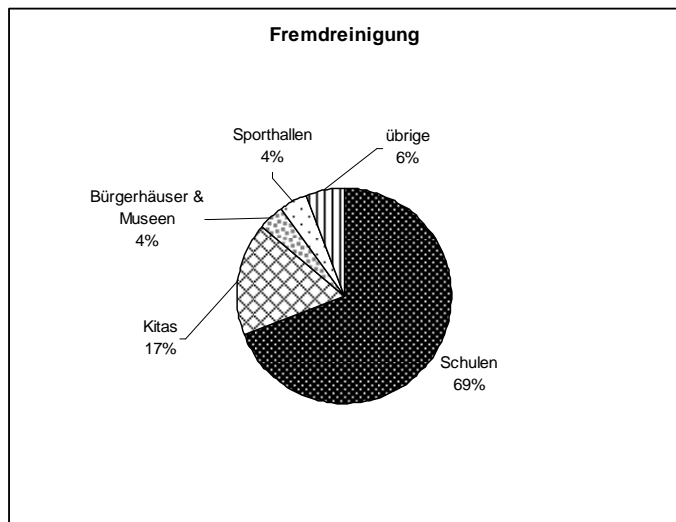
### **Reinigung**

Die Mittel für die Reinigung der rd. 260 städtischen und einem Teil der angemieteten Gebäude und Einrichtungen waren im Berichtsjahr mit rd. 4.494 T€ veranschlagt.

Beschränkt man die Auswertung auf die Fremdreinigungskosten (Sachkonto „Fremdreinigung SN6“), so stehen den Ansätzen in Höhe von rd. 4.494 T€ Aufwendungen in Höhe von rd. 4.049 T€ gegenüber. Hinzuzurechnen sind die Aufwendungen für die Reinigungsmaterialien in Höhe von rd. 60 T€, die nicht gesondert veranschlagt sind, aber über das Budget mit abgedeckt werden. Im Jahresergebnis wurden Wenigerausgaben in Höhe von rd. 385 T€ erzielt.

Die folgende Darstellung zeigt die Verteilung der Aufwendungen für Fremdreinigung nach Nutzungsgruppen.

Bereich	Ausgaben	Prozent
Schulen	2.799.607,35	69 %
Kitas	681.605,14	17 %
Bürgerhäuser	166.455,68	4 %
Sporthallen	160.441,18	4 %
übrige	240.807,20	6 %
Gesamt	4.048.916,55	100,00%



Die Verteilung ist nahezu identisch mit der des letzten Berichtszeitraums.

Nicht enthalten sind die Aufwendungen, die durch Eigenreinigung entstanden sind, da die Eigenreinigung im Wesentlichen als Personalkosten (geringfügig auch Reinigungsmaterialien) in die Teilergebnisrechnung der Gebäudewirtschaft einfließen.

Die Eigenreinigung findet u. a. im Rathaus statt. Der Anteil der Eigenreinigung lag in 2006 noch bei rd. 20 % und wurde in 2007 auf rd. 18 % der Gesamtreinigungsfläche reduziert.

## **8.6 Mieten und Pachten**

Neben den Budgets der ehemaligen Sammelnachweise wurden weitere (Einzel-)Budgets für Mieten und Pachten mit Dezernatsbezug gebildet und über eine Budgetebene „Budget Mieten und Pachten“ zu einem Deckungskreis zusammengefasst. Die Budgets beinhalten ausschließlich Ertrags- und Aufwandskonten für die Bewirtschaftung von eigenen und angemieteten Gebäuden oder Diensträumen. Die Mittelbewirtschaftung wurde hier der Gebäudewirtschaft zugeordnet, die ab dem 01.01.2006 sukzessive die Hausverwaltung für alle städtischen Gebäude und angemieteten Räume übertragen bekommen hatte.

### **8.6.1 Einzelfeststellungen zum Budget Mieten und Pachten**

Die im Budget enthaltenen Sachkonten sind zum Teil allgemeingültige SK, die auch in anderen Budgets enthalten sein können. Da die Aufwendungen und Erträge direkt den Kostenstellen der Nutzer zugeordnet werden müssen, lässt sich durch Berechtigungen bisher keine Budgettrennung realisieren. Daher ist es möglich, dass andere Ämter Buchungen auf SK-KST-Kombinationen vornehmen, die das Budget be- oder auch entlasten. Anhand der Rechnungsnummern lässt sich ermitteln, dass mind. 128 Buchungen mit einer saldierten Gesamtsumme von rd. 85 T€ nicht von der Gebäudewirtschaft vorgenommen wurden und daher auch nicht in deren Budgetverantwortung fallen.

Nach den Haushaltsansätzen weist die Budgetebene Aufwendungen in Höhe von rd. 3.269 T€ auf und lag damit rd. 924 T€ über dem Ansatz des Jahres 2006. Im Jahresergebnis wurden Aufwendungen in Höhe von rd. 3.510 T€ gebucht. Damit wurden Mehraufwendungen in Höhe von rd. 241 T€ gebucht. Anrechenbare Mehrerträge in Höhe von rd. 149 T€ verringern das Budgetdefizit auf rd. 93 T€. Für diese Überschreitung wurde kein Antrag auf überplanmäßige Mittelbereitstellung (ÜPL-Antrag) gestellt. Zieht man jedoch die Aufwandsbuchungen anderer Organisationseinheiten ab, ergibt sich eine Budgetüberziehung von nur noch rd. 8 T€. Aber auch dafür wurde nicht der erforderliche ÜPL-Antrag gestellt.

Da den Budgets und deren zugeordneten SK keine zeitlich begrenzte Gültigkeit zugeordnet werden kann, wirken sich Veränderungen immer auf zurückliegende Zeiträume aus und können so die Ergebnisse der Budgets verändern. So war zu verschiedenen Zeiten der Prüfung festzustellen, dass sich die einzelnen Budgets der Budgetebene Mieten und Pachten veränderten.

Der Kontenplan ist nach § 33 Absatz 4 GemHVO - Doppik verbindlich. Er kann ergänzt werden, die eingerichteten Konten sind dabei aber in einem Verzeichnis aufzuführen. Es war festzustellen, dass unterjährig in der Zuordnung der Sachkonten Veränderungen vorgenommen wurden. Hierin sehen wir einen Verstoß gegen die GoBS (Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme, BStBl 1995 I S. 738). Unter V. Datensicherheit (Tz. 5 der GoBS) wird der besondere Schutz von Stammdaten, der verbindliche Kontenplan ist diesen sicher zuzuordnen, hervorgehoben.

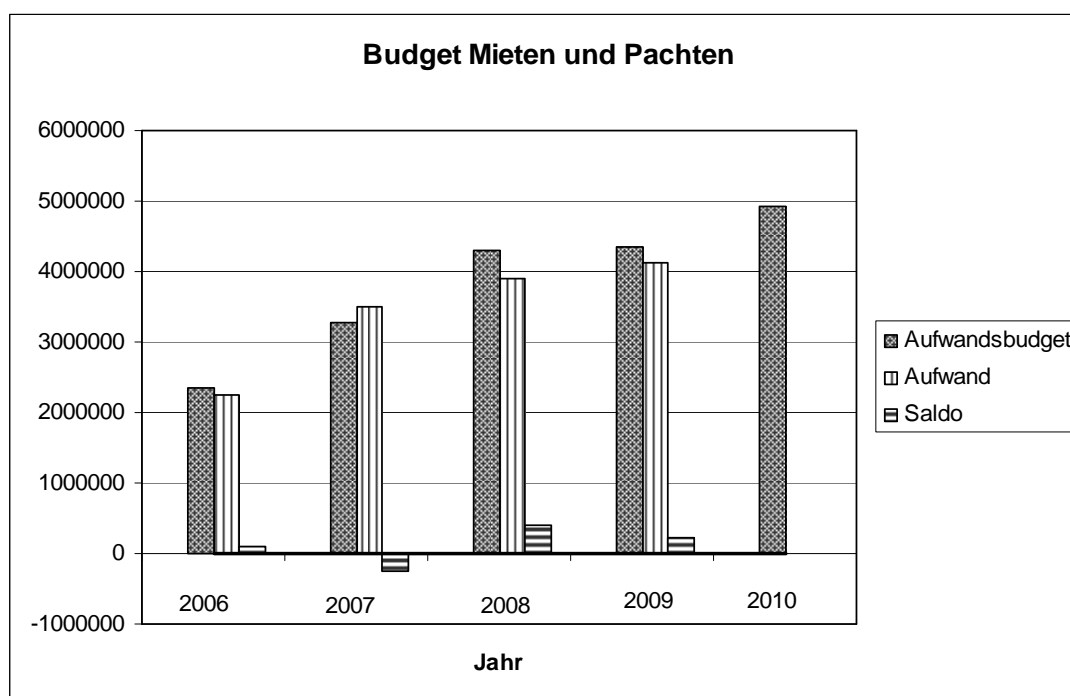
Es wird daher dringend empfohlen die Budgetzuordnung eindeutig zu regeln und unterjährige Veränderungen zu unterbinden. Auch sollte der Zugriff (das Bebuchen) durch andere Organisationseinheiten auf zentral bewirtschaftete Budgets im Sinne einer eindeutigen Budgetverantwortlichkeit wirksam verhindert werden.

Die Zuständig- und Verantwortlichkeit für die Pflege von Stammdaten und deren Dokumentation stellt für uns einen Aspekt dar, der in einer allgemeinen Arbeits- und Buchungsanweisung für den Einsatz von nsk unbedingt zu regeln ist.

## 8.6.2 Entwicklung des Gesamtbudgets Mieten und Pachten

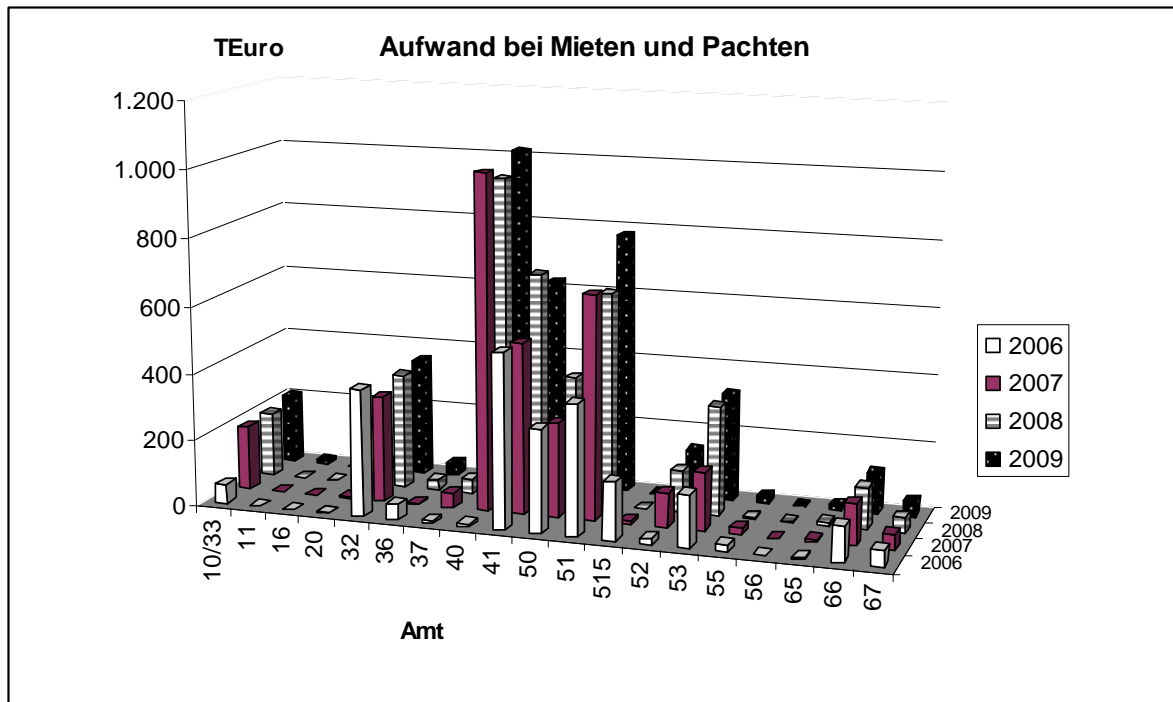
Betrachtet man nur die Aufwendungen, so haben sich die Ist-Aufwendungen von 2006 bis 2009 beinahe verdoppelt.

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010
Aufwandsbudget	2.340.300,96	3.268.730,00	4.302.800,00	4.361.780,00	4.925.700,00
Aufwandbuchungen	2.246.391,96	3.510.472,03	3.912.197,96	4.124.672,33	
Saldo	93.909,00	-241.742,03	390.602,04	237.107,67	



Zu berücksichtigen ist allerdings, dass das Budget erstmals in 2006 zusammen mit der Zentralisierung der gebäudewirtschaftlichen Aufgaben beim Amt für Gebäudewirtschaft gebildet wurde und von daher wohl noch unvollständig war. Insbesondere die Definition und Zusammenstellung der Sachkonten für das Budget waren schwierig und von Abgrenzungsproblemen begleitet.

Der dazu notwendige Prozess der Integration (Schulverwaltungsamt, - 40 -) und Abgrenzung (Erziehungshilfen Auguste Förster, - 515 -) gebäudewirtschaftlicher Aufwendungen und Zuständigkeiten vollzog sich von 2006 bis 2009 wie man an dem nachfolgenden Diagramm sieht:



Werteachsen: Y = Aufwand in Tausend Euro X = Organisationseinheit /Amt

Wie bereits im Schlussbericht des Jahres 2006 festgestellt und empfohlen wurde, sollten für eine eindeutige Zuordnung der Mittelbewirtschaftung die gebäudewirtschaftlichen Budgetanteile des Deckungskreises separiert werden. Spezielle Sachkonten, die der Gebäudewirtschaft vorbehalten bleiben, sollten definiert und in einem eigenen Deckungskreis zusammengefasst werden. Die Bestimmungen der §§ 19 und 20 GemHVO - Doppik sind hierbei zu beachten. Der Zugriff von anderen Ämtern auf diese Sachkonten muss über Zugriffsberechtigungen in nsk ausgeschlossen werden. Dies wurde auch erkannt. In 2007 wurde eine Reihe zusätzlicher Sachkonten für die Gebäudewirtschaft definiert. In 2008 sollte die Abgrenzung durch spezielle Sachkonten vollständig vollzogen sein.

Die zuverlässigste Möglichkeit der Abgrenzung der Zuständigkeiten sehen wir in der Umsetzung des Vermieter-Mieter-Modells. Die Einführung dieses Modells ist auch in der „Dienstanweisung über die Nutzung und Verwaltung von Gebäuden durch die Stadtverwaltung Kassel“ - ADGA II Nr.33, Ziffer 401 - als anzustrebendes Ziel genannt. Weitere Effekte wären:

- Ein erhöhtes Kostenbewusstsein beim Nutzer durch die dezentrale Budgetverantwortung und
- eine direkte Darstellung des Erfolges oder Misserfolges der Gebäudewirtschaft in ihrem Teilhaushalt.

## **9 Teilhaushalte der Ämter**

### **9.1 Hauptamt**

#### **9.1.1 Inhalt und Umfang der Prüfung**

Im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplanes wurde stichprobenweise geprüft, ob

- die Einhaltung der Haushaltsansätze und die Deckung bei Haushaltsüberschreitungen gegeben war,
- bei üpl./apl. Bewilligungen die Voraussetzungen nach § 114g HGO vorlagen,
- die Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen entsprechend der GemHVO - Doppik bzw. den Bewirtschaftungsgrundsätzen 2007 vorgenommen wurden
- bei der Aufstellung der Ergebnisrechnung die erforderliche sachliche und zeitliche Abgrenzung der Aufwendungen und Erträge befolgt wurde
- die jeweiligen Buchungen durch Belege dokumentiert wurden.

## 9.2 Personal- und Organisationsamt

### 9.2.1 Inhalt und Umfang der Prüfung

Die Erträge und Aufwendungen des Teilhaushaltes wurden stichprobenweise auf die zweckmäßige und wirtschaftliche Mittelverwendung sowie die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen geprüft. Die Prüfung führte nicht zu nennenswerten Beanstandungen. Die in Einzelfällen festgestellte unzutreffende Periodenzuordnung von Erträgen und Aufwendungen, unterbliebene Aktivierung Geringwertiger Wirtschaftsgüter und Nichtbeachtung vergaberechtlicher Bestimmungen haben wir dem Fachamt schriftlich mitgeteilt.

### 9.2.2 Einzelfeststellungen

#### **Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung**

Bei der Prüfung der Belege des Jahres 2007 zu den von der Personalabteilung bewirtschafteten Kostenstellen war festzustellen, dass sowohl die Aufwendungen für das zentrale Fortbildungsangebot als auch die Aufwendungen für Fachfortbildungen im Teilhaushalt des Personal- und Organisationsamtes ausgewiesen sind. Nach § 4 Abs. 3 GemHVO - Doppik enthält jeder Teilergebnishaushalt die auf ihn entfallenden Aufwendungen und Erträge nach § 2 Abs. 1 GemHVO-Doppik. Wir haben dem Personal- und Organisationsamt unsere Auffassung mitgeteilt, dass die Aufwendungen zumindest für die Fachfortbildungen grundsätzlich in den jeweiligen Ämterteilhaushalten auszuweisen sind.

Das **Personal- und Organisationsamt** teilte in seiner Stellungnahme am 25.03.2009 mit:

*„Eine Ausweisung der Aufwendungen für Fortbildungen getrennt nach Ämtern ist nicht möglich und nicht beabsichtigt.“*

Unsere stichprobenweise Belegprüfung führte zu keinen erwähnenswerten Beanstandungen.

Im Fall der Kostenübernahme für einen auswärtigen dreiwöchigen Sprachkurs ergab sich für uns vor dem Hintergrund des Gebots der sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln allerdings Klärungsbedarf zum zwingenden dienstlichen Interesse der Stadt an der Fortbildung. Das **Personal- und Organisationsamt** teilte in seiner Stellungnahme u. a. mit, dass *„das ausschließliche dienstliche Interesse für die Teilnahme an der genannten Fortbildung durch - 41 - fachlich begründet wurde“* und *„ein Kostenvergleich durch - 11 - nicht erfolgte, da dies aus fachlicher Sicht nur durch - 41 - möglich war.“* Entgegen dieser Einschätzung halten wir einen Vergleich der Preise verschiedener Anbieter durch das Personal- und Organisationsamt für geboten.



### 9.2.3 Disziplinarverfahren

Disziplinarverfahren werden vom Personal- und Organisationsamt bearbeitet. Sofern wir über derartige Vorgänge berichten, erfolgt unsere Darstellung grundsätzlich beim Teilhaushalt dieses Amtes.

Zu den Disziplinarverfahren „Parkscheinautomaten“, über die wir im Schlussbericht 2006 berichtet haben, hat uns das **Personal- und Organisationsamt** zum Sachstand mit Schreiben vom 10.03.2010 mitgeteilt, dass

- die Ermittlungen erst im Sommer 2009 abgeschlossen wurden,
- ein Disziplinarverfahren nach § 36 Abs. 1 HDG einzustellen war,
- in einem weiteren Verfahren eine Geldbuße verhängt wurde, gegen diese Disziplinarverfügung Widerspruch eingelegt wurde und das Widerspruchsverfahren noch nicht abgeschlossen ist,
- in einem dritten Verfahren der Beamte gegen die ausgesprochene Disziplinarmaßnahme (Kürzung der Dienstbezüge) Disziplinarclage erhoben hat und das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Kassel anhängig ist. Ebenfalls anhängig ist das Verwaltungsstreitverfahren wegen des geltend gemachten Schadenersatzanspruchs.

### 9.2.4 Teilhaushalt Informations- und Kommunikationstechnik

#### 9.2.4.1 Inhalt und Umfang der Prüfung

Die Belegprüfung erstreckte sich auf Stichproben und die Kontrolle der Vollständigkeit der Belege des Teilhaushaltes. Des Weiteren wurden die Einhaltung der Budgets und die Begründungen zu wesentlichen Abweichungen geprüft. Die Prüfung führte unter Berücksichtigung der Budgetdefinitionen zu nachfolgend dargestellten Feststellungen.

#### 9.2.4.2 Einzelfeststellungen zum Teilhaushalt

Der TeilHH 11002 setzte sich in 2007 noch aus zwei in nsk definierten Budgets zusammen. Die Budgets „Personal- und Organisationsamt Info u. Komm.Tech“ 7-11002-A001 und „Pers.- und Orgaamt Vorabd. Bud. Kosterst. f. ADV“ 7-11002-A002 waren laut der Budgetübersicht auf Seite 10 des HH-Planes der Gliederungsebene KST-3.Gruppe, was einen TeilHH beschreibt, mit dem Gliederungscode 11002 zugeordnet. Diese Trennung war notwendig, weil das zuletzt genannte Budget als nur „Nehmend“ definiert werden sollte. Ab 2008 änderte sich die Zuordnung. Das Budget „Pers.- und Orgaamt Vorabd. Bud. Kosterst. f. ADV“ 7-11002-A002 wurde der Gliederungsebene KST-2.Gruppe, was einer Amtsbudgetebene entspricht, mit dem Gliederungscode 110 (Amt - 11 -) zugeordnet. Änderungen in den

Budgets in nsk sind jedoch nicht zeitlich eingrenzbare, so dass die Änderung auch auf das Jahr 2007 wirkt. Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung des TeilHH konnten nicht festgestellt werden.

Mit der Bildung von Teilhaushalten und Budgets wird gem. § 4 Abs. 1 letzter Satz GemHVO - Doppik u. a. das Ziel verfolgt, die Zuordnung von Budgetverantwortung einem bestimmten Verantwortungsbereich (einer Organisationseinheit) zu übertragen. Da die Budgetverantwortung hier ausdrücklich der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnik zugeordnet werden soll, hätte hier die Zuordnung zur Gliederungsebene KST-2.Gruppe beibehalten werden müssen. Dieses Ziel wird nun durch die Zusammenführung der Teilhaushalte und damit der Budgets über die Amts-Budgetebenen konterkariert, da eine Deckungsfähigkeit über ein Amtsbudget definiert wird und damit die Budgetkontrolle der Abteilung durchbrochen wird.

Das System der Budgetdefinition, deren Zusammensetzung und Zusammenführung über die Budgetebenen, ist nur schwer zu durchdringen und die Wirkungsweise auf die Budgetkontrolle ist mit Unsicherheiten belegt. Wie uns die Abteilung Informations- und Kommunikationstechnik bestätigt, wird aus diesen Gründen eine Parallelbuchführung zur Budgetkontrolle in Excel geführt. Die Haushaltsüberwachung findet also praktisch nicht über nsk statt. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit des Finanzbuchungssystems nsk sollte die Haushaltsüberwachung über das System jedoch gewährleistet und nicht über manuelle Nebenbuchhaltung ausgeführt werden, was zusätzlich Ressourcen bindet.

Wir empfehlen daher, das führende Finanzbuchungssystem nsk so zu konfigurieren, dass eine wirksame und zuverlässige Haushaltsüberwachung und Budgetkontrolle durch die Budgetverantwortlichen ermöglicht wird.

### **Periodengerechte Abgrenzung**

Im Rahmen der Belegprüfung haben wir festgestellt, dass einige Buchungen nicht periodengerecht dem Vorjahr zugeordnet waren. Da die Umbuchungen in das Jahr 2006 nicht mehr möglich waren, mussten die Korrekturen durch Umbuchungen auf die SK der periodenfremden Erträge bzw. der periodenfremden Aufwendungen des Jahres 2007 vorgenommen werden.

### **Begründungen bei erheblichen Budgetabweichungen**

Die vom Personal- und Organisationsamt nach § 51 Abs. 1 GemHVO - Doppik als Teil des Rechenschaftsberichtes abgegebenen Begründungen der erheblichen Budgetabweichungen sollten im Finanzbuchungssystem nsk nachvollziehbar sein, was jedoch nicht der Fall war. Im Rechenschaftsbericht waren rd. 158 T€ mehr Aufwand ausgewiesen, als in nsk festzustellen waren. Durch die Einsichtnahme in die Unterlagen beim Amt Kämmerei und Steuern konnte festgestellt werden, dass der Wert der Ist-Aufwendungen die beantragten HAR für

das Folgejahr beinhalten. Da die HAR aber nicht Aufwand des Jahres 2007 sind, empfehlen wir die beantragten HAR dort nicht mit einzurechnen. Sie sollten allenfalls in der Begründung erwähnt werden.

## **9.3 Büro der Stadtverordnetenversammlung**

### **Fraktionsmittel**

Grundlage für die Prüfung waren die dem Haushaltsplan als Anlage beigefügte Übersicht über die den Fraktionen nach § 36 Abs. 4 HGO zur Verfügung gestellten Mittel und der Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten vom 20.12.1993. Danach können den Fraktionen Haushaltsmittel zur Finanzierung des notwendigen sächlichen und personellen Aufwandes zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu berücksichtigen.

Zur Konkretisierung haben der verbandsübergreifende Arbeitskreis „Fraktionszuwendungen“ der Arbeitsgemeinschaften der Leiter der kommunalen Revisionsämter, des hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sowie des Landkreistages Empfehlungen herausgegeben, die neben den von den städtischen Gremien ergänzend beschlossenen Regelungen als Bewertungsmaßstab bei der Prüfung der Verwendungsnachweise zugrunde gelegt wurden.

Die Bewirtschaftung aller Fraktionsmittel wurde stichprobenhaft geprüft. Die in den Verwendungsnachweisen dargestellten Einnahmen und Ausgaben waren ordnungsgemäß belegt. In einigen wenigen Fällen konnten strittige Positionen einvernehmlich geklärt werden.

## **9.4 Amt Kämmerei und Steuern**

### **9.4.1 Inhalt und Umfang der Prüfung**

Die Teilhaushalte Steuern, Finanzausweisungen, Umlagen sowie Zinsen wurden stichprobenartig geprüft, ob

- die Einhaltung der Haushaltsansätze gegeben war
- die Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen entsprechend der GemHVO - Doppik vorgenommen wurde
- bei der Aufstellung der Ergebnisrechnung die erforderliche sachliche und zeitliche Abgrenzung der Aufwendungen und Erträge befolgt wurde.

### **9.4.2 Prüfungsfeststellungen**

Abwassergebühren (Kto. Nr. 511012000) wurden fälschlicherweise im Teilhaushalt 90001 ausgewiesen, obwohl jedoch grundsätzlich Erträge aus Abwassergebühren in der Teilergebnisrechnung im Teilhaushalt 90003 auszuweisen sind.

Eine entsprechende Umbuchung wurde seitens des Amtes Kämmerei und Steuern veranlasst.

Seitens des HMdI wurde mit Bescheid vom 19.12.2007 eine Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock in Höhe von 10 Mio. € zum teilweisen Ausgleich des Rechnungsfehlbetrages 2005 bewilligt, der auf dem Konto Nr. 540109000 („Sonstige allgemeine Finanzausweisungen des Landes“) mit Datum 31.12.2007 als ordentlicher Ertrag gebucht wurde.

Die Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock in Höhe von 10 Mio. € gemäß § 28 FAG wurde der Stadt Kassel zweckgebunden zum teilweisen Ausgleich des Rechnungsfehlbetrages 2005 bewilligt.

Gemäß § 40 Nr. 4 GemHVO - Doppik sind Erträge eines Haushaltsjahres unabhängig vom Zeitpunkt der späteren Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Danach ist der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung Kriterium für die periodengerechte Zuordnung der Erträge, nicht hingegen die rechtliche Entstehung oder Abwicklung des betreffenden Geschäftsvorfalles.<sup>9</sup>

Da die Zuweisungsgewährung eindeutig und ausdrücklich wirtschaftlich durch die Erzielung eines negativen Rechnungsergebnisses im Jahr 2005 verursacht wurde, ist die Buchung auf

---

<sup>9</sup> (vgl. Rdnr. 34 zu § 40 GemHVO - Doppik aus „Kommentar zum Gemeindehaushaltsrecht, Amerkamp, Kröckel; Dr. Rauber 2009“.

dem o. g. Konto als ordentlicher Ertrag grundsätzlich nicht rechtmäßig und führt zu einer Verbesserung des ordentlichen Jahresergebnisses 2007. Vielmehr handelt es sich aufgrund seines wirtschaftlichen Zusammenhangs um einen außerperiodischen Ertrag, der entsprechend im außerordentlichen Jahresergebnis seinen Niederschlag finden müsste.

In seiner Stellungnahme zu den vorläufigen Prüfungsfeststellungen (vgl. Tz. 2.5) widerspricht das Amt Kämmerei und Steuern dieser Sichtweise und benennt ein für diese Zwecke eingerichtetes Konto mit der Bezeichnung „Allgemeine Finanzzuweisungen des Landes nach FAG“ (Kto. 540 130 00).

Das genannte Konto widerspricht jedoch der Nummernkreissystematik des verbindlich vorgegebenen Kommunalen Verwaltungskontenrahmens. Dieser sieht für „Allgemeine Finanzzuweisungen des Landes nach FAG“ das Konto mit der Nummer 540 100 vor.

Unabhängig von der sachlich korrekten Zuordnung zum entsprechenden Ertragskonto, ist in jedem Fall die periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen nach der GemHVO - Doppik zu gewährleisten und den in 2005 wirtschaftlich verursachten Ertrag als außerperiodischen Ertrag zu buchen.

Das ordentliche Jahresergebnis 2007 weist insofern ein um 10 Mio. € zu hohen Überschuss aus, der sachlich und rechtlich als außerordentlicher Ertrag in das außerordentliche Ergebnis einfließen müsste. Eine Umbuchung wird seitens des Amtes Kämmerei und Steuern unter Hinweis auf eine entsprechende Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde abgelehnt.

Ungeachtet der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur oben beschriebenen Verfahrensweise hält das Revisionsamt die Behandlung der Zuweisung als ordentlichen Ertrag für nicht sachgerecht, da hier durch die vom Gesetzgeber zugrunde gelegte und grundsätzlich von der Aufsichtsbehörde zu vertretende Differenzierung in der Ergebnisrechnung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Erträgen missachtet wird. Außerperiodische, nicht planbare Erträge fließen somit in das ordentliche Jahresergebnis ein und vermitteln so ein nicht der Realität entsprechendes Bild über die laufende Ertragsstärke der Kommune. Darüber hinaus wurde seitens der Aufsichtsbehörde ein Konto vorgegeben, welches im Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (Stand Mai 2006) nicht enthalten ist.

Unter dem Konto Nr. 599090000, „Sonstige außerordentliche Erträge“ wurden insgesamt Erträge aus der Auflösung von Pauschalwertberichtigungen auf Grundsteuer (200.000 €), Spielapparate (50.000 €) und Gaststätten (30.000 €) in Höhe von insgesamt rd. 280 T€ verbucht.

Im Rahmen der Prüfung wurden hierzu begründende Unterlagen angefordert. Die daraus hervorgehende Ermittlung der Werte beruht auf einer schriftlichen Einschätzung der Stadtkasse, indem diese Rückschlüsse auf das Volumen der Pauschalwertberichtigung aus der Höhe der niedergeschlagenen Forderungen für die verschiedenen Steuerarten gezogen hat.

Darüber hinaus wird eine in Vollstreckung befindliche Gewerbesteuerforderung in Höhe von rd. 1 Mio. € genannt, die jedoch mit einer Sicherungshypothek gesichert und somit nicht gefährdet sei.

Die dort zu den verschiedenen Steuerarten genannten Beträge, die in 2007 und 2008 niedergeschlagen wurden, stimmen weder betraglich mit den Wertberichtigungen überein, noch liegen diese in deren Nähe.

Die Herleitung der Pauschalwertberichtigungen aus gebuchten Niederschlagungen ist insofern nicht erkennbar. Die Einschätzung der Stadtkasse, eine im Vollstreckungsverfahren befindliche Gewerbesteuerforderung in Höhe von 1 Mio. € sei nicht mit Risiken behaftet, erscheint dem Revisionsamt, auch verbunden mit dem Hinweis auf eine Sicherungshypothek, zumindest zweifelhaft.

Vielmehr hätten sowohl der Vollstreckungsfall in Höhe von 1 Mio. € Gewerbesteuer als auch die genannten Niederschlagungen die Verwaltung dazu veranlassen müssen, die Bonität bzw. Werthaltigkeit ihres kompletten Forderungsbestandes zu überprüfen. Dabei hätten festgestellte zweifelhafte Forderungen zu Einzelwertberichtigungen führen müssen. Eine Pauschalwertberichtigung wäre dann im zweiten Schritt nach Herausrechnung der einzelwertberichtigten zweifelhaften Forderungen bezogen auf das Restforderungsvolumen vorzunehmen gewesen.

Die Thematik Pauschalwertberichtigung gab bereits in der Vergangenheit Anlass zu Beanstandungen im Rahmen der Prüfung des Forderungsmanagements. Eine grundlegende Aufarbeitung dieser Problematik halten wir im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen im Falle notwendiger umfangreicher Wertberichtigungen und deren Einfluss auf künftige Jahresergebnisse für dringend erforderlich.

## **9.5 Liegenschaftsamt**

### **9.5.1 Inhalt und Umfang der Prüfung**

Die Teilergebnisrechnung bzw. der Teilhaushalt Liegenschaftsamt wurde stichprobenartig geprüft, ob

- die Einhaltung der Haushaltsansätze gegeben war
- die Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen entsprechend der GemHVO - Doppik vorgenommen wurde
- bei der Aufstellung der Ergebnisrechnung die erforderliche sachliche und zeitliche Abgrenzung der Aufwendungen und Erträge befolgt wurde.

### **9.5.2 Prüfungsfeststellungen**

Die Haushaltsansätze wurden richtig und vollständig in der Finanzbuchhaltung nach nsk übernommen. Die budgetierte Unterdeckung in Höhe von 1.139.328,00,00 € wurde um 753.025,52 € unterschritten und schließt zum Bilanzstichtag 31.12.2007 mit einer Unterdeckung in Höhe von 386.302,48 € ab.

Die Verringerung der Unterdeckung konnte im wesentlichen durch Steigerungen bei den Erträgen in Höhe von insgesamt 288 T€, davon aus „Mieten und Pachten“ 117 T€ und aus „sonstigen betrieblichen Erträge“ 95 T€ (Entschädigung des KEB für Retentionsflächen), sowie Verringerungen bei den Aufwendungen in Höhe von insgesamt 495 T€, die jedoch ausschließlich aus der Nichtberücksichtigung der „Versorgungsbezüge Beamte“ bei der Ermittlung des Rechnungsergebnisses resultieren, die ab dem Jahr 2008 im Teilergebnishaushalt 806 (sonstige Personalausgaben) ausgewiesen werden.

Somit wurden konsequenterweise die auf das Liegenschaftsamt entfallenden Aufwendungen für Versorgungsbezüge im Jahresergebnis 2007 im Teilergebnishaushalt 806 erfasst bzw. dorthin verschoben. Es bleibt insofern eine Ergebnisverbesserung in Höhe von insgesamt 257 T€ zu verzeichnen, die ungefähr der Höhe der Ertragssteigerung entspricht.

In der weiteren Folge wurden für auffällig erscheinende Buchungen buchungsbe gründende Unterlagen angefordert. Diese werden nicht, wie üblich und organisatorisch sinnvoll, zusammen mit den Buchungsanordnungen aufbewahrt, sondern getrennt von diesen im Liegenschaftsamt.



Diese Unterlagen sollten hinsichtlich ihrer begründenden Wirkung auf die jeweiligen Buchungen geprüft werden. Aufgrund von umzugs- und urlaubsbedingten Verzögerungen seitens des Liegenschaftsamtes, gingen die angeforderten Unterlagen erst mit erheblicher Verzögerung im Revisionsamt ein. Aufgrund der dann fortgeschrittenen Zeit war eine detaillierte Prüfung der Belege nicht mehr möglich.

Wir empfehlen, künftig ein geordnetes Ablagesystem zu führen. Unabhängig davon wäre künftige die Beifügung der buchungsbe gründenden Unterlagen zu den Buchungsanordnungen die bessere Alternative.

Auf dem Konto Nr. 591 000 000 „Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken“ wurden Erträge in Höhe von 24.671,11 € ausgewiesen. Grundsätzlich ist ein solcher Ertrag unter der Teilergebnisrechnung des Teilhaushaltes 90005 auszuweisen.

Auf Hinweis des Revisionsamtes erfolgte eine Umbuchung zum Teilhaushalt 90005.

Auf den Konten Nr. 617 310 000 „Winterdienst“ bzw. Nr. 617 900 000 „Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Aufwendungen“ wurden Erträge in Höhe von 29.089,84 € bzw. 10.372,56 € ausgewiesen, die wirtschaftlich dem Jahr 2006 zuzuordnen gewesen wären. Da eine Berücksichtigung dieses Sachverhaltes im Rahmen des Jahresabschlusses 2006 durch Bildung einer entsprechenden Rückstellung unterblieben ist, sind diese Erträge als periodenfremde Erträge im Jahresergebnis 2007 auszuweisen.

Eine seitens des Amtes Kämmerei und Steuern vorgeschlagene Rückstellungsbildung im Rahmen des Jahresabschlusses 2009 entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben und kann so vom Revisionsamt nicht mitgetragen werden.

## **9.6 Ordnungsamt**

### **9.6.1 Inhalt und Umfang der Prüfung**

Wir haben im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplanes stichprobenweise geprüft, ob

- die Einhaltung der Haushaltsansätze und die Deckung bei Haushaltsüberschreitungen gegeben war,
- bei üpl./apl Bewilligungen die Voraussetzungen nach § 114g HGO vorlagen,
- die Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen entsprechend der GemHVO - Doppik bzw. den Bewirtschaftungsgrundsätzen 2006 vorgenommen wurden,
- bei der Aufstellung der Ergebnisrechnung die erforderliche sachliche und zeitliche Abgrenzung der Aufwendungen und Erträge erfolgte und
- die jeweiligen Buchungen durch Belege dokumentiert wurden.

### **9.6.2 Erteilung von Genehmigungen für den Verkehr mit Taxen**

Wir haben uns in dem o. g. Bereich insbesondere mit den Fragen beschäftigt, inwieweit

- die erteilten Genehmigungen den zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. der dazu ergangenen Rechtsprechung entsprachen und
- ob schlüssige Nachvollziehbarkeit hinsichtlich der vorzunehmenden Listenführungen (Neubewerber/vorhandene Unternehmer) gegeben war.

Gemäß § 1 PBefG unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes u. a. die entgeltliche Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen.

Nach § 2 Abs. 1 PBefG muss derjenige im Besitz einer Genehmigung sein, wer Personen mit Kraftfahrzeugen befördert.

Die Genehmigung wird dem Unternehmer für einen bestimmten Verkehr (hier: Taxenbetrieb) oder für seine Person (natürliche oder juristische Person) erteilt.

Voraussetzung für die Erteilung ist die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers, welche durch Einholung entsprechender Auskünfte zu dokumentieren ist. Die Genehmigungen sind schriftlich zu erteilen.

Beim Verkehr mit Taxen ist die Genehmigung zu versagen, wenn die öffentlichen Verkehrsinteressen dadurch beeinträchtigt werden, dass durch die Ausübung des beantragten Verkehrs das örtliche Taxengewerbe in seiner Funktionsfähigkeit bedroht wird.

Im Bereich der Stadt Kassel ist die Ertragsentwicklung des Kasseler Taxigewerbes konstant rückläufig.

Dies hat u. a. dazu geführt, dass Betriebe wegen Unrentabilität eingestellt wurden.

In Kassel ist seit dem Jahr 2002 unverändert eine Höchstzahl zu erteilender Taxigenehmigungen von 173 festgelegt. Hiervon werden derzeit 161 Genehmigungen bewirtschaftet. Hinsichtlich der sich hierbei ergebenden Differenz (nicht ausgegebene Genehmigungen) argumentiert das Fachamt i. S. des § 13, Abs. 4 PBefG damit, dass im Falle weiterer Genehmigungserteilungen mit der Beeinträchtigung der oben beschriebenen öffentlichen Verkehrsinteressen zu rechnen sei.

Die stichprobenartige Einsichtnahme in die relevanten Akten ergab keine Anhaltspunkte für eine rechts- bzw. ermessensfehlerhafte Anwendung der genannten Bestimmungen.

Das Ordnungsamt führt entsprechend des § 13 Abs. 5 PBefG getrennte Listen für Neubewerber und vorhandene Unternehmer. Die Liste der vorhandenen Unternehmer umfasste zum Zeitpunkt unserer Prüfung 23 Interessenten, während die der Neubewerber sich auf 114 Interessenten belief. Das sich hieraus ergebende Verhältnis 1:5 wird sodann bei den anstehenden Genehmigungserteilungen entsprechend berücksichtigt.

Diese Verfahrensweise entspricht dem in den genannten Bestimmungen definiertem unbestimmten Rechtsbegriff „angemessene Berücksichtigung“ nach § 13, Abs. 5 PBefG.

Die Listen umfassen jeweils zurückliegende Zeiträume von 15 bis 20 Jahren zwischen erstem und letztem Antragsteller. Die sich zwischenzeitlich ergebenden Veränderungen werden unterjährig in einer separaten Liste erfasst und in eine neu anzufertigende Liste, welche etwa in 1 1/2 -jährigem Rhythmus neu erstellt wird, übernommen. Dabei fiel uns auf, dass bei Vergleich der aktuellen mit der vorangegangenen Liste festgestellte Abweichungen nicht erklärt worden waren, sodass diese erst nach Einsichtnahme in die jeweiligen Akten nachvollzogen werden konnten.

Da das Führen der genannten Listen lediglich dann zweckmäßig erscheint, wenn sich diese jederzeit auf dem Laufenden befinden, haben wir die umgehende Aufnahme der sich ergebenden Veränderungen empfohlen.

Darüber hinaus haben wir festgestellt, dass zwei Firmen (GmbHs) auf der Bewerberliste weiterhin geführt wurden, obgleich dieselben bereits geraume Zeit zuvor aus dem Handelsregister gelöscht worden waren.

Daneben wurden mehrere im Rahmen der Prüfungstätigkeiten angesprochene bzw. auffällige Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für den Verkehr mit Taxen, welche Anlass zur Besorgnis der Befangenheit gaben, daraufhin von den jeweiligen Antragstellern wieder zurückgezogen.

Ansonsten entsprachen die geprüften Einzelfälle den anzuwendenden Bestimmungen.

### 9.6.3 Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes

Im Zusammenhang mit der Zusammenlegung der Kraftfahrzeugzulassungsstellen hat das Ordnungsamt erneut die für diesen Teilhaushalt als Überschuss zu betrachtende Summe (rd. 627 T€) für das Berichtsjahr als umgesetzten Konsolidierungsbeitrag angegeben.

Wir haben bereits letztjährig den als Konsolidierungsbeitrag genannten Betrag nicht anerkannt und entsprechend dargelegt, welche Gründe eine diesbezügliche Berücksichtigung aus unserer Sicht ausschließen. Da das Fachamt ungeachtet dessen weiterhin an seiner Betrachtungsweise festhält, sehen wir uns im Interesse eines auf realistischen Angaben basierendem Haushaltssicherungskonzeptes veranlasst, nochmals unsere Auffassung darzulegen.

Einerseits ist die Benennung eines Überschussbetrages, welcher in mindestens gleicher Höhe bereits seit Jahren integrativer Bestandteil des Haushaltsfehlbetrages ist, aus unserer Sicht schon deswegen nicht gleichzeitig ein Konsolidierungserfolg, weil andererseits damit kein messbarer Schritt in Richtung Haushaltsausgleich unternommen wird. Diesen Ausgleich anzustreben ist allerdings das eigentliche Ziel bzw. der Zweck des Haushaltssicherungskonzeptes.

Zur Erreichung dieses Zieles ist es daher nach unserer Überzeugung unstrittig, dass bei Betrachtung der Einnahmesituation allenfalls dann von einem echten Konsolidierungsbeitrag gesprochen werden kann, wenn der angegebene Betrag sich als neue Einnahmequelle, - entweder weil bislang nicht vorhanden, oder bei rückwirkender Betrachtung, im Niveau über dem bisher erzielten Einnahmen liegend - erweist.

Diese Merkmale weist aber der vom Fachamt als umgesetzt ausgewiesene Konsolidierungsbeitrag nicht auf.

Folgerichtig ist demgemäß auch in der Verfügung von - II - vom 23.10.2008 (Vorlage-Nr. 336/2008) u. a. festgelegt, dass „das Haushaltssicherungskonzept im wesentlichen den Weg aufzeigt, der zu einer anhaltenden Verminderung des Defizits mit dem Endziel eines jahresbezogenen ausgeglichenen Ergebnisses gegangen werden soll. Damit auch zukünftig echte Überschüsse erzielt werden können, wird sich die Stadt Kassel auch weiterhin um Landesbeihilfen für den Abbau der Verschuldung aus Fehlbeträgen bemühen und somit die hieraus resultierende Zinsbelastung nachhaltig reduzieren“.

Auch in einer weiteren Verfügung von - II - vom 26.02.2010 betreffend die Aufstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes 2011 usw. sowie des Haushaltssicherungskonzeptes 2011 wird darauf verwiesen, dass „dieses Haushaltssicherungskonzept nicht nur einfach von Jahr zu Jahr fortzuschreiben, sondern in jedem Jahr neu zu verabschieden ist. Hier sind neue Konsolidierungsmaßnahmen aufzunehmen“.

Wir hatten dies deshalb zum Gegenstand einer entsprechenden Beanstandung gemacht und das Fachamt um Stellungnahme gebeten.

Das **Ordnungsamt** kommt neben Ausführungen zum Kostendeckungsprinzip bei Gebühren, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen vor bzw. nach der Fusion u. a. zu dem Schluss, „dass die Überschussbeträge bei genauer Betrachtung jährlich individuell erwirtschaftet wurden und der Festigung und Sicherung des städtischen Haushalts dienen und somit der Haushaltskonsolidierung“.

Wir halten es demgegenüber nach wie vor in der Sache für nicht zielführend, wenn essentielle Aspekte hinsichtlich der Aussagefähigkeit des Haushaltssicherungskonzeptes keine Beachtung finden.

In dieser Auffassung sehen wir uns nunmehr bestätigt, da im Bericht der „132. Vergleichenden Prüfung - Haushaltsstruktur 2009: Großstädte - im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes (Schlussbericht f. Kassel - Teil 3)“ ausgeführt wird - Stand vom 25.03.2010 - :

*Als Konsolidierungsbeiträge wurden die jährlichen von der Stadt ermittelten Überschüsse dieses Bereiches ausgewiesen. Überschüsse wurden für diesen Bereich bereits vor der Zusammenlegung ausgewiesen. Allerdings wurden bis dahin nicht sämtliche Verwaltungskosten anderer Haushalte weiterbelastet.*

*Eine Überprüfung der durch die Zusammenlegung tatsächlich entstandenen Einsparungen nahm die Stadt Kassel nicht vor.*

*Da die Einsparungen aus dieser Maßnahme spätestens seit 2004 in den Haushaltsplänen enthalten waren, sollte diese Maßnahme in der Fortschreibung des Sicherungskonzeptes nicht mehr berücksichtigt werden.*

## **9.7      Feuerwehr**

### **9.7.1    Inhalt und Umfang der Prüfung**

Neben der laufenden Prüfung des Haushaltsvollzuges wurde die Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung geprüft.

Die Prüfung erstreckte sich insbesondere auf die richtige Anwendung der Rechtsgrundlagen sowie die Grundlagen der Gebührenbemessung

### **9.7.2    Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung**

Die Feuerwehrgebührensatzung wurde letztmalig in den Jahren 1998 und 2000 sowohl materiell als auch hinsichtlich der Gebührenhöhen bzw. der angesetzten Personalkosten geändert. In die anzupassende neue Satzung sollte auch die Gestaltung der Einsatzkosten für Fahrzeuge und Gerät mit aufgenommen werden.

Bei der Errechnung der durchschnittlichen Stundensätze wurden die Personalkostentabelle der Stadt sowie eine fiktive Gehaltssteigerung von 2,4 % zu Grunde gelegt. Daneben wurde zur Berechnung der Fahrzeugkosten die sog. Vorhaltezeit berücksichtigt, welche direkt - jeweils anteilig - auf einen bestimmten Einsatz entfällt. Dabei wurden auch Finanzierungskosten, kalkulatorische Abschreibung, Kosten für Kfz-Versicherung und Unterhaltungskosten, Kosten für Energie sowie kalkulatorische Mieten für die Stellplätze mit berücksichtigt. Die Summe dieser Kosten wurde in Relation zu den Fahrzeugen (Art und Menge), der konkreten Vorhaltezeit sowie den konkreten Einsatzzeiten je Fahrzeug gesetzt. Der sich daraus ergebende Mittelwert i. H. v. 1,00 € je Einsatzstunde und Person sollte den vorgesehenen Stundensätzen zugerechnet werden.

Die Feuerwehr hatte uns mit Schreiben vom 15.11.2007 gebeten, die beabsichtigte Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung zu prüfen und zu diesem Zweck - neben den relevanten Unterlagen - ein Urteil des VGH Kassel vom 22.07.2007 beigelegt, in welchem ausführlich Festlegungen zur Gebührenhöhe und der Berücksichtigung von Vorhaltezeiten getroffen wurden.

In diesem Urteil, dessen Rechtskraft zwischenzeitlich eingetreten ist, wird u. a. ausgeführt:

Kostenerstattung (Kostenersatz) beschränkt sich grundsätzlich auf die Deckung der entstandenen Kosten und lässt eine Überdeckung nicht zu. Zu den „durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten“ deren Erstattung die Gemeinde durch § 61 Abs. 2 HBKG verlangen kann, gehört der mit dem konkretem Einsatz

verbundene Werteverbrauch, denn die eingesetzten Güter - sei es die Arbeitskraft des eingesetzten Personals, sei es das jeweils eingesetzte Sachgut - stehen der Gemeinde in der fraglichen Einsatzzeit für eine sonstige Aufgabenerfüllung nicht zur Verfügung. Zu diesen Kosten zählen daher sowohl die auf die Einsatzzeit entfallenden anteiligen Personalkosten (ohne Arbeitsplatzkosten) als auch die anteilig auf die Einsatzzeit entfallenden Vorhaltekosten bei eingesetzten Sachgütern. Eine Aufteilung der Vorhaltekosten, die gleichmäßig das ganze Jahr, Tag für Tag und Stunde für Stunde anfallen, können nur in der Weise erfolgen, indem für die Ermittlung der auf die einzelne Einsatzstunde entfallenden Kosten auf deren Verhältnis zur Gesamtstundenzahl des Jahres abgestellt wird. Eine Umlegung der Kosten allein auf die Zahl der insgesamt anfallenden Einsatzstunden im Jahr verbietet sich dagegen.

Wir haben - auch vor dem Hintergrund, dass der VGH mit diesem Urteil einen Gebührenbescheid der Feuerwehr der Stadt Frankfurt aufgehoben hatte - diese Festlegungen zum Anlass genommen, der Feuerwehr zu empfehlen, sowohl die in den vorgelegten Personalkostenberechnungen enthaltenen Arbeitsplatzkosten wie auch die vorgesehenen Gemeinkosten unberücksichtigt zu lassen.

Der Empfehlung wurde entsprochen.

Bei der Erhebung der Kosten handelt es sich nicht um Benutzungsgebühren im Sinne des § 10 KAG weswegen die Möglichkeit einer Kalkulation, welche eine „Deckung der Kosten der Einrichtung“ gewährleistet, nicht gegeben ist.

Vielmehr postuliert § 61 HBKG die grundsätzliche Gebührenfreiheit der Einsätze der Feuerwehren und sieht lediglich als Ausnahmen von diesem Grundsatz bestimmte Fälle (z. B.: Brandstiftung, grobe Fahrlässigkeit usw.) vor, in denen Kostenersatz verlangt werden kann.

Hinsichtlich der Berücksichtigung der sog. Vorhaltezeit haben wir festgestellt, dass - entgegen der bisherigen Verfahrensweise - bei der Umlegung der Kosten allein auf die Zahl der insgesamt angefallenen Einsatzstunden im Jahr abgestellt wurde, nunmehr bei der Kostenermittlung die einzelne Einsatzstunde bzw. deren Verhältnis zur Gesamtstundenzahl des Jahres berücksichtigt wird.

Der sich hieraus ergebende Faktor/Std. = 1,10 € wurde als Fahrzeugkostenzuschlag neben den errechneten Personalkostensätzen ausgewiesen.

Die auf Grund der veränderten Rechtsprechung vorgenommene Anpassung der Feuerwehrgebührensatzung bedeutet für die Stadt Kassel gegenüber der vorhergehenden Situation einen Einnahmeverlust von ca. 30 %, (rd. 100 T€) im Jahr.

## **9.8 Schulverwaltungsamt**

### **9.8.1 Inhalt und Umfang der Prüfung**

Der Teilhaushalt umfasst die Erträge und Aufwendungen der äußeren Schulverwaltung und der Beköstigung für rd. 60 Kasseler Schulen sowie die Gastschulbeiträge.

Die Erträge und Aufwendungen wurden stichprobenweise auf die zweckmäßige und wirtschaftliche Mittelverwendung sowie die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen geprüft. Festzustellen war u. a., dass Erträge und Aufwendungen in erheblichem Umfang nicht periodengerecht zugeordnet waren. Unsere Feststellungen haben wir dem Fachamt und dem Amt Kämmerei und Steuern schriftlich mitgeteilt. Für die Folgejahre wurden unzutreffende Zuordnungen bereits korrigiert. Die dem Berichtsjahr zugeordneten Erträge des Jahres 2006 werden nach Mitteilung des Amtes Kämmerei und Steuern zu den außerordentlichen Erträgen umgebucht.

### **9.8.2 Prüfung von Verwendungsnachweisen**

Im Berichtsjahr wurden u. a. die Verwendungsnachweise über die Landeszuweisungen für die Europaschulangebote für das Schuljahr 2006/2007 der Georg-August-Zinn-Schule und der Friedrich-List-Schule geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Geprüft wurden außerdem die Kostenaufstellungen für die Abrechnung aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit dem Landkreis Kassel (Schule Jungfernkopf und Medienzentrum). Auch hier ergaben sich keine erwähnenswerten Beanstandungen.



## **9.9 Kulturamt**

### **9.9.1 Inhalt und Umfang der Prüfung**

Die Aufwendungen und Erträge des Amtes wurden stichprobenweise auf die zweckmäßige und wirtschaftliche Mittelverwendung sowie die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen geprüft.

Nach landesrechtlichen Bestimmungen waren Verwendungsnachweise über Landeszuwendungen (Zuweisungen KFA Museumsprojekte) zu prüfen.

Die Prüfungen führten zu keinen Beanstandungen.

### **9.9.2 Verwendungsnachweise über städtische Zuwendungen**

Das Kulturamt fördert Kasseler Kulturschaffende durch Zuwendungen für deren laufende Arbeit (institutionelle Förderung) und/oder für Einzelprojekte (Projektförderung).

Von den Zuwendungsempfängern sind Verwendungsnachweise vorzulegen. Für die Prüfung der Verwendungsnachweise hatten wir dem Fachamt im Berichtsjahr 2006 empfohlen, verstärkt auf die Einhaltung der Zuwendungsrichtlinien der Stadt Kassel, insbesondere auf die fristgerechte Vorlage, hinzuwirken. Bei unserer stichprobenhaften Prüfung in den folgenden Jahren war festzustellen, dass die Verwendungsnachweise zunehmend fristgerecht vorgelegt und durch das Kulturamt zeitnah geprüft werden.

Die Zweckmäßigkeit der Zuwendungsgewährung wurde durch uns nicht geprüft.

### **9.9.3 Komödie**

Über die wirtschaftliche Situation der Komödie haben wir in den Schlussberichten 2005 und 2006 (hier Tz. 9.6.3) berichtet.

Seit dem 22.06.2006 wird die Komödie als gemeinnützige GmbH (Komödie Kassel gGmbH) betrieben. Wir hatten dem Fachamt in Zusammenhang mit der Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag zwischen dem Verein Komödie Kassel e. V. auf die gemeinnützige GmbH empfohlen, mit der Komödie Kassel gGmbH die Vorlage der nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB erstellten Jahresabschlüsse vertraglich zu vereinbaren. Zwar wurde ein solcher vertraglicher Anspruch nicht begründet, dem Kulturamt wurden aber von der

Komödie Kassel gGmbH mit den Verwendungsnachweisen die Jahresabschlüsse der Jahre 2006, 2007 und 2008 vorgelegt.

Gemäß den Berichten des Wirtschaftsprüfers über die Jahresabschlüsse bestand für die Jahre 2006 und 2007 jeweils eine bilanzielle Überschuldung der Gesellschaft. Ab dem Jahr 2008 war nach den von der Gesellschaft vorgelegten Nachweisen jeweils ein positives Geschäftsergebnis zu verzeichnen.

Der jährliche Zuschuss der Stadt Kassel wurde vertraglich ab 01.09.2007 von 155.944,02 € auf 130.000,00 € reduziert.

#### **9.9.4 Schulkostenerstattung Musikakademie**

Abweichend von der grundsätzlichen Regelung, wonach das Land die Personalkosten der öffentlichen Schulen trägt, sind die Personalkosten der Musikakademien von den Schulträgern zu tragen. Gemäß § 151 Abs. 3 HSchG erstattet das Land den Schulträgern die Personalkosten, soweit sie auf die beruflichen Abteilungen der Akademien entfallen.

In den Schlussberichten 2004, 2005 (jeweils unter Tz. 6.3.2) und 2006 (Tz. 9.6.4) wurden die ausstehenden Personalkostenerstattungen des Landes Hessen für die Musikakademie dargestellt. Die Rückstände aus Vorjahren sind nunmehr in voller Höhe abgebaut.

Im Ergebnisplan 2006 des Teilhaushalts 41002 Musikakademie war zu den ausstehenden Personalkostenerstattungen ein Zinsertrag in Höhe von 200 T€ geplant. Die ebenfalls im Jahr 2006 vorgenommene Buchung als Ertrag in Höhe von 200 T€ wurde durch das Amt Kämmerei und Steuern im Jahr 2007 storniert. Wertberichtigungen sind jedoch aufwandswirksam vorzunehmen.

Zu dieser Prüfungsfeststellung teilte das Amt **Kämmerei und Steuern** mit Schreiben vom 11.02.2010 u. a. mit: „Die von Ihnen dargestellte Herangehensweise (Buchung Aufwand aus Einzelwertberichtigung an Forderung) sehen wir heute ebenfalls als die bessere an. ... Zukünftig werden wir entsprechend der von Ihnen dargestellten Herangehensweise verfahren.“

#### **9.9.5 Bürgerhäuser und Stadtteilkulturarbeit**

Nach der Fusion der Volkshochschulen der Stadt und des Landkreises Kassel wurde der Bereich Bürgerhäuser und Stadtteilkulturarbeit mit Wirkung vom 01.01.2007 als Abteilung dem Kulturamt zugeordnet. In den Bürgerhäusern werden stadtteilbezogene Kurse angeboten

und für Veranstaltungen Räume an Dritte überlassen. Die Honorare und Entgelte für diese Angebote bzw. Vergaben waren bis zu der Organisationsänderung in der Satzung für die Gesamt-Volkshochschule der Stadt Kassel geregelt. Mit Inkrafttreten der Entgeltordnung für die Volkshochschule Region Kassel am 29.06.2007 sind diese Entgeltregelungen außer Kraft getreten.

Wir haben das Fachamt mit Schreiben vom 14.11.2007 auf den aus unserer Sicht bestehenden Regelungsbedarf für die Entgelte und Honorare für die Stadtteilangebote hingewiesen. Die im Januar 2009 vom Kulturamt vorgelegten Entwürfe für die Entgeltordnungen und die Honorarregelung befinden sich nach Mitteilung des Kulturamtes vom 28.05.2010 noch in der Abstimmung mit den zu beteiligenden Fachämtern.

Durch den Antrag auf Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung vom 16.07.2007 erhielten wir Kenntnis von dem zum damaligen Zeitpunkt vorgesehenen Einsatz einer Kursverwaltungssoftware für die Verwaltung der Stadtteilangebote. Für die Beschaffung der Lizenz und eine Einführungsschulung wurden 2.127,90 € aufgewendet. Das Programm wird nicht produktiv eingesetzt; nach Mitteilung des Kulturamtes ist der Einsatz auch für die Zukunft nicht mehr vorgesehen.

## **9.10 Sozialamt**

### **9.10.1 Inhalt und Umfang der Prüfung**

Wir haben die bisherige, aus unserer Sicht bewährte Systematik fortgesetzt und wieder schwerpunktmäßig Leistungsbereiche geprüft.

Ergebnis unserer Prüfungen war, dass weitgehend eine sachgerechte Fallbearbeitung erfolgt ist. Die Umstellung vom BSHG hin zum SGB XII wurde konsequent fortgesetzt. Festgestellte Bearbeitungsfehler waren nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Wo Regelungsbedarf bestand, ist das Fachamt tätig geworden.

### **9.10.2 Periodengerechte Zuordnung**

Die Restabwicklung von Sozialleistungen aus BSHG-Altfällen aus den Vorjahren 2003/2004 wurde im Rahmen der Mehr/Weniger-Begründungen zwar erläutert und dem Amt Kämmerei und Steuern mitgeteilt, aber nicht periodengerecht gebucht. Das Amt Kämmerei und Steuern ist unseren Empfehlungen gefolgt und hat Erträge aus Kostenerstattungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden in Höhe von 2.406.202,91 € nach periodenfremden Erträgen umbucht.

Ebenso wurde mit Aufwendungen in Höhe von 230.491,44 € für den gleichen Zeitraum verfahren. Sie sind nach periodenfremden Aufwendungen umbucht worden.

### **9.10.3 Migration**

Aufgabe des Sachgebietes ist im Wesentlichen über die Unterbringung und Sicherung des Lebensunterhaltes für Flüchtlinge (Stichwort: Asylbewerberleistungsgesetz) und für Spätaussiedler zu entscheiden.

Die Arbeitsintensität wurde vielfach durch die Ausländerbehörde bestimmt. Ausländerrechtliche Maßnahmen führten häufig dazu, dass Aufenthaltsgenehmigungen und Duldungserlaubnisse fortlaufend verlängert wurden und werden, wobei die Fristen in zeitlicher Länge sehr unterschiedlich sind.

Dies hat zur Folge, dass immer wieder Vorsprachen für die Leistungsgewährung erforderlich und „Barauszahlungen“ an die Berechtigten zu leisten sind. Damit werden weitere Stellen, u. a. die Stadtkasse mit belastet. Dabei entsteht ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand. Wir haben daher empfohlen, die derzeitige Vorgehensweise zu hinterfragen.

Das Sozialamt hat dazu schriftlich mitgeteilt, dass nach Rücksprache mit der Ausländerbehörde die bisherige Praxis beibehalten werden sollte. In Abwägung ausländerrechtlicher Aspekte, die auch die wirtschaftliche Seite einbeziehen, liegt eine möglichst kurze Befristung der Aufenthaltsgenehmigungen / Duldungen im Gesamtinteresse der Stadt Kassel.

Oftmals wurde den Leistungsberechtigten aus in der Person liegenden Gründen die Eröffnung eines Girokontos verweigert, was wiederum zu „Postbarscheckzahlung“ und damit zu erhöhten Kosten führte. Mündlich hat das Fachamt dazu mitgeteilt, dass es nach wie vor bestrebt ist, die Zahl der Postbarscheckzahlungen und damit die Kosten zu reduzieren.

#### **9.10.4 Beförderungsdienst für Schwerstbehinderte**

Menschen mit Behinderungen können zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) erhalten. Der Beförderungsdienst ist eine Maßnahme der Eingliederungshilfe nach den Vorschriften der §§ 53 ff SGB XII. Seit Juli 2004 kann die Hilfe als budgetierte Geldleistung erbracht werden. Da das bis zum 31.12.2006 praktizierte Scheckverfahren nicht mehr zeitgemäß war, wurde es zum 01.01.2007 durch eine budgetierte Monatsleistung ersetzt.

Ämterübergreifend unter Einbeziehung der Revision und Beteiligung der Interessenverbände wurden neue Kriterien erarbeitet. Sie fanden ihren Ausfluss in der Neufassung der Richtlinien für die Durchführung des Beförderungsdienstes, die vom Magistrat im November 2006 beschlossen worden sind.

Als Ergebnis unserer Prüfung ist festzustellen, dass die Skepsis gegenüber der Neuregelung unbegründet war. Dies bestätigt auch der vom Sozialamt erstellte Jahresbericht 2007 für den Behindertenfahrdienst. Durch die effiziente Umsetzung haben sich für die Betroffenen mehrheitlich Vorteile ergeben. Darüber hinaus konnte das anvisierte Einsparungsziel von ca. 8 – 10 % für 2007 mit ca. 35 % gegenüber 2006 noch weit übertroffen werden.

## **9.10.5 Eingliederungshilfe**

### **Integrationsmaßnahmen für schulbegleitende Hilfen**

Im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII können schulbegleitende Maßnahmen für behinderte Kinder gewährt werden. Der Bedarf richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalles und wird in Abstimmung mit der Schule (Sonderschule), dem Gesundheitsamt, den Eltern und dem Sozialamt ermittelt. Kosten können entstehen für den Schülertransport, für eine Schulbegleitung / Assistenz im Unterricht, bei der Nachmittagsbetreuung und bei Klassenfahrten.

Die Höhe der Aufwendungen richtet sich nach den zu erbringenden Leistungen. Sie können im Einzelfall durchaus monatlich ca. 2.500,00 € betragen. In 2007 erhielten 58 Kinder Leistungen in Höhe von insgesamt ca. 618.000,00 €.

Die Anspruchsermittlung in den geprüften Leistungsakten war nicht zu beanstanden. Einige Verwaltungsabläufe waren zu optimieren, was vom Fachamt zugesagt und auch umgesetzt wurde.

## **9.10.6 Kommunale Arbeitsförderung (KAF)**

Die Kommunale Arbeitsförderung führt u. a. Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Integrationsprojekte durch. So z. B. Maßnahmen wie „Passgenau in Arbeit“ (PIA) und „Ausbildung statt ALG II“ (AstA), die über mehrere Jahre laufen. Hierfür gewährt u. a. das Land Hessen jährliche Zuwendungen. Über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel sind jährlich Zwischenverwendungsnachweise, zum Abschluss der Maßnahme jeweils Gesamtverwendungsnachweise vorzulegen, die vom Revisionsamt zu prüfen sind.

Die Zusammenstellung des umfangreichen Zahlenmaterials für die Verwendungsnachweise ist mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. Trotzdem entsprachen die Nachweise größtenteils den Vorgaben. Sich aus der Prüfung ergebende notwendige Korrekturen wurden vom Fachamt einvernehmlich vorgenommen.

Als Ergebnis unserer Prüfungen ist festzustellen, dass wir uneingeschränkt unsere Testate erteilen konnten.

## 9.11 Jugendamt

### 9.11.1 Inhalt und Umfang der Prüfung

- Zuschussentwicklung im Jugendhilfebereich
- Prüfung der Verwendungsnachweise
- Prüfung von Unterhaltsvorschussleistungen
- Belegprüfung

### 9.11.2 Zuschussentwicklung im Jugendhilfebereich

Die ab 2006 erfolgte Umstellung von der kameralen zur doppischen Haushaltsführung lässt einen direkten Haushaltsvergleich mit den Vorjahren bis 2005 nicht zu. Wir haben durch Zuordnung der Ergebnisse der UA in die ab 2006 neu geschaffenen Bereiche der einzelnen Teilhaushalte einen Vergleich mit den Vorjahren hergestellt.

Dieser zeigt, dass in 2006 der Zuschussbedarf gegenüber dem Jahr 2005 fast gleich geblieben, in 2007 jedoch bei Betrachtung ohne die besonderen Einnahmen der Jahre bis 2006 um rd. 2.315 T€ angestiegen ist.

Nachstehend die Entwicklung aller Teilhaushalte des Jugendamtes 2003 – 2007:

<b>Jahr</b>	<b>Zuschussbedarf lt. Jahresrechnung €</b>	<b>Besondere Einnahmen aus Konzerns Klinikum Kassel 2003 -2006 €</b>	<b>Zuschussbedarf ohne die besonderen Einnahmen €</b>
<b>2003</b>	<b>37.830.497</b>	7.703.850	45.534.347
<b>2004</b>	<b>37.830.884</b>	7.580.000	45.410.884
<b>2005</b>	<b>41.943.420</b>	7.254.760	49.198.180
<b>2006</b>	<b>41.995.087</b>	6.937.364	48.932.451
<b>2007</b>	<b>51.247.254</b>	0	51.247.254

In den Jahren 2003 bis 2006 beinhaltet der Zuschussbedarf laut Jahresrechnung die besonderen Einnahmen aus dem Verkauf städtischer Anteile an den gemeinnützigen Gesellschaften im Bereich des Konzerns Klinikum Kassel, die auf mehrere Jahre verteilt wurden und in 2006 endeten.

Die Ausgabensteigerungen in 2007 ergaben sich vor allem in den Bereichen der Hilfe für junge Menschen und ihre Familien und der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und den im Vergleich zu den Vorjahren fehlenden besonderen Einnahmen. Im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2007 wird hinreichend auf die veränderte Situation in der Jugendhilfe verwiesen.

### **9.11.3 Prüfung der Verwendungsnachweise**

Wie bereits im Vorjahr nahm auch in 2007 die Prüfung von Verwendungsnachweisen einen breiten Raum ein.

Entsprechend den städtischen Zuwendungsrichtlinien sowie den Landes- und Bundesvorschriften haben wir folgende Zuwendungen geprüft:

- der Stadt Kassel an verschiedene Einrichtungen im Bereich der Zuständigkeit des Jugendamtes
- des Bundes aus dem Europäischen Sozialfonds für das Bundesprogramm „Lokales Kapital für soziale Zwecke“ (LOS) in Höhe von 181.665,51 €

Durch das Projekt LOS wurden wieder 19 Projekte durchgeführt, deren Mittelverwendungen zu dokumentieren und in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle des Jugendamtes für LOS begleitend zu prüfen waren. Die Projekte wurden unter [www.los-kassel.de/](http://www.los-kassel.de/) präsentiert.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Projektkosten zu LOS wurde festgestellt, dass für das Jugendamt keine einheitlichen Regelungen für Honorarverträge bestehen.

Wir haben am 04.05.2006 empfohlen, entsprechende Richtlinien zu erarbeiten bzw. bestehende Richtlinien zu ergänzen.

Das Jugendamt ist unserer Empfehlung gefolgt und hat eine entsprechende Vorlage erarbeitet, die durch das Personal- und Organisationsamt- dem Magistrat 2010 zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll.



#### **9.11.4 Prüfung von Unterhaltsvorschussleistungen nach dem „Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern allein-stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder –ausfalleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz – UhVorschG)**

Bei allgemeinen, in nsk stichprobenweise durchgeführten Überprüfungen stellten wir im Juni 2007 fest, dass bei den UhVorschG-Leistungen von den abzuführenden Einnahmeanteilen mindestens 50 T€ zuviel an das Land abgeführt worden sind und auch die Abrechnungen der Ausgaben nicht korrekt waren.

Wir haben dies zum Anlass genommen, folgende Prüfungen durchzuführen:

##### **Abrechnungen der Leistungen mit dem Land**

Die nach § 8 UhVorschG zu zahlenden Geldleistungen werden zu 1/3 von Bund, im Übrigen von den Ländern getragen. in Hessen haben sich die zuständigen Gebietskörperschaften mit 50 % an den Geldleistungen zu beteiligen, soweit sie vom Land zu tragen sind (Drittelfinanzierung). Im Gegenzug hat die Stadt 2/3 der Einnahmen von Sozialleistungsträgern, Unterhaltspflichtigen und Erstattungen aus Überzahlungen an das Land abzuführen.

Die Abrechnungen mit dem Land erfolgen jeweils quartalsweise.

Durch den Wechsel des Kassenverfahrens von BKF auf nsk ab 01.01.2006 haben wir die korrekte Übernahme aller Beträge in Einnahme und Ausgabe bis ins Jahr 2005 zurück verfolgt, so dass eine übergreifende Rückrechnung erforderlich wurde.

Bei den Abrechnungen sind die Werte der Ergebnisrechnung aus nsk zu Grunde gelegt worden. Da jedoch nur die tatsächlich geleisteten Einnahmen und Ausgaben die Grundlage für die Abrechnungen bilden, müssen die Zahlen aus der Finanzrechnung berücksichtigt werden.

Fehler sind aufgetreten bei:

- der Abrechnung der UhVorschG-Leistungen vom Land zuviel angefordert: 6.816,22 €
- der Erstattung aus erzielten Einnahmen dem Land wurden im Zeitraum 2003 – 2007 zuviel erstattet: 115.549,72 €

Die Beträge wurden mit dem Jugendamt abgestimmt und bei den Folgeabrechnungen berücksichtigt, so dass kein wirtschaftlicher Schaden entstanden ist.

### **Aktenprüfung**

Bei der Prüfung laufender Vorgänge haben wir Aktenführung, Antragsverfahren, Bescheiderteilung, Verfolgung von Unterhaltsansprüchen und Aktenabgabe an den Bereich Altfälle in den Vordergrund gestellt.

Nennenswerte Beanstandungen ergaben sich nicht, sonstige Punkte wurden mit den Sachbearbeiterinnen besprochen.

Ein weiterer Schwerpunkt waren die sogenannten Altfälle. Dies sind UhVorschG-Leistungsfälle, die ausgabemäßig abgeschlossen und in denen noch Rückforderungen (§ 5 UhVorschG) und / oder Unterhaltsrückstände (§ 7 UhVorschG) zu bearbeiten sind.

Die Prüfung ergab, dass die Akten zum Teil Mängel in der Bearbeitungsqualität aufwiesen. Dies äußerte sich vor allem durch fehlende Weiterbearbeitung der Wiedervorlagen. Da nur die rechtzeitige Bearbeitung bestehende Forderungen sichert, haben wir darauf hingewiesen, dass eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Altfälle unerlässlich ist.

Das Jugendamt ist unserer Aufforderung gefolgt und hat die „Abarbeitung“ der Altfälle durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt.

### **Belegprüfung**

Die über das Jahr 2007 verteilte Belegprüfung zu unterschiedlichen Teilhaushalten, Sachkonten und Kostenstellen ergab keine Beanstandungen.

## 9.12 Sportamt

Haushaltsmäßige Vorgänge sind im Bereich der Sportförderung geprüft worden.

Beanstandungen ergaben sich nicht.

Nach der intensiven Prüfung des Sportlerballes in 2006 haben wir diesmal nur den Zuschussbedarf von 2007 gegenüber dem Vorjahr ermittelt. Trotz einer Einnahmeverbesserung konnte die moderate Erhöhung der Ausgaben nicht ausgeglichen werden.

Zuschussbedarf 2006: 4.889,26 €

Zuschussbedarf 2007: 7.314,54 €

## **9.13 Gesundheitsamt**

Die haushaltsmäßige Abwicklung der städtischen Zuwendungen an die verschiedenen Vereine und Verbände wurde stichprobenhaft geprüft. Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

## **9.14 Arbeitsförderung Stadt Kassel GmbH (AFK)**

Die AFK erbringt Leistungen nach dem SGB II teilweise zu Lasten der Kommune. Für die Prüfung der Leistungsgewährung in den Bereichen Eingliederung ins Arbeitsleben, Übernahme von Unterkunfts- und Heizkosten und die Abdeckung besonderer Bedarfe steht uns ein vertragliches Prüfrecht zu, von dem wir Gebrauch machen.

Als Ergebnis unserer stichprobenhaften Prüfungen ist festzustellen, dass trotz der vielfältigen und immer wieder neuen Vorgaben, insbesondere der Bundesagentur, die Bearbeitungsqualität gestiegen ist. Aufgrund der bekannten Mitarbeiterstruktur werden aber einheitliche Arbeitsergebnisse nicht von heute auf morgen zu erreichen sein. Trotzdem waren keine gravierenden Mängel erkennbar, um sie im Schlussbericht darzustellen.

Gemeinsam mit der Wirtschaftsabteilung des Sozialamtes haben wir wieder Abrechnungsvorgänge geprüft. In den geprüften Fällen sind die Kosten zu Recht der Stadt in Rechnung gestellt worden. Einige Vorgänge bedurften der Nachfrage und Klärung, die auch herbeigeführt werden konnte.

## **9.15 Bauverwaltungsamt**

Die Belegprüfung erstreckte sich auf Stichproben und die Kontrolle der Vollständigkeit der Belege. Des Weiteren wurden die Einhaltung des Amtsbudgets und die Begründungen zu wesentlichen Abweichungen geprüft.

Die Prüfung führte unter Berücksichtigung der Budgetdefinitionen zu keinen Beanstandungen.

## **9.16 Vermessung und Geoinformation**

Die Belegprüfung erstreckte sich auf Stichproben und die Kontrolle der Vollständigkeit der Belege, die Einhaltung des Amtsbudgets und die Begründungen zu wesentlichen Abweichungen. Die Prüfung führte zu keinen nennenswerten Feststellungen.

## **9.17 Stadtplanung und Bauaufsicht**

### **9.17.1 Inhalt und Umfang der Prüfung**

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung wurden die Einhaltung der Haushaltsansätze, die Vollständigkeit der Rechnungsbelege und stichprobenartig einzelne Belege geprüft.

### **9.17.2 Einhaltung der HH-Ansätze**

Die Prüfung der Einhaltung der Haushaltsansätze konnte aufgrund der gegenseitigen Deckungsfähigkeit aller Budgets nur auf Amtsbudgetebene erfolgen. Über die Budgetebene sind beide Teilhaushalte, TeilHH Stadtplanung und TeilHH Bauaufsicht, zu einem gemeinsamen Deckungskreis verbunden.

Die Prüfung führte unter Berücksichtigung der Budgetdefinitionen zu keinen Beanstandungen.



## **9.18 Gebäudewirtschaft**

Die Einführung der Gebäudewirtschaft zu Beginn des Jahres 2005 wurde stufenweise bis ins Jahr 2006 vollzogen und abgeschlossen.

Mit der Einführung der Gebäudewirtschaft wurden alle Aufgabenbereiche rund um das Gebäude oder auch einzelner Räume gebündelt. Ziele waren und sind ein ganzheitliches und professionelles Gebäudemanagement zu schaffen, Leistungen und Kosten transparent zu machen und den Raum zu angemessenen Kosten bei guter Qualität bereit zu stellen.

Durch die Übertragung der Zuständigkeit der Hausverwaltung für alle städtischen und angemieteten Gebäude wurden der Gebäudewirtschaft neben umfangreichen Zuständigkeiten auch eine Vielzahl völlig uneinheitlich geführter Gebäude- und Mietakten übertragen.

Die Sichtung, Strukturierung und Erfassung der Daten dauerte bis in die zweite Jahreshälfte des Jahres 2006 hinein an. Damit verbunden waren Probleme bezüglich der Budgetverantwortung und -kontrolle für die gebäudebezogenen Abgaben, Mieten und Mieteinnahmen (siehe Ziffer 8.6).

Eine Erfolgskontrolle bzw. ein Kostenvergleich der Gebäudewirtschaft anhand belastbarer Zahlen wird erst möglich sein, wenn Jahresergebnisse mehrerer Jahre vorliegen. Dass die Erfolgskontrolle über den Rechenschaftsbericht des Jahresabschlusses möglich sein wird, ist nach bisherigem Kenntnisstand leider zu verneinen. Denn im Rechenschaftsbericht des Jahresabschlusses 2007 ist unter Ziffer 4.2.1 ablesbar, dass die Gebäudewirtschaft mit einem Fehlbedarf in Höhe von rd. 3 Mio. € das Jahr 2007 abschließt. Letztlich könnten Zweifel an der Wirtschaftlichkeit der Gebäudewirtschaft aufkommen, wenn man nicht im Teilhaushalt (der Teilergebnrechnung - Muster 17) die Ursache des hohen Fehlbedarfes selbst herausarbeitet.

Die Ursache liegt nach unserer Feststellung zum größten Teil an den zu niedrig angesetzten Personalaufwendungen (rd. 2,7 Mio. €). Hier sollten für die Zukunft realistische Ansätze veranschlagt werden.

### **9.18.1 Inhalt und Umfang der Prüfung**

Es wurden die Einhaltung der Haushaltsansätze, die Vollständigkeit der Rechnungsbelege und stichprobenartig einzelne Belege geprüft.

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

## **9.19 Straßenverkehrsamt**

### **9.19.1 Inhalt und Umfang der Prüfung**

Es wurden die Einhaltung der Haushaltsansätze, die Vollständigkeit der Rechnungsbelege und stichprobenartig einzelne Belege geprüft.

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

#### **Haushaltsausführung**

Die Prüfung der Aufwendungen ergab eine Reihe von korrekturbedürftigen Buchungen wegen des Verstoßes der periodengerechten Zuordnung der Aufwendungen. Unsere diesbezüglichen Feststellungen wurden von - 66 - in Abstimmung mit - 20 - korrigiert.

## 10 Prüfungen von Baumaßnahmen

### 10.1 HOAI-Verträge

Die Abwicklung des Gesamtbauvolumens wird zum Teil von freischaffenden Ingenieur- und Architekturbüros durchgeführt. Hierzu werden die Büros für die zu erbringenden Leistungen gemäß HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) in der jeweiligen Fassung beauftragt. Besonderer Wert wird darauf gelegt, dass der für die jeweilige Baumaßnahme zuständige Mitarbeiter des beauftragten Ing.-Büros nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen wird. Hiermit wird im Besonderen dem Erlass zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen vom 01. Januar 2009 vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport Rechnung getragen.

Auf der Grundlage der HOAI wird die Festlegung der vertraglichen Rahmenbedingungen, insbesondere die Honorarbemessung für die vereinbarten Leistungen (z. B. objektbezogene Honorarzone in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der jeweiligen Maßnahme, die Vergütung von Teilleistungsphasen in Abhängigkeit vom geforderten Leistungsumfang) geprüft.

Wird die Schlussrechnung zum entsprechenden Honorarauftrag vorgelegt, so wird neben der Prüfung der Angaben in der Rechnung selbst auch der Vergleich mit dem ursprünglichen Auftrag vorgenommen und eventuelle Abweichungen (Nachträge, Kostenüber- bzw. -unterschreitungen) und deren Begründungen untersucht.

Neben den reinen Planungs- und Bauüberwachungsverträgen werden auch Aufträge in den Bereichen „Baugrunduntersuchungen“, „Grundwasserbeprobungen“, „Emmissionsmessungen“ u. a. dem Revisionsamt zur Prüfung vorgelegt.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt **46 Verträge mit einem Honorarvolumen von 1,33 Mio. €** vorgelegt.

Von diesen Verträgen entfielen auf die Bereiche

Hochbau einschließlich Technik	21 Verträge
Kanal-, Grund- und Straßenbau	25 Verträge.

Vergaben von Planungs- und Ingenieurleistungen für Kanalbaumaßnahmen und für sonstige Hoch- und Tiefbauvorhaben im Bereich der Abwasserbeseitigung sowie deren Abrechnung werden vom Revisionsamt nicht geprüft, da HOAI-Maßnahmen nicht in den Bereich der VRB (Vergaberichtlinien für Bauleistungen) fallen und der für Kanalbau und Abwasserbeseitigung zuständige Kasseler Entwässerungsbetrieb (KEB) nur Maßnahmen, die die VRB betreffen, dem Revisionsamt vorlegt.

Im nachfolgenden werden einige unserer Feststellungen beispielhaft aufgeführt:

**Ingenieurvertrag als Auftragserweiterung der zusätzlichen Vermessung, Planung, Ausschreibung, Vergabe und Bauüberwachung zum Ausbau der Fuldataalstraße zwischen Ostring und Landhaus Meister**

Im Dezember 2007 wurde uns die Auftragserweiterung in Höhe von 192.400 € zusammen mit der Magistratsvorlage vom 04.12.2007 an eine Kasseler Gesellschaft zur Prüfung vorgelegt. Bereits im Januar 2003 erhielt sie den Hauptauftrag in Höhe von 64.715 €.

Die Auftragserweiterung, das dreifache des Hauptauftrages, wurde uns zu einem Zeitpunkt vorgelegt, zu dem die Arbeiten größtenteils ausgeführt waren. Hauptauftrag und Auftrags-erweiterung summierten sich auf einen Betrag von 257.090 €.

Wir haben beanstandet, dass uns das Honorarnachtragsangebot und die damit verbundene Auftragserweiterung nicht zeitnah zur Prüfung vorgelegt wurde. Im Weiteren baten wir um Klärung, inwieweit bei dieser Maßnahme EU-Recht verletzt wurde (Überschreitung des Schwellenwertes).

Das **Straßenverkehrsamt** nahm u. a. wie folgt Stellung:

„Der bereits am 22.01.2003 erteilte Planungs- und Bauleitungsauftrag musste wegen der mehrfach erweiterten Baulänge den tatsächlichen HOAI - Leistungen angepasst werden.

Die zeitliche Verzögerung dieser vertraglichen Anpassung ist in den langwierigen Verhandlungen zum HOAI–Auftrag und zur Vereinbarung zwischen den städtischen Gesellschaften und der Stadt Kassel zu sehen. Durch die zum Teil schlechte Qualität der Nachträge zum Ingenieurvertrag ergab sich ein Zeit kostender erhöhter Bearbeitungsaufwand. Ein abgestimmtes Honorarnachtragsangebot traf erst am 31.10.07 bei der Stadt Kassel ein. Die zugehörigen Pläne lagen dem Straßenverkehrsamt ab 19.11.2007 vor.

Die Erhöhung der Auftragssumme erfolgte aus bei der Vergabe nicht absehbarer Erweiterung der Baumaßnahme und nicht in der Absicht, durch Teilung die Schwellenwerte der EU - Vergaben zu unterschreiten“.

## **HOAI-Verträge zur Betreuung der Straßenbauprojekte Maulbeerplantage und Fladigenfeld**

Im Zuge der baubegleitenden Prüfung wurden uns im Oktober 2007 zwei HOAI-Verträge - auf Stundenhonorarbasis mit einem ortsansässigen Ingenieurbüro abgeschlossen - vorgelegt. Die Auftragssumme belief sich insgesamt auf ca. 9.300 €. Anhand der Vertragsunterlagen handelte es sich hierbei um die Betreuung von Straßenbauprojekten, bei denen bereits Ingenieurbüros beauftragt waren. Nach § 1 des Vertrages sollte das Büro u. a. als Bauherr fungieren. Die Rückfrage beim Straßenverkehrsamt ergab, dass weitere Aufträge dieser Art geplant waren.

Seit Jahren vergibt das Straßenverkehrsamt - je nach Auslastung, mal mehr/mal weniger - Planungsleistungen und Bauleitungsaufgaben an Ingenieurbüros. Derzeit besteht im Sachgebiet Straßenneubau ein deutlicher Überhang zu Gunsten der Ingenieurbüros. Begründet wird dies mit einer derzeit eingeschränkten personellen Situation.

Bei den Aufträgen handelte es sich um die Überwachung bzw. Betreuung von bereits beauftragten Ingenieurbüros (ein Büro überwacht das andere).

Wir haben Bedenken gegen diese Form der Vergabepaxis geäußert, da es sich hier um ureigene Tätigkeiten des Fachamtes handelt (Überwachung der Ingenieurbüros), die aus unserer Sicht zwingend in städtischer Hand verbleiben müssen und haben in diesem Zusammenhang auf die in jüngster Zeit aufgetretenen vielfältigen Probleme unter Beteiligung von Ingenieurbüros bei den nachfolgend genannten beispielhaften Maßnahmen hingewiesen:

### Treppenanlage zwischen Breitscheidstraße/Kölnische Straße

Feststellung von uns, dass bei Vorlage ein unvollständiges Angebot gewertet werden sollte; was wir verhindert haben.

### Straßenausbau Unterer Käseweg

Vertauschung von Positionen; Diskrepanz zwischen Disketten- und Papierversion des Leistungsverzeichnisses.

### Straßenbauarbeiten Eisenbahnweg

Fehlende Aufklärung der Angebotspreise, durch uns festgestellt, führte zur Auftragsvergabe an den nächstfolgenden Bieter.

Wir haben deutlich gemacht, dass diese Probleme aufgetreten sind, obwohl die Oberbauleitung bzw. die Überwachung der Ingenieurbüros beim Straßenverkehrsamt lag.

Die vom Straßenverkehrsamt angeführte unzureichende Personalausstattung kann u. E. nicht dazu herangezogen werden, die Kontrollfunktion, die dem Fachamt obliegt, einem weiteren Ingenieurbüro zu übertragen. Zwar verbleibt die Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit nach Auskunft des Straßenverkehrsamtes bei ihnen; nur welche Bedeutung hat sie, wenn die Aufgaben dafür einem Büro übertragen werden? Wir haben in diesem Zusammenhang auf die Gemeindekassenverordnung GemKVO sowie besonders Ziff. 6.2 der

ADGA II Nummer 40.8 „Anordnungsbefugnis und Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit“ vom 08.05.2002 und auf die Bedeutung des Feststellungsvermerkes hingewiesen.

Obwohl wir im Februar 2008 die Antwort auf unsere Prüfungsbemerkung nochmals angemahnt hatten, ging die Stellungnahme des **Straßenverkehrsamtes** erst 14 Monate später im Dezember 2008 beim Revisionsamt ein. Hierin erklärte es sich u. a. folgendermaßen:

„Bei der Beauftragung der kritisierten Ingenieurverträge handelt es sich um situationsbedingte Ausnahmefälle, um das Wissen des ehemaligen Kollegen für die Abwicklung der alten Baumaßnahmen zu nutzen. Die sogenannten „nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben“ verbleiben immer beim Fachamt.“

### **Honorarschlussrechnung für die Erschließungs- und Wohnumfeldmaßnahmen in der Friedrich-Wöhler-Siedlung**

Die mangelhaften Ingenieurleistungen eines Kasseler Büros führten (vgl. SB 2005 Punkt 9.2.5 auf Seite 80) letztendlich zu einer Bieterverschiebung und zu einem Schaden für die Stadt Kassel in Höhe von 160.000 €.

Nachdem durch unsere Intervention die Baufirma bereit war, ihre Schlussrechnung um 22.000,00 € Netto zu kürzen, sollte nun - als Empfehlung von uns an das Straßenverkehrsamt - versucht werden, das Ingenieurbüro für die verbleibende Schadenssumme haftbar zu machen.

Die Honorarschlussrechnung in Höhe von Brutto 80.442,33 € wurde uns im April 2007 im Zuge der begleitenden bautechnischen Prüfung vorgelegt. Das Straßenverkehrsamt hatte sie lediglich um 2.536,23 € gekürzt. Begründet war die Kürzung mit Problemen bei der Erfüllung der Ingenieurleistungen. Wir hielten diese Kürzung für unzureichend und baten um Stellungnahme.

Auch hier erreichte uns die Antwort des Straßenverkehrsamtes trotz Erinnerung erst im August 2008 (16 Monate nach unserer schriftlichen Beanstandung). In seiner Stellungnahme führte das **Straßenverkehrsamt** u. a. folgendes aus:

„Auf die Auskömmlichkeitserklärung wird bereits seit einiger Zeit verzichtet.

Ob das Büro zum Schadenersatz herangezogen werden kann, wurde intensiv geprüft und negativ bewertet. Da es sich um „Sowieso-Kosten“ handelt, die bei besserer Ausschreibung ebenfalls entstanden wären.

Wegen der grundsätzlich mangelhaften Leistungsfähigkeit wurde die Rechnung um den besagten Betrag widerspruchslos gekürzt; die Abrechnung der Schlussrechnung verzögerte

sich ebenfalls und führte zum finanziellen Schaden beim Ing.-Büro sowie Zinsgewinn bei der Stadt.

Das Ing.-Büro wird bei der Beauftragung für derartige Ing.-Leistungen in absehbarer Zeit nicht mehr berücksichtigt“.

## **10.2 Technische Prüfung**

Die technische Prüfung der Baumaßnahmen erfolgt baubegleitend und erstreckt sich auf alle Bereiche der Bauverwaltung und der Eigenbetriebe (Kasseler Entwässerungsbetrieb, Stadtreiniger). Sie umfasst die Prüfung einzelner Maßnahmen von der Ausschreibung bis zur Fertigstellung und Abrechnung.

Durch Verfügung des Oberbürgermeisters vom 26.05.1999 sind die Ämter verpflichtet, alle Vergaben, Teil- und Schlussrechnungen für Bauleistungen über 25 T€ im Hochbaubereich und über 50 T€ im Tiefbaubereich dem Revisionsamt zur Prüfung vorzulegen. Für die Zeit der Abwicklung der Konjunkturprogramme gilt eine Übergangsverfügung des Oberbürgermeisters vom 05.06.2009 wonach befristet vom 01.07.2009 bis zum 30.06.2012 die Wertgrenzen auf 50 T€/100 T€ erhöht werden. Nach diesem Zeitpunkt tritt die alte Regelung wieder in Kraft.

Die beratende Tätigkeit der technischen Prüfer gewinnt immer mehr an Bedeutung. Festgestellte Mängel und Regelverletzungen werden mit den betreffenden Mitarbeitern der Fachämter besprochen und in gravierenden Fällen der Amts- oder Betriebsleitung auch schriftlich mitgeteilt.

Die von der Stadt Kassel zu vergebenden Bauleistungen werden nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) ausgeschrieben. Im Vergabeerlass des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 01.11.2007 wurden Vergabefreigrenzen festgelegt, die auch von der Stadt Kassel übernommen wurden. Hiernach können Aufträge ohne ein förmliches Verfahren bis zu einer Höhe von 50 T€ netto vergeben werden. Zur Vermeidung und besseren Verfolgung illegaler Praktiken müssen die Vergabeverfahren allerdings ausführlich und nachvollziehbar dokumentiert werden. Grundsätzlich ist die Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht auf ein oder immer dieselben Unternehmen zu beschränken, sondern unter mehreren geeigneten Anbietern zu streuen. Die derzeitige Abwicklung der Konjunkturprogramme wird durch den Vergabebeschleunigungserlass vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 18. März 2009 geregelt. Hiernach können Bauleistungen im beschleunigten Beschaffungsverfahren zur Stützung der Konjunktur bis 100 T€ freihändig und bis zu 1 Million Euro beschränkt aus-

geschrieben werden. In dem Erlass wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auch für die Maßnahmen außerhalb der Konjunkturprogramme nach dem Beschleunigungserlass zu verfahren. Ein entsprechender Magistratsbeschluss hierfür liegt vor, wonach die Ämter der Stadtverwaltung ermächtigt werden, die Regelungen des Vergabebeschleunigungserlasses auch für Vorhaben und Beschaffungsmaßnahmen außerhalb der Sonderkonjunkturprogramme anzuwenden.

Für auszuführende Bauunterhaltungsarbeiten werden nach durchgeführten öffentlichen Ausschreibungen Rahmenverträge nach bewährtem Muster abgeschlossen.

Im Berichtsjahr wurden dem Revisionsamt von den Ämtern - 63 - Stadtplanung und Bauaufsicht, - 65 - Gebäudewirtschaft, - 66 - Straßenverkehrsamt, - 67 - Umwelt- und Gartenamt und den Eigenbetrieben „Die Stadtreiniger Kassel“ und „Kasseler Entwässerungsbetrieb“ insgesamt ca. 1331 Vorgänge (Vergaben/Rechnungen) mit einem Gesamtvolumen von ca. 93,8 Mio. € zur Prüfung vorgelegt.

### **10.2.1 Straßenbegleitgrün Baugebiet Thielenäcker**

Die Schlussrechnung zur Ausführung des Straßenbegleitgrüns im Baugebiet Thielenäcker wurde dem Revisionsamt am 15.11.2007 zur Prüfung vorgelegt.

Aufgrund zahlreicher Abrechnungsmängel wurden die Rechnungsunterlagen an das Umwelt- und Gartenamt zur Überarbeitung zurückgesandt.

Vom Revisionsamt wurde u. a. bemängelt:

- Der vom Bieter (späterem Auftragnehmer) mit seinem Angebot gewährte Nachlass in Höhe von 10 % der Abrechnungssumme wurde bei der Rechnungslegung nicht berücksichtigt. Das „Fehlen“ dieser Vergütungsminderung wurde weder durch das bauüberwachende Ingenieurbüro noch vom zuständigen Mitarbeiter des Umwelt- und Gartenamtes gerügt. Erst die Prüfung durch das Revisionsamt führte zur Anrechnung der o. g. Gutschrift und somit zur Reduzierung des Schlussrechnungsbetrages um 13.534,06 €.
- Die v. g. finale Abrechnung war nicht als Schlussrechnung deklariert.
- Stundenlohnarbeiten wurden als Sonderleistungen und nicht unter den dafür vorgesehenen LV-Positionen abgerechnet.
- Es zeigten sich Differenzen zwischen freigegebener Abschlagsrechnung und der in der Schlussrechnung in Abzug gebrachter Abschlagszahlung.
- In mehreren Fällen wurden Leistungen nicht den dazugehörigen LV-Positionen zugeordnet und Verrechnungssätze anderer Ordnungsziffern als Abrechnungsbasis herangezogen.

Als Ergebnis der v. g. Rechnungsprüfung ist festzuhalten, dass erneut eine, durch ein vom Umwelt- und Gartenamt beauftragtes Ingenieurbüro bearbeitete Schlussrechnung, erheb-



liche Mängel aufwies. Auch die Gegenprüfung durch das Umwelt- und Gartenamt war im vorliegenden Fall unzureichend.

### **10.2.2 Klärwerk Kassel, Trockenbauarbeiten im Verwaltungsgebäude**

- Neugestaltung Vortragsraum und Zentrale Warte

Der Vergabevorschlag des KEB sah vor, einer Firma aus der Region die Arbeiten zu übertragen. Die Auftragssumme belief sich auf ca. 44.000 €.

Die Firma hatte eine selbst gefertigte Abschrift des Leistungsverzeichnisses zum Eröffnungstermin eingereicht. Es fehlte aber die schriftliche Anerkennung, dass der vom Auftraggeber verfasste Wortlaut der Urschrift des Leistungsverzeichnisses allein verbindlich ist.

Gemäß VOB/A § 21 1. (4) soll der Auftraggeber Kurzfassungen des Leistungsverzeichnisses als Angebotsausfertigung zulassen; jedoch sollte vom entsprechenden Bieter der vom Auftraggeber verfasste Wortlaut der Urschrift des Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich schriftlich anerkannt werden.

Wir konnten der Vergabe nicht zustimmen, da das Angebot des entsprechenden Bieters den Bestimmungen des § 21, VOB/A nicht entsprach und baten um Stellungnahme.

Der KEB informierte uns wenig später, dass der erste Bieter ausgeschlossen und stattdessen der zweite Bieter beauftragt wurde.

### **10.2.3 Vorplatz Nordstadt-Stadion**

- URBAN II / Soziale Stadt
- Vorplatz Nordstadt-Stadion
- Nachtragsbeauftragung

Der dem Revisionsamt am 29.03.2007 vorgelegte Nachtrag des Auftragnehmers wurde, aufgrund zahlreicher Unklarheiten am 30.03.2007 mit der Bitte um Beantwortung der offenen Fragen, an das Umwelt- und Gartenamt zurückgegeben.

Unsere Frageliste vom 30.03.2007 beinhaltete u. a., warum bereits ca. 3 Wochen nach Beauftragung des Hauptauftrages zahlreiche zusätzliche bzw. geänderte Leistungen erforderlich wurden. Einige Nachtragspositionen basierten nach Stellungnahme des Umwelt- und Gartenamtes vom 12.04.2007 (bei - 14 - am 16.04.2007 eingegangen) auf Forderungen des KEB, der Städtischen Werke AG und des Straßenverkehrsamtes. Augenscheinlich wurden diese Fachämter nicht ausreichend und rechtzeitig in den Planungsprozess einbezogen.

In zahlreichen Nachtragspositionen war unverständlich, warum Mengenansatz, Einheitspreis und multiplizierter Positionspreis vom Umwelt- und Gartenamt anerkannt wurden und dennoch nur zu einem nicht aufgeschlüsseltem Anteil in die Gesamtwertung einfließen. So wurden z. B. in der Pos. 05.0.013A N der Mengenansatz 410 m<sup>2</sup>, der EP mit 27,44 €/m<sup>2</sup> und der Pos.-Preis mit 11.250,40 € anerkannt, aber nur mit 1.221,80 € in die Nachtragsbeauftragung einbezogen. V. g. Unstimmigkeit betraf zahlreiche weitere Nachtragspositionen.

Der Verrechnungssatz der Nachtragsposition 05.0.010N wurde gekürzt, ohne dass den vorgelegten Unterlagen eine Nachtragsvereinbarung oder gleichwertige Übereinkunft beigelegt wurde.

In den Positionen 04.0.002N und 04.0.003N wurden die Mengenansätze und Einheitspreise anerkannt, die Positionspreise jedoch gänzlich gestrichen.

Die Addition aller Positionspreise führte nicht zu der auf dem Bestellzettel vermerkten Nachtrags-Auftragssumme.

In den vorgelegten Unterlagen gab es keinerlei Hinweise darauf, ob die einzelnen Nachtragspositionen ausschließlich zusätzliche Leistungen waren, oder ob es sich auch um „Ersatzpositionen“ aus geänderter Planung handelte.

Die vom Revisionsamt gestellten Fragen wurden teils mündlich, teils schriftlich erörtert und geklärt.

# 11 Kassenprüfungen

## 11.1 Gesetzliche Grundlagen

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung, die dauernde Überwachung der Kassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen gehören nach § 131 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 HGO zu den Pflichtaufgaben des Revisionsamtes.

Nach § 39 Abs. 1 GemKVO sind bei der Gemeindekasse und jeder ihrer Zahlstellen in jedem Jahr mindestens eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen. Statt der unvermuteten Kassenbestandsaufnahme kann eine zweite unvermutete Kassenprüfung vorgenommen werden. Überwacht das Revisionsamt dauernd die Kasse oder wurde eine unvermutete überörtliche Kassenprüfung vorgenommen, kann von der unvermuteten Kassenbestandsaufnahme abgesehen werden.

Durch die Kassenprüfung ist entsprechend § 40 Abs. 2 GemKVO vor allem stichprobenweise festzustellen, ob

1. der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird,
2. die Bücher ordnungsgemäß geführt werden,
3. die erforderlichen Belege vorhanden sind und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen,
4. der tägliche Bestand an Bargeld und auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten den notwendigen Umfang nicht überschreitet,
5. die verwahrten Wertgegenstände und die anderen Gegenstände vorhanden sind und
6. im Übrigen die Kassengeschäfte ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigt werden.

Über jede Prüfung ist gemäß § 41 Abs. 1 GemKVO ein Prüfungsbericht zu fertigen; er ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.

Der Prüfungsbericht muss die Art und den Umfang der Prüfung angeben sowie die wesentlichen Feststellungen der Prüfung und etwaige Erklärungen von Kassenbediensteten hierzu enthalten.

## **11.2 Durchführung der Prüfungen**

### **11.2.1 Inhalt und Umfang**

Wir haben im Rahmen der oben genannten gesetzlichen Vorgabe am 28.03.2007 und 09.10.2007 zwei unvermutete, und am 26.06.2007 sowie am 18.12.2007 zwei regelmäßige Kassenprüfungen durchgeführt. Die Kassenbestandsaufnahme war jeweils Bestandteil der Kassenprüfungen.

Das Bargeld und die Werte wurden vom Kassierer vorgezählt, die Bank-, Sparkassen- und Postbankguthaben unter Berücksichtigung der Schwebeposten von den Prüfern aus den Kontoauszügen, Kontogegenbüchern und den maschinellen Tagesabschlüssen ermittelt.

In unregelmäßigen Abständen haben wir wieder stichprobenartig die Vollständigkeit bzw. Richtigkeit der im Verwahrgelass der Stadtkasse aufbewahrten Wertgegenstände, Urkunden usw. geprüft.

Im Bereich der Vollstreckung haben wir mittels stichprobenartiger Aktenprüfung untersucht, ob bzw. inwieweit Arbeitsrückstände bestehen, die geprüften Akten eine hinreichende bzw. schlüssige Dokumentation des jeweiligen Sachstandes wiedergeben und ob entsprechend im Rahmen der anzuwendenden Richtlinien über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen verfahren wurde.

## **11.3 Prüfungsfeststellungen**

### **11.3.1 Tagesabschlüsse**

Entsprechend § 32 Abs. 1 der GemKVO hat die Gemeindekasse an jedem Tag, an dem Zahlungen bewirkt worden sind, den Kassenistbestand und den Kassensollbestand zu ermitteln und jeweils sofort in das Tagesabschlussbuch zu übernehmen.

Erfolgen die Kontogegenbuchführung und die zeitliche Buchung in einem automatisiertem Verfahren, können anstelle des Tagesabschlusses nach Satz 1 der Bestand der Bargeldkasse und der Bestand aus den Kontogegenbüchern ermittelt und dem Bestand an Zahlungsmitteln sowie dem Bestand auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten gegenübergestellt werden.

Wir haben festgestellt, dass das von der Stadt genutzte DV-System für die Finanzwirtschaft „nsk“ einen Tagesabschluss erzeugt, welcher dem hierbei zugrunde zu legendem Anspruch

lediglich in eingeschränktem Umfang gerecht wird. So wies der entsprechende Tagesabschluss vom 29.03.2007 lediglich die Summierungen der Bankkonten und dem Barkassenbestand aus. Diesem sich so ergebenden Betrag wurde die „Summe Finanzrechnung“ gegenübergestellt.

Wir haben bemängelt, dass ein solcher Tagesabschluss, auch zusammen mit den daneben beigefügten Unterlagen wesentliche Aspekte eines aussage- bzw. prüffähigen Tagesabschlusses, wie z. B. Abschlusszahlen des Vortages als Anknüpfungspunkt, relevante Werte der Kassenbestandsaufnahme, Summe der Schwebeposten, Summen der offenen Einnahme- bzw. Ausgabeposten usw. vermissen lässt.

Wir haben dies dem Fachamt gegenüber im Rahmen unserer Kassenprüfung nochmals deutlich gemacht.

Das Amt Kämmerei und Steuern hat in seiner Stellungnahme vom 03.07.2007 dazu ausgeführt:

*Hinsichtlich der im Tagesabschluss der Stadtkasse enthaltenen Merkmale teilen wir mit, dass wir der Auffassung sind, dass der derzeitige Tagesabschluss den gesetzlichen Erfordernissen entspricht und - soweit er für eigene kassentechnische Arbeiten benötigt wird - vollkommen ausreichend ist. Handlungsbedarf hinsichtlich der Erstellung des Tagesabschlusses sehen wir daher nicht.*

Gleichwohl wird zwischenzeitlich ein deutlich umfangreicherer Tagesabschluss erstellt, welcher allerdings in anderer Hinsicht fehlerhaft ist.

Ausführungen hierzu werden wir im kommenden Schlussbericht vornehmen.

### **11.3.2 Inanspruchnahme von Kassenkrediten**

Im Rahmen der am 09.10.2007 durchgeführten unvermuteten Kassenprüfung haben wir neben einer buchmäßigen Differenz, welche am Folgetag geklärt werden konnte, außerdem festgestellt, dass der in der Verfügung von - II - vom 09.03.2001 festgelegte bzw. versicherte Rahmen des zulässigen Bargeldbestandes i. H. v. 50 T€ überschritten wurde.

Darüber hinaus wurde uns auf entsprechende Anforderung eine Zusammenstellung der bei verschiedenen Banken aufgenommenen äußeren Kassenkredite sowie die entsprechenden Bankgegenkonten der bei der Kasseler Sparkasse eingerichteten Konten für die selbständigen Stiftungen Brückner-Kühner und Lenoir vorgelegt.

Daneben haben wir uns mittels einer vom Amt Kämmerei und Steuern erstellten Übersicht über die Anlage der Rücklagen die sich jeweils ergebenden Summen benennen lassen.

Beim Abgleich der darin für die selbständigen Stiftungen genannten Beträge mit den uns aus nsk zur Verfügung stehenden Daten haben wir festgestellt, dass es sich bei den in der Übersicht aufgeführten Beträgen nicht um die jeweils aktuellen Salden handelte. Um eine schlüssige Beurteilung der jeweils in Anspruch genommenen Höhe der Kassenkredite vornehmen zu können, ist allerdings die Angabe aktueller Saldenstände unabdingbar.

Wir haben das Fachamt anschließend mit Schreiben vom 25.10.2007 auf diese ausstehende Aktualisierung hingewiesen.

Die entsprechenden Unterlagen wurden uns daraufhin nachgereicht. Sie führten zu keinen Beanstandungen.

## **11.4 Prüfung der Zahlstellen**

Zur Erledigung von Kassengeschäften können Zahlstellen als Teile der Gemeindekasse eingerichtet werden (§ 3 GemKVO).

Sie können organisatorisch den Dienststellen zugeordnet sein, bei denen sie eingerichtet werden, unterstehen aber fachlich dem Kassenverwalter.

Die im Berichtsjahr eingerichteten 14 Zahlstellen wurden von uns geprüft.

Es ergaben sich - abgesehen von den im Folgenden angeführten Fällen - keine wesentlichen Beanstandungen.

### **11.4.1 Interne Kassenprüfungen/Erstellung Dienstanweisung**

Wir hatten gegenüber dem Ordnungsamt - Zahlstelle Verwarngeldstelle - zurückliegend wiederholt zu beanstanden, dass dort der Verpflichtung, die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte intern zu überwachen (Dienstanweisung für die Zahlstellen der Stadtkasse vom 22.04.2002, Ziff. 6) nicht bzw. nicht im erforderlichem Umfang nachgekommen worden war. Diese Prüfungen sollen in der Regel jährlich zweimal erfolgen.

Dabei haben wir festgestellt, dass z. B. innerhalb des Zeitraumes vom September 2006 bis einschließlich November 2008 überhaupt keine interne Kassenprüfung durchgeführt wurde.

Das Ordnungsamt hat auf eine entsprechende Prüfungsbemerkung unsererseits folgendes mitgeteilt:

*Wir stimmen mit Ihnen hinsichtlich der Notwendigkeit der internen Kassenprüfungen und Einhaltung der Dienstanweisung selbstverständlich überein und haben sofort*

*veranlasst, dass noch heute eine Kassenprüfung durchgeführt wird. Die zuständige Mitarbeiterin der Führerscheinstelle ist aufgrund des Arbeitsanfalls bedauerlicherweise nicht zur Kassenprüfung gekommen. Eine Rückmeldung an die Vorgesetzten erfolgte nicht. Maßnahmen zur Verbesserung der Situation wurden von uns beantragt.*

*Auch für die Zukunft werden wir sicherstellen, dass keine Kassenprüfung versäumt wird.*

Darüber hinaus wurde am 14.07.2008 die von uns mehrfach angemahnte Dienst- und Buchungsanweisung für die Vereinnahmung von Verwahrgeldern in Kraft gesetzt.

## **11.4.2 Abgleich von Tagesabschlüssen/Nutzung von EC-Karten**

Seit Inbetriebnahme der beiden Kassenautomaten beim Ordnungsamt, Kfz-Zulassungsstelle im Ölmühlenweg, haben wir wiederholt darauf hingewiesen, dass der notwendige Abgleich zwischen dem Tagesabschluss aus dem DV-Verfahren NKfz und dem aus dem sog. Bergmann-System vorzunehmen und zu dokumentieren ist.

Dies ist sowohl in der internen Dienstanweisung - 32 - (Ziff. 5) vom 15.12.2003, wie auch in der ergänzenden Dienstanweisung - 204 - (Bereich Kfz-Zulassungsstelle), Ziff. 7, vom 02.04.2003 bindend vorgeschrieben.

Wir haben am 27.02.2007 die Zahlstelle der Kfz-Zulassungsstelle unvermutet geprüft und dabei u. a. festgestellt, dass der vorzusehende Abgleich nunmehr durchgeführt wurde.

Im Rahmen der Prüfung fiel uns auf, dass ein relativ hoher zeitlicher Aufwand (2 Mitarbeiter für die Dauer von 2 Stunden) erforderlich wurde, um den gesamten Barkassenbestand trotz funktionstüchtiger Zählmaschinen bzw. eingespielter Zahlstellenverwalter zu ermitteln.

Bei Betrachtung des Anteiles der mittels EC-Karten vorgenommenen Einzahlungen war festzustellen, dass etwa 30 - 40 % der Tageseinnahmen über diesen Zahlungsweg eingegangen waren. Dieser Prozentsatz war allerdings deswegen stark zu relativieren, weil der weit überwiegende Anteil der EC-Karten-Einnahmen von gewerbsmäßigen Kfz-Händlern stammte. Der private Kunde entrichtet überwiegend seine Gebühren in bar.

Wir haben daher im Interesse einer künftigen Aufwandsreduzierung sowohl in zeitlicher wie auch in personeller Hinsicht dem Fachamt empfohlen, einerseits den Kunden bereits am Arbeitsplatz auf die Möglichkeit der bargeldlosen Einzahlung hinzuweisen und darüber hinaus am Kassenautomaten ein deutlich sichtbares EC-Kartenemblem anzubringen, zumal diese Verfahrensweise inzwischen die Norm ist.

Bezüglich der Außenstelle Baunatal ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass die Möglichkeit der EC-Kartenzahlung mangels eines entsprechenden Kassenautomaten ausgeschlossen ist.

### **11.4.3 Unregelmäßigkeiten in der Kfz-Zulassungsstelle**

Auf Grund eines anonymen Schreibens vom 17.09.2007 wurde der Leiter der Abt. - 321 - darüber informiert, dass es den Verdacht auf Unregelmäßigkeiten im Rahmen der dienstlichen Tätigkeiten eines Mitarbeiters der Kfz-Zulassungsstelle gibt.

Anhand der in dem anonymen Schreiben gemachten Angaben wurden stichprobenartig die durch den Mitarbeiter bearbeiteten Zahlungsvorgänge überprüft. Bei der Vornahme der Zuteilung von Ausfuhrkennzeichen wurden sodann Unregelmäßigkeiten festgestellt. Der Mitarbeiter hatte in den ermittelten Fällen die Zuteilung von Ausfuhrkennzeichen gem. § 19 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) vorgenommen, ohne sich eine gültige Hauptuntersuchung nach § 29 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) nachweisen zu lassen. In den in der Kfz-Zulassungsstelle elektronisch archivierten Fahrzeugakten waren entsprechende Nachweise darüber nicht vorhanden.

Am 28.09.2007 wurden dem Mitarbeiter die festgestellten Unregelmäßigkeiten vorgehalten, wozu dieser sich nicht äußern wollte. Daraufhin wurden die für eine fristlose Kündigung erforderlichen Maßnahmen eingeleitet. Der Mitarbeiter ist am 30.09.2007 mittels Auflösungsvertrag aus dem städtischen Dienst ausgeschieden.

Am 11.10.2007 wurde seitens des Fachamtes Strafanzeige gegen den Mitarbeiter wegen Verdachts der Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB) bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kassel gestellt.

Von dem Sachverhalt erhielten wir erstmals - zunächst auf telefonischem Weg - am 24.10.2007 Kenntnis. Im Rahmen eines am Folgetag vor Ort stattgefundenen Gespräches wurde deutlich, dass in insgesamt 16 nachgewiesenen Fällen durch den Mitarbeiter manipuliert worden war. Dem Mitarbeiter kamen hier ganz offensichtlich seine russische Herkunft bzw. seine Sprachkenntnisse zugute, da es sich in allen Fällen um Ausfuhren in den osteuropäischen Raum bzw. nach Russland gehandelt hat.

Zu einem finanziellen Nachteil für die Stadt Kassel ist es in den genannten Fällen nicht gekommen, da die Gebühren für die Ausfertigung der Ausfuhrkennzeichen in dem dafür vorgesehenen Umfang erhoben worden sind.

Wir haben gleichwohl beanstandet, dass wir erst rd. 5 Wochen nach Bekanntwerden der Vorgänge von dem Sachverhalt unterrichtet wurden.

Auf Grund dieser Vorkommnisse haben wir mit Schreiben vom 28.12.2007 dem Ordnungsamt empfohlen, künftig eine effizientere Abfertigungspraxis dadurch herbeizuführen, dass von jedem Kunden eine Reihenfolge-Nummer zu ziehen ist, und diese auch gleichzeitig verfahrenstechnisch mit dem Kassensystem gekoppelt wird. Dadurch wäre zu verhindern, dass - wie hier geschehen - ein bestimmter Mitarbeiter von bekannten bzw. angekündigten Personen aufgesucht wird, die sich keine Reihenfolge-Nummer gezogen haben.



Die Problematik wurde im Rahmen einer Arbeitsbesprechung der Kfz-Zulassungsstellenleiter erörtert und ihr insoweit Rechnung getragen, als nunmehr vorgesehen ist, in einer bestimmten Anzahl von Fällen den Abschluss eines Vorganges von der Gegenzeichnung eines weiteren Sachbearbeiters (Vier-Augen-Prinzip) abhängig zu machen.

Der Mitarbeiter wurde mit Strafbefehl des Amtsgerichtes Kassel, rechtskräftig seit 05.03.2008, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, welche zur Bewährung ausgesetzt wurde.

## 12 Prüfung von DV-Verfahren

### 12.1 Grundsätzliches zum Prüfungsauftrag nach § 131 Abs. 1 Ziff. 4 HGO

Nach § 131 Abs. 1 Ziff. 4 HGO hat das Rechnungsprüfungsamt die Pflichtaufgabe:

*„bei Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen die Prüfung der Verfahren vor ihrer Anwendung, soweit nicht der Minister des Innern Ausnahmen zulässt,“ ... .*

Mit Erlass vom 03.02.1999 (StAnz. S. 559) wurde vom Hess. Ministerium des Innern (HMdl) eine Ausnahmeregelung getroffen. Sinngemäß ist dort festgelegt, dass es bei Anwendung desselben Verfahrens durch mehrere Kommunen genügt, wenn vor der Anwendung das Verfahren von einer Prüfungseinrichtung geprüft worden ist, das Verfahren unverändert vom Anwender übernommen wird und das örtlich zuständige Rechnungsprüfungsamt auf Grund des Prüfungsberichtes sich überzeugt hat, dass eine eigene ergänzende Prüfung nicht erforderlich ist. Der Erlass wurde nahezu unverändert am 18.02.2010 (StAnz. 2010, S. 486) erneuert.

Was inhaltlich unter DV-Verfahren „im Finanzwesen“ zu verstehen ist, wird im § 5 Abs. 5 GemKVO u. a. wie folgt festgelegt:

*„Werden für die Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, die Buchführung, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Aufbewahrung von Büchern und Belegen automatisierte Verfahren eingesetzt, muss sichergestellt werden, dass...“.*

Nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) *„hat sich die (überörtliche) Prüfung auch auf Verfahren zu erstrecken, die bei Einsatz automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Finanzwesen angewendet werden. Wenden mehrere nach § 4 zu Prüfende dasselbe Verfahren an, genügt eine Prüfung, wenn es von ihnen unverändert übernommen und eingesetzt wird. Wird ein bereits geprüftes Verfahren geändert, ist die Änderung ebenfalls zu prüfen.“*

Aus den - meist vergleichenden - Prüfungen nach dem ÜPKKG bei der Stadt Kassel, aber auch im Rahmen des Informationsaustausches mit anderen Städten ist uns nicht bekannt, dass von der überörtlichen Prüfung bisher Verfahrensprüfungen nach § 3 Abs. 2 ÜPKKG vorgenommen worden sind. Die überörtliche Prüfung lässt sich vielmehr nachweisen, dass die Verfahrensprüfung nach § 131 Abs. 1 Ziff. 4 HGO erfolgt ist und vermerkt dies im Prüfungsbericht (Beispiel: vergleichende Prüfung Kfz-Zulassungsstellen).

Beim Revisionsamt der Stadt Kassel wird seit Jahren versucht, trotz geringer personeller Ressourcen, dieser Prüfungsverpflichtung weitgehend gerecht zu werden. Sei es durch eigene Verfahrensprüfungen oder durch Zusammenarbeit mit anderen kommunalen Rechnungsprüfungsämtern mittels Austausch der Prüfungsergebnisse im Sinne des Ausnahmeerlasses. Dabei beschränkt sich jetzt allerdings diese Zusammenarbeit allein auf die Städte Frankfurt und Darmstadt (früher auch Wiesbaden und Gießen), da allein von diesen Revisionsämtern auch vergleichbare Verfahrensprüfungen durchgeführt werden und oft die gleichen Verfahren zum Einsatz kommen (Beispiele: Personalabrechnungssystem LOGA, Kindertagesstättenverfahren eKITA u. a.).

In den vergangenen Jahren hat sich der DV-Einsatz in der Verwaltung und damit auch der Einsatz finanzrelevanter Verfahren erhöht. Dazu kommen neue Versionen, neue Release und hierzu wiederum Hotfixe zur Bereinigung von Programmfehlern, die bei der Anwendung festgestellt worden sind.

Eine seriöse Erfüllung des nach § 131 Abs. 1 Ziff. 4 HGO vorgegebenen Prüfungsauftrages von Verfahrensprüfungen einschließlich der Änderungen vor ihrer Anwendung ist somit nicht - oder nur mit erheblichem personellem Aufwand - zu leisten. Durch die Aufnahme einer Ausnahmeregelung im neuen Erlass zur Verfahrensprüfung (StAnz. 2010, S. 486) wurde unter II. Ziffer 4. versucht die Problematik durch die Möglichkeit einer begleitenden Prüfung zu entschärfen:

*4. Dem Erfordernis der Prüfung eines Verfahrens vor seiner Anwendung steht nicht entgegen, wenn das Verfahren vorläufig eingesetzt wird, die Prüfung hierbei begleitend stattfindet und sichergestellt ist, dass die Freigabe des Verfahrens erst nach Abschluss der Prüfung erfolgt.*

Der Ausnahmeerlass des HMdl stellt insoweit eine Möglichkeit dar, die Prüfungsaufgabe auf viele Schultern sprich Rechnungsprüfungsämter zu verlagern und, vor allem bei Nutzung von Verfahren des Hess. DV-Verbundes, eine faire Verteilung der Kosten des Prüfungsaufwandes entsprechend dem Erlass vorzunehmen. So wurden in Abstimmung mit den Anwendern an Revisionsämtern Aufträge vergeben.

Mit dem Zusammenschluss von KGRZ Kassel und KGRZ KIV in Hessen zur ekom21 - KGRZ Hessen zum 01.01.2008 ist nunmehr in der Satzung im § 3 Abs. 1 Ziff. 5 die bis zum 31.12.2000 geltende Regelung der Veranlassung von Prüfungen finanzrelevanter Verfahren wieder als Aufgabe aufgenommen worden.

Die Einführung des von newssystem® kommunal - nsk, einem sehr umfassenden Finanzsystems (Haushaltsplan, Finanzbuchhaltung einschl. Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, Haushaltsüberwachung, Steuern und Abgaben, Kosten- und Leistungsrechnung, Anlagenbuchhaltung, Abschlüsse, Berichtswesen) bei der Stadt hat gezeigt, dass die Verfahrensprüfung entsprechend den Vorgaben des § 131 Abs. 1 Ziff. 4 HGO durch ein Revisionsamt unserer Größe allein nicht zu leisten ist.

Der Weg über die erneute Satzungsänderung der ekom21 - KGRZ Hessen lässt hoffen, dass sich der DV-Verbund wieder in der Verantwortung sieht, dass die von ihm den Kommunen angebotenen finanzrelevanten DV-Verfahren bereits geprüft sind und auch die laufende Prüfung der Verfahrensänderungen sichergestellt ist. Ein erster Schritt in diese Richtung zeichnet sich bei der Prüfung für Hessen von nsk ab (siehe dazu den Schlussbericht 2006 - Ziffer 12.2.1).

## **12.2 Verfahrensprüfungen im Finanzwesen**

### **12.2.1 DV-System für die Finanzwirtschaft newsystem® kommunal - nsk -**

In den Schlussberichten 2004, 2005 (jeweils unter Ziffer 10.2.2) und 2006 (unter Ziffer 12.2.1) haben wir die Entscheidung zur Einführung des DV-Systems für die Finanzwirtschaft newsystem® kommunal - nsk - mit der Umstellung auf die doppelte Buchführung sowie die bisherigen begleitenden Prüfungshandlungen dargestellt.

Wie im Schlussbericht 2005 beschrieben, haben wir in Checklisten (Anlagen des Prüfungsberichtes) zu den Teilbereichen Prüfungsinhalte auf der Grundlage rechtlicher Vorgaben (HGO, GemHVO - Doppik, GemKVO, sonstiger Rechtsvorschriften), Leistungsvereinbarungen mit dem KGRZ Kassel oder Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) festgelegt und dann geprüft, inwieweit nsk dies korrekt umsetzt. Bei den Feststellungen haben wir neben eigenen Prüfungsergebnissen aus dem Produktionsmandaten Stadt Kassel (Einsicht im Verfahren, Produktionsergebnisse wie Haushaltsplan, Berichte) Erkenntnisse aus dem Produktionsbetrieb (vor allem Hinweise und Fehlermeldungen der Verwaltung, Fehlerdokumentationen der ekom21) berücksichtigt sowie in mehreren Besprechungen mit Mitarbeitern des Amtes Kämmerei und Steuern offene Fragen zur Umsetzung in nsk geklärt und die Ergebnisse dokumentiert.

Im Prüfungsbericht selbst haben wir neben grundsätzlichen Ausführungen zum Prüfungsauftrag nach § 131 Abs. 1 Ziff. 4 HGO (mit Hinweis auf das bisherige Fehlen einer Prüfung für Hessen durch eine andere Prüfungseinrichtung), dem Prüfungsgegenstand, der Prüfungsdurchführung, den Unterlagen und dem Ziel der Prüfung die aus unserer Sicht wesentlichen Prüfungsfeststellungen aus den Checklisten herausgestellt.

### **Allgemeine Prüfungsfeststellungen**

Bei der Checkliste I – Allgemeines haben wir die bestehenden Performance-Probleme angeführt. Durch Optimierungsmaßnahmen seitens der ekom21 und von INFOMA sind diese Probleme mittlerweile beseitigt. Allerdings treten noch immer bei gewissen Konstellationen von Buchungs- und Verarbeitungsläufen Probleme auf. Bei gleichzeitiger Ausführung von umfangreichen Buchungs- oder Verarbeitungsläufen kann das System derartig belastet werden, dass keine weitere Datenverarbeitung möglich ist. Nur durch einen manuellen Eingriff seitens der ekom21 (Abbruch aller oder einzelne Läufe) kann die Blockade des Verfahrens aufgehoben und eine weitere Verarbeitung ermöglicht werden. Durch Optimierung der Abstimmung der Verarbeitungsläufe werden derartige systembedingte Blockaden vermieden.

Unsere Anforderung, dass die Erstellung von Arbeits- und Dienstanweisungen und die Dokumentation der Systemeinrichtung (Parametereinstellungen, Vergabe von Berechtigungen etc.) aus unserer Sicht zwingend sind, halten wir weiterhin aufrecht.

Wir empfehlen, die veröffentlichten Arbeitsanleitungen bezüglich der Informationen über Erstellungsdatum, nsk-Versionsstand und Herausgeber zu vervollständigen, um die Aktualität und den Verfasser nachvollziehbar zu machen. Zur Regelung der Zuständigkeiten in nsk (Administration, Aufgabenabgrenzungen zwischen Rechnungsstellen, Haushaltsabteilung und Kasse) empfehlen wir eine Arbeits- und Buchungsanweisung zu erstellen, in der auch die Dokumentationspflichten festgelegt werden sollten.

Eine weitere wesentliche Feststellung betraf die fehlende Einhaltung des Datenschutzes. Bei den Zugriffsrechten steht noch eine programmtechnische Umsetzung bei der ekom21 aus. Die ekom21 knüpft die weitere Umsetzung jedoch an ein Berechtigungskonzept, das seitens der Stadt erstellt werden müsse. Hier stagniert der weitere Fortschritt daran, dass ohne ausreichende Dokumentation des Berechtigungswesens in nsk, insbesondere der systemseitig vordefinierten Rollen, nur schwerlich ein Konzept aufgestellt werden kann.

Wir empfehlen gemeinsam mit der ekom21 ein Berechtigungskonzept zu entwickeln, das den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.

### **Prüfungsfeststellungen zur Haushaltsplanung**

Bei der Checkliste II - Haushaltsplanung - waren viele Dinge festzustellen, z. B. wurden die verbindlichen Muster der GemHVO - Doppik nicht in allen Punkten eingehalten. Hier besteht aber durch Erlass des Hess. Ministeriums des Innern und für Sport vom 22.06.2006 gem. § 133 HGO eine Ausnahmegenehmigung mit einer rechtskonformen Umsetzungsverpflichtung ab dem Haushaltsjahr 2009 (inzwischen verlängert bis Haushaltsjahr 2010).

Mittlerweile wurden sowohl der verbindliche Verwaltungskontenplan als auch die verbindlichen Muster in nsk aufgenommen. Gleichwohl stellte sich nach der Umstellung des Konten-

plans heraus, dass z. B. die geforderte Finanzrechnung nicht aus dem System heraus erstellt werden kann (siehe dazu Ziffer 6.2).

Die verbindlichen Muster aus der GemHVO - Doppik werden in Form von Kontenschemata in nsk hinterlegt. Kontenschemata lassen sich - soweit uns bekannt - von jedem berechtigten Anwender erstellen und verändern.

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses war es uns möglich, die Kontenschematas der verbindlichen Muster zu verändern – eine neue Zeile konnte am Ende angefügt, ausgedruckt und gespeichert werden.

Wir empfehlen daher dringend, die verbindlichen Muster gegen Veränderungen unberechtigter Anwender zu schützen. Dabei sollte die Nutzung (Erstellung und Änderung) der Schematas für andere berechnigte Anwender jedoch nicht gesperrt werden.

### **Prüfungsfeststellungen zu den Ergänzungsprodukten**

Im Berichtszeitraum haben wir unter dem 17.11.2008 einen Bericht (Teilbericht) für die Checkliste IV Finanzadressen, Steuern und Abgaben vorgelegt. Gegenstand dieses Berichtes sind allein die Feststellungen zu Finanzadressen, Steuern und Abgaben im Verfahren nsk. Berücksichtigt haben wir bei den Feststellungen allein die Systemeinstellungen im Produktionsbetrieb der Stadt Kassel.

Im Bericht haben wir die Empfehlung ausgesprochen, dass gegen die Freigabe des Teilbereichs Finanzadressen, Steuern und Abgaben im DV-System für Finanzwirtschaft newsystem@kommunal - nsk - in der Version 8.1, vorbehaltlich der Beachtung unserer Hinweise, keine Bedenken bestehen.

### **Ausblick**

Das aktuell gültige Zertifikat ist befristet bis zum 30.09.2010. Die Neu- oder Rezertifizierung wird seitens der ekom21 in Verbindung mit der Infoma angestrebt.

Wir werden im nächsten Schlussbericht über die weitere Entwicklung und das Ergebnis der Zertifizierung berichten.

## 12.2.2 Schnittstellen von anderen DV-Verfahren zu nsk

Im letzten Bericht wurde ausgeführt, dass bis Ende 2007 alle Schnittstellen von finanzrelevanten DV-Verfahren zu nsk geprüft worden waren. Seitdem standen bzw. stehen nachfolgende Schnittstellen aufgrund von Änderungen zur erneuten Prüfung an:

- Kanalgebühren Städtische Werke AG („Rollierende Abrechnung“ der Wasserverbräuche) - Prüfungsbericht vom 23. Februar 2010.
- Die Prüfung der geänderten Schnittstelle xnsk für LOGA steht noch aus. Dabei ist anzumerken, dass nicht die Schnittstelle an sich geändert wurde, sondern das Verfahren zur Erzeugung der Datensätze, die über die Schnittstelle bereitgestellt bzw. eingelesen werden. Mittels xnsk wurde in einem höheren Maße die Aufbereitung der Daten automatisiert. Dabei wurden Fehlerroutrinen in den Programmablauf eingebaut, die Fehlerdatensätze separieren und in Listen zur Nachbearbeitung zusammenfassen.

### Schnittstelle netzing - nsk

Bei der Schnittstelle Rettungsdienst ist die Besonderheit, dass es sich um eine bidirektionale Schnittstelle zwischen den beiden DV-Verfahren handelt. Bidirektional deswegen, weil nicht nur die in netzing erzeugten Rechnungsdaten als Sollstellungen in das Verfahren nsk fließen, sondern aus diesem die Ist-Zahlungen zurücklaufen, um sie korrekt den Rechnungsstellungen und damit auf die Rettungsdiensteanbieter zuzuordnen. Hier haben wir festgestellt, dass durch die Exportschnittstelle nicht alle Ist-Zahlungen erfasst worden sind und somit keine vollständige Weiterleitung der Zahlungen an die Leistungserbringer gewährleistet ist. Dabei handelt es sich um einen „Fehler“ in der Datenverarbeitung, der programmtechnisch nicht vollständig gelöst werden kann.

Wir empfehlen eine Arbeitsanweisung über den Einsatz und Umgang der Schnittstelle zu erstellen. In der Arbeitsanweisung müsste u.a. geregelt werden, wie die betroffenen Datensätze (Ist-Zahlungen ohne externen Belegnummern) über die Schnittstelle generiert und manuell nachbearbeitet werden müssen.

## 12.3 Verfahrensprüfungen im Sozialwesen

Entsprechend dem Prüfungsauftrag gem. § 131 Abs. 1 Ziff. 4 HGO, ergänzt durch den Auftrag der ekom21 - KGRZ Hessen in Absprache mit den Anwendern des Rechenzentrums und gegen Kostenerstattung, haben wir die (begleitende) Verfahrensprüfung von OPEN/PROSOZ der PROSOZ Herten GmbH fortgesetzt. Vereinbart haben wir mit der ekom21, dass aus wirtschaftlichen Gründen von uns nur noch einmal jährlich ein Prüfungsbericht erstellt wird über die Zusammenfassung der laufend gemeldeten Einzelprüfungsfest-

stellungen. Die Freigabe wird auch nur noch einmal jährlich erteilt, obwohl zu uns bekannten Zeitpunkten in der Produktion neue Versionen, Patches oder Hotfixe eingespielt werden.

Seit dem letzten Schlussbericht wurden zwei Berichte gefertigt und an die ekom21 und das Sozialamt ausgehändigt. Der letzte Prüfungsbericht wurde unter dem 08. Februar 2010 für den Zeitraum 09/2007 – 12/2010 bis einschließlich der Version 3.6 R3 H3 erstellt.

Geprüft wurden die laufenden Änderungen durch neue Versionen, Patches und Hotfixe. Dabei ist besonders herauszustellen, dass nicht die Anzahl der Versionen das Problem des Prüfungsumfanges darstellt, sondern der Umfang der dazu kurzfristig zur Verfügung gestellten Patches („Flicken“) und neuerdings auch Hotfixe zur Fehlerbereinigung. Insgesamt waren 2 Versionswechsel mit grundlegenden Änderungen im Verfahren, 6 Releaseänderungen, 11 Patches und eine Vielzahl von Hotfixen zur Verfügung gestellt. Vernachlässigt man die Hotfixe, die in der Regel zur sofortigen Beseitigung einzelner Fehler eingespielt werden, waren rd. 20 prüfungsrelevante Verfahrensänderungen in einem Zeitraum von rd. 2 Jahren zu bewältigen.

In unserem Prüfungsbericht haben wir festgestellt, dass die laufende Veränderung ausgelieferter neuer Versionen zwar einerseits die schnelle Reaktion des Verfahrensherstellers auf mitgeteilte Programmfehler zeigt, andererseits aber einen Mangel an Qualität bei diesen neuen Versionen. Es sollte von PROSOZ Herten eine bessere Qualitätssicherung eingefordert werden, so dass nicht im erhöhten Maße Tests beim Anwender notwendig sind, um neue Versionen produktionssicher zu machen.

Wir werden im nächsten Schlussbericht über die weitere Entwicklung und wesentliche Feststellungen berichten.

## **12.4 Sonstige Verfahrensprüfungen**

### Verfahren zur mobile-Datenerfassung von Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Juni 2006 wurden wir vom Ordnungsamt von der geplanten Neubeschaffung eines Systems zur Erfassung und Weiterverarbeitung von Verkehrsordnungswidrigkeiten inkl. Mobiler-Datenerfassungs-Endgeräte (MDE) informiert.

Bei dem vorgesehene System handelt es sich um ein finanzrelevantes Verfahren, das der Prüfung durch uns gem. § 131 Abs. 1 Ziff. 4 HGO bedarf, sofern nicht die Ausnahmeregelung entsprechend dem Erlass des Hess. Ministeriums des Innern vom 03.02.1999 (StAnz. S. 599) greift.

Die Vergabeentscheidung fiel auf das Verfahren HC-OWiG® PC-Software der Fa. Trabold mit den MDE Workabout Pro PSION-Teklogix. Für dieses Verfahren konnte kein Prüfungstest einer Prüfungseinrichtung vorgelegt werden, so dass die o. a. Ausnahmeregelung



keine Anwendung fand. Damit ergab sich für uns die Prüfungspflicht gemäß § 131 Abs. 1 Ziff. 4 HGO.

Bei der Prüfung der Ergebnisse aus Test und Produktion wurde die Vollständigkeit und Richtigkeit der verarbeiteten Daten festgestellt. Die Prüfung hat keine negativen Erkenntnisse bezüglich des ordnungsgemäßen Funktionierens des Programms ergeben.

Die Prüfung schloss mit der Empfehlung: *„Gegen den Einsatz des Verfahrens HC-OWiG® PC-Software der Fa. Trabold mit den MDE Workabout Pro PSION-Teklogix Erfassung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr in der bei der Prüfung am 05.02.2008 eingesetzten Version 7.49.00 bestehen keine Bedenken. Eine Freigabe des Verfahrens gem. § 5 GemKVO wird befürwortet“.*

Die im Prüfungsbericht vom 13.03.2008 gemachten Feststellungen und Empfehlungen sollten jedoch beim Programmeinsatz berücksichtigt und umgesetzt werden. Seitens des Verfahrensherstellers sind nach aktuellem Kenntnisstand noch nicht alle geforderten Programmanpassungen umgesetzt. Auf Anfragen seitens des Fachamtes reagiert der Hersteller bisher nur mit einer Absichtserklärung zur Änderung mit dem nächsten Update. Die Erklärung dazu wurde allerdings schon im Februar 2009 abgegeben. Die Forderung der Umsetzung besteht somit weiterhin.

## **13 Prüfung nach besonderem Auftrag**

### **13.1 Sonderhaushalt der Lenoir'schen Stiftung**

Die Lenoir'sche Stiftung ist rechtlich selbständig und wird nach ihrer Verfassung vom Magistrat der Stadt Kassel verwaltet, der zugleich die Funktion des Stiftungsvorstandes wahrnimmt.

Die Rechnungslegung der Stiftung ist gem. § 9 Abs. 1 der Stiftungsverfassung nach den für die Stadt Kassel geltenden Bestimmungen zu führen, d. h. die einschlägigen Vorschriften des kommunalen Wirtschaftsrechtes (HGO, GemHVO) sind sinngemäß anzuwenden. Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.05.2005 hatte sich die Stadt Kassel für den Einsatz des Haushalts- und Rechnungswesens mit doppelter Buchführung und eine Umstellung der Haushaltswirtschaft zum 01.01.2006 entschieden. Daher waren zunächst im Jahr 2006 auch für das Haushalts- und Rechnungswesen der Lenoir'schen Stiftung die entsprechenden Vorschriften der HGO und der Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik (GemHVO - Doppik) zu beachten. Mit Beschluss Nr. 397/2009 vom 09.11.2009 hat der Magistrat der Stadt Kassel jedoch in seiner Eigenschaft als Stiftungsvorstand beschlossen, rückwirkend ab dem Jahr 2007 die Bindung an die Rechnungslegungsvorschriften der Stadt Kassel aufzugeben und stattdessen die Mindestanforderungen nach Hessischem Stiftungsgesetz (HStiftG) und Abgabenordnung (AO) durch Erstellung einer Einnahme- Überschussrechnung, einer Vermögensübersicht und eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erfüllen. Eine entsprechende Anfrage bei der Stiftungsaufsicht im Vorfeld der Beschlussfassung wurde seitens des Regierungspräsidiums schriftlich unter der Voraussetzung der Einhaltung der Bestimmungen des Hessischen Stiftungsgesetzes zustimmend beschieden.

Gemäß § 116 HGO ist für die Stiftung als Treuhandvermögen ein eigener Haushaltsplan aufzustellen. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 11.12.2006 die Haushaltssatzung 2007 und damit auch den Haushaltsplan 2007 incl. der Anlagen (u. a. auch den Haushaltsplan 2007 der Lenoir'schen Stiftung) beschlossen.

Eine gesonderte Beschlussfassung durch den Magistrat in seiner Eigenschaft als Stiftungsvorstand ist anders als in den vorausgehenden Jahren, unterblieben. Die rückwirkende Aufhebung der Bindung an die Rechnungslegungsvorschriften der Stadt Kassel ändert an der zwingenden Anwendung der Vorschriften der HGO jedoch nichts. Der Stiftungsvorstand (Magistrat) als oberstes Verwaltungsorgan der Stiftung hätte daher den in § 116 HGO geforderten Haushaltsplan formal aufstellen und beschließen müssen, bevor er den städtischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Wir empfehlen, dies künftig zu berücksichtigen.

Die Erträge und Aufwendungen wurden wie folgt festgesetzt:

**Ergebnishaushalt:**

• <u>Verwaltungsergebnis:</u>		
Erträge:	100,00 €	
Aufwendungen:	<u>151.250,00 €</u>	
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):		-151.150,00 €
• <u>Finanzergebnis:</u>		
Erträge:	150.000,00 €	
Aufwendungen:	<u>0,00 €</u>	
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):		<u>150.000,00 €</u>
• <b>Ordentliches Ergebnis:</b>		
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):		<b>-1.150,00 €</b>
• <b><u>Außerordentliches Ergebnis:</u></b>		
Erträge:	100,00 €	
Aufwendungen:	<u>0,00 €</u>	
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):		<u><b>100,00 €</b></u>
<b>Jahresbezogener Fehlbedarf insgesamt:</b>		<b><u>-1.050,00 €</u></b>

Ein Finanzhaushalt wurde nicht erstellt.

Der Magistrat hat in seiner Eigenschaft als Stiftungsvorstand in seiner Sitzung am 22.10.2007 beschlossen, dass die „Jahresrechnung“ 2006 aufgestellt und anschließend dem Revisionsamt der Stadt Kassel zur Prüfung und Testierung zugeleitet wird.

Erst mit Schreiben vom 09.07.2008 (hier eingegangen am 18.07.2008) teilte uns das Amt Kämmerei und Steuern mit, dass die Stiftungsaufsicht beim Regierungspräsidium Kassel unter Hinweis auf § 12 Hessisches Stiftungsgesetz eine Prüfung der Lenoir'schen Stiftung gefordert habe. Mit gleichem Schreiben erhielten wir den Auftrag, die Prüfung der Lenoir'schen Stiftung für das Geschäftsjahr 2006 durchzuführen.

Zu diesem Zeitpunkt war die Stelle des mit der Prüfung der Stiftungen beauftragten Prüfers jedoch unbesetzt. Da diese Vakanz weit über den Zeitpunkt der Erstellung des Schlussberichtes 2006 andauerte, konnte bis zur Erstellung des Schlussberichtes 2007 nur die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 erfolgen, die keine Beanstandung ergab. Der Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2006 wurde seitens des Revisionsamtes begonnen, konnte jedoch aufgrund noch ausstehender festgestellter notwendiger Korrekturen in der Finanzbuchhaltung nicht weitergeführt werden.

Ein entsprechender Magistratsbeschluss zur Aufstellung der Jahresrechnung 2007 wurde bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schlussberichtes nicht gefasst.

Gleichwohl wurde zwischenzeitlich die Jahresrechnung 2007 in Form einer Einnahme- Überschussrechnung, einer Vermögensübersicht und eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks seitens des Amtes Kämmerei und Steuern erstellt und dem Revisionsamt

am 11.03.2010 zur Prüfung zugeleitet. Eine Prüfung konnte aufgrund der vorrangigen Prüfung des städtischen Jahresabschlusses 2007 bisher noch nicht erfolgen.

Ein formaler Beschluss des Magistrates in seiner Eigenschaft als Stiftungsvorstand zur Aufstellung der Jahresrechnung 2007 ist nachzuholen, kann jedoch auch nach Prüfung durch das Revisionsamt erfolgen.

## **13.2 Sonderhaushalt der Stiftung Brückner-Kühner**

Die Stiftung Brückner-Kühner (Kasseler Literaturpreis für grotesken Humor) wurde 1984 von den in Kassel lebenden Schriftstellern Christine Brückner und Otto Heinrich Kühner zunächst als unselbständige Stiftung gegründet. Die Verwaltung der Stiftung erfolgt gem. § 5 Abs. 1 der Stiftungsverfassung in der Fassung vom 14.10.2004 durch den Magistrat der Stadt Kassel. Auf Grund der inzwischen erlangten Bedeutung und des Umfangs der Stiftung erfolgte mit Wirkung vom 01.01.2005 im Einvernehmen zwischen Stiftungsvorstand und Stiftungsrat die Umwandlung in eine selbständige Stiftung des Bürgerlichen Rechts. Durch die Umwandlung ist es der Stiftung nunmehr möglich, in eigener Rechtspersönlichkeit die gezielte Anwerbung von Zustiftungen zu betreiben und auch öffentliche Fördermittel in Anspruch zu nehmen. Die Stiftung Brückner-Kühner hat ihren Sitz gem. § 1 Abs. 3 der Stiftungsverfassung in Kassel. Geschäftsjahr ist gem. § 1 Abs. 4 der vorgenannten Stiftungsverfassung das Haushaltsjahr der Stadt Kassel.

Die Rechnungslegung der Stiftung ist gem. § 3 Abs. 2 der Stiftungsverfassung nach den für die Stadt Kassel geltenden Bestimmungen zu führen, d. h. die einschlägigen Vorschriften des kommunalen Wirtschaftsrechtes (HGO, GemHVO) sind sinngemäß anzuwenden. Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.05.2005 hatte sich die Stadt Kassel für den Einsatz des Haushalts- und Rechnungswesens mit doppelter Buchführung und eine Umstellung der Haushaltswirtschaft zum 01.01.2006 entschieden. Daher waren zunächst im Jahr 2006 auch für das Haushalts- und Rechnungswesen der Stiftung Brückner - Kühner die entsprechenden Vorschriften der HGO und der Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik (GemHVO - Doppik) zu beachten. Mit Beschluss Nr. 398/2009 vom 09.11.2009 hat der Magistrat der Stadt Kassel jedoch in seiner Eigenschaft als Stiftungsvorstand beschlossen, rückwirkend ab dem Jahr 2007 die Bindung an die Rechnungslegungsvorschriften der Stadt Kassel aufzugeben und stattdessen die Mindestanforderungen nach Hessischem Stiftungsgesetz (HStiftG) und Abgabenordnung (AO) durch Erstellung einer Einnahme- Überschussrechnung, einer Vermögensübersicht und eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erfüllen. Eine entsprechende Anfrage bei der Stiftungsaufsicht im Vorfeld der Beschlussfassung wurde seitens des Regierungspräsidiums schriftlich unter der Voraus-

setzung der Einhaltung der Bestimmungen des Hessischen Stiftungsgesetzes zustimmend beschieden.

Gemäß § 116 HGO ist für die Stiftung als Treuhandvermögen ein eigener Haushaltsplan aufzustellen. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 11.12.2006 die Haushaltssatzung 2007 und damit auch den Haushaltsplan 2007 incl. der Anlagen (u. a. auch den Haushaltsplan 2007 der Stiftung Brückner - Kühner) beschlossen.

Eine gesonderte Beschlussfassung durch den Magistrat in seiner Eigenschaft als Stiftungsvorstand ist anders als in den vorausgehenden Jahren unterblieben. Die rückwirkende Aufhebung der Bindung an die Rechnungslegungsvorschriften der Stadt Kassel ändert an der zwingenden Anwendung der Vorschriften der HGO jedoch nichts. Der Stiftungsvorstand (Magistrat) als oberstes Verwaltungsorgan der Stiftung hätte daher den in § 116 HGO geforderten Haushaltsplan formal aufstellen und beschließen müssen, bevor er den städtischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Wir empfehlen, dies künftig zu berücksichtigen.

Die Erträge und Aufwendungen wurden wie folgt festgesetzt:

**Ergebnishaushalt:**

• <b><u>Verwaltungsergebnis:</u></b>		
Erträge:	11.100,00 €	
Aufwendungen:	<u>90.980,00 €</u>	
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):		-79880,00 €
• <b><u>Finanzergebnis:</u></b>		
Erträge:	80.880,00 €	
Aufwendungen:	<u>0,00 €</u>	
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):		<u>80.880,00 €</u>
• <b><u>Ordentliches Ergebnis:</u></b>		
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):		<b>1.000,00 €</b>
• <b><u>Außerordentliches Ergebnis:</u></b>		
Erträge:	0,00 €	
Aufwendungen:	<u>0,00 €</u>	
Überschuss (+) / Fehlbedarf (-):		<u>0,00 €</u>
<b>Jahresbezogener Überschuss insgesamt:</b>		<b><u>1.000,00 €</u></b>

Ein Finanzhaushalt wurde nicht erstellt.

Der Magistrat hat in seiner Eigenschaft als Stiftungsvorstand in seiner Sitzung am 01.10.2007 beschlossen, dass die „Jahresrechnung“ 2006 aufgestellt und anschließend dem Revisionsamt der Stadt Kassel zur Prüfung und Testierung zugeleitet wird.

Mit Schreiben vom 05.10.2007 teilte uns das Amt Kämmerei und Steuern mit, dass die Stiftungsaufsicht beim Regierungspräsidium Kassel unter Hinweis auf § 12 Hessisches Stiftungsgesetz eine Prüfung der Stiftung Brückner-Kühner gefordert habe. Mit gleichem Schreiben erhielten wir den Auftrag, die Prüfung der Stiftung Brückner-Kühner für das Geschäftsjahr 2006 durchzuführen.

Unsere Prüfung, die auch die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 beinhaltete, führte zu diversen Feststellungen, die mit dem Amt Kämmerei und Steuern im November 2007 erörtert wurden.

Die überarbeiteten und ergänzten Unterlagen für die Eröffnungsbilanz und den Jahresabschluss 2006 der Stiftung Brückner-Kühner gingen jedoch erst am 18.07.2008 bei uns ein. Zu diesem Zeitpunkt war die Stelle des mit der Prüfung der Stiftungen beauftragten Prüfers jedoch unbesetzt. Da diese Vakanz weit über den Zeitpunkt der Erstellung des Schlussberichtes 2006 andauerte, konnte die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 sowie des Jahresabschlusses zum 31.12.2006 erst kurz vor der Erstellung des Schlussberichtes 2007 abgeschlossen werden.

Bei beiden Prüfungen ergaben sich keine Beanstandungen. Die vom Stiftungsvorstand (Magistrat) geforderten Bestätigungsvermerke konnten uneingeschränkt erteilt werden.

Ein entsprechender Magistratsbeschluss zur Aufstellung der Jahresrechnung 2007 wurde bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schlussberichtes nicht gefasst.

### **13.3 URBACT**

Begleitend zur Gemeinschaftsinitiative URBAN II wurde das EU-Programm URBACT (internationaler Erfahrungsaustausch von URBAN-Städten) aufgelegt. Das Projekt steht unter Federführung der Stadt Kassel (Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht) – siehe auch Schlussbericht 2006, Ziff. 13.2.3.

Auf das Revisionsamt der Stadt Kassel wurden Kontrollaufgaben nach Art. 4 VO (EG) Nr. 438/01 übertragen. Dem Revisionsamt als Prüfstelle obliegt in erster Linie die laufende Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung der zur Durchführung des Programms eingesetzten Mittel. Die Mittel sind im Wesentlichen für Aufwendungen zur Durchführung und der Teilnahme an Arbeitsseminaren bestimmt.

Der Prüfauftrag ist zum 31.12.2007 abgeschlossen.

## **14 Sondervermögen (Eigenbetriebe) und wirtschaftliche Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist**

### **14.1 Inhalt und Umfang der Prüfung**

Durch Beschluss des Magistrats der Stadt Kassel vom 16.10.2000 wurde dem Revisionsamt die sog. „Betätigungsprüfung“ im Sinne von § 131 Abs. 2 Ziffer 6 HGO als weitere ständige Aufgabe übertragen.

Gegenstand dieser Prüfung ist die Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Prüfungsgegenstand ist somit nicht das einzelne Unternehmen selbst, sondern die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde. Es soll durch die „Betätigungsprüfung“ u. a. festgestellt werden, ob die Beteiligung der Gemeinde an privatrechtlichen Unternehmen rechtlich zulässig ist, ob die Anteile der Gemeinde ordnungsgemäß verwaltet werden und ob die Vertreter der Gemeinde im Überwachungsorgan ihre Möglichkeiten zur Einflussnahme im Interesse der Gemeinde genutzt und die Geschäftsführung ausreichend überwacht haben.

Wir haben daher in den vergangenen Jahren in unsere grundsätzlich stichprobenartige Prüfung insbesondere die Beschlussvorlagen für die städtischen Gremien und die haushaltsrechtliche Abwicklung der Zahlungen zwischen der Stadt und den Gesellschaften einbezogen. In diesem Zusammenhang wurden die Berichte über die Jahresabschlussprüfungen sowie die Protokolle der Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen der unmittelbaren Kapitalbeteiligungen ausgewertet.

Soweit wir es für erforderlich hielten, hatten wir dabei auch die mittelbaren Kapitalbeteiligungen berücksichtigt.

Darüber hinaus erfolgte auch eine stichprobenartige Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe.

## 14.2 Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“

### 14.2.1 Allgemeine Angaben

Gegenstand des Eigenbetriebes:	<p>Sicherstellung der Abfallwirtschaft mit Abfallentsorgung, der Straßenreinigung und des Winterdienstes in Kassel. Der Eigenbetrieb ist berechtigt, alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte und Maßnahmen wahrzunehmen.</p> <p>Die Durchführung dieser Geschäfte kann auch Leistungen außerhalb der jeweiligen Satzungen für die Abfallwirtschaft und die Straßenreinigung sowie Leistungen im Fahrbahn- und Gehwegwinterdienst umfassen. In diesem Zusammenhang ist der Eigenbetrieb berechtigt, im Rahmen der Grenzen kommunaler wirtschaftlicher Betätigung am Wettbewerb teilzunehmen und zur Auslastung vorhandener Kapazitäten ergänzende Dienstleistungen zu entwickeln. Dies gilt auch für Leistungen, die ausgehend vom Eigenbetriebsstandort Kassel, im Radius von bis zu 50 Kilometern erbracht werden.</p> <p>Die Zentralwerkstatt darf Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Abgasuntersuchungen an Fahrzeugen und Geräten übernehmen, die den betriebseigenen Fahrzeugen vergleichbar sind.</p>
Stammkapital:	511.300,00 €
Eigentümerin:	Stadt Kassel
Beteiligungen:	Die Beteiligung „Entsorgungsgesellschaft für Nordhessen mbH“ wurde in 2007 auf die Stadt Kassel übertragen.

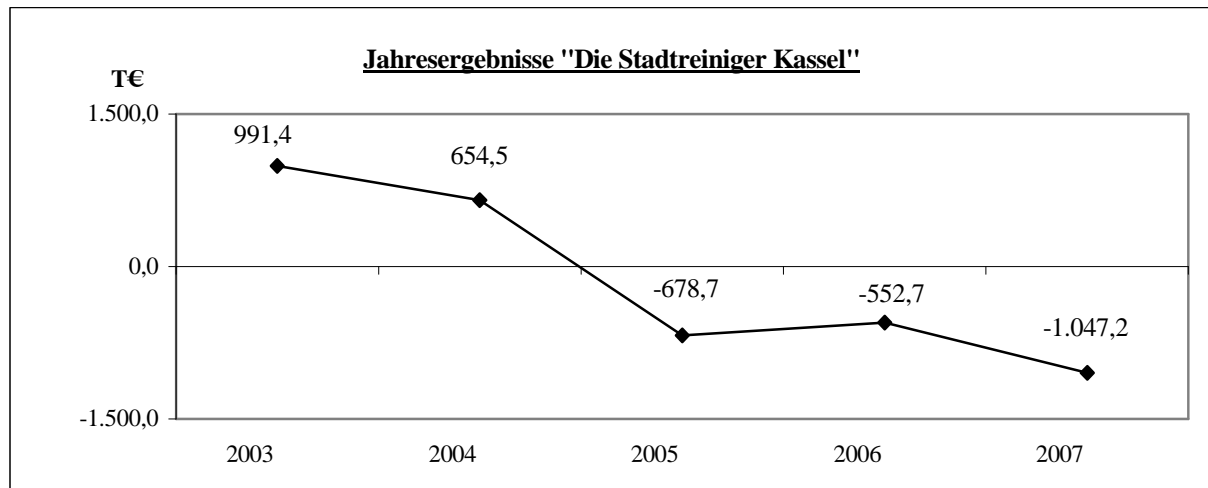
### 14.2.2 Wirtschaftliche Entwicklung des Eigenbetriebes im Berichtsjahr

Ausgehend von dem testierten Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31.12.2007 verschlechterte sich das Jahresergebnis im Vorjahresvergleich um 494,5 T€ auf nunmehr - 1.047,2 T€. Hierbei ist das Betriebsergebnis zwar auch um rd. 2.309,0 T€ gesunken, das außerordentliche Ergebnis ist jedoch um 1.582,4 T€ gestiegen.



Betrachtet man die verschiedenen Gebührenbereiche, so ist festzustellen, dass sich das Jahresergebnis mit rd. - 848,1 T€ auf den Bereich „Restabfall“, mit + 17,4 T€ auf den Gebührenbereich „Straßenreinigung“ und mit - 216,5 T€ auf den Gebührenbereich „Bioabfall“ aufteilt.

Die Entwicklung der jährlichen Geschäftsergebnisse des Eigenbetriebes ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:



Durch das Jahresergebnis 2007 in Höhe von - 1.047,2 T€ sank der Anteil des Eigenkapitals an der gesunkenen Bilanzsumme auf 49,8 % (Vj.: 51,7 %). Die Eigenkapitalquote lag damit auch weiterhin über der vom Institut für Wirtschaftsprüfer für angemessen erachteten Eigenkapitalquote von 30,0 % bis 40,0 %. Die Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebes ist daher zum Bilanzstichtag 31.12.2007 als gut anzusehen.

In ihrer Sitzung am 26.11.2008 stellte die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel den Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes fest und stimmte der Entnahme des Jahresverlustes 2007 aus der Rücklage zu.

Die Rücklage des Eigenbetriebes entwickelte sich daher wie folgt:

Rücklagenentwicklung				
Bezeichnung	Gesamtbetrag T€	Restabfall T€	Bioabfall T€	Straßenreinigung g T€
Bilanzansatz 01.01.2007:	<u>15.216,9</u>	<u>15.958,8</u>	<u>519,0</u>	<u>-260,9</u>
Veränderung 2006:	<u>- 552,7</u>	<u>- 328,9</u>	<u>- 170,6</u>	<u>- 53,2</u>
Bilanzansatz 31.12.2007:	<u><b>14.664,2</b></u>	<u><b>14.629,9</b></u>	<u><b>348,4</b></u>	<u><b>- 314,1</b></u>
Veränderung 2007 <sup>*)</sup> :	<u>- 1.047,2</u>	<u>- 848,1</u>	<u>- 216,5</u>	<u>17,4</u>
Endstand 2007 <sup>*)</sup> :	<u><b>13.617,0</b></u>	<u><b>13.781,8</b></u>	<u><b>131,9</b></u>	<u><b>- 296,7</b></u>

\*) Verrechnung erfolgt in der Bilanz 2008

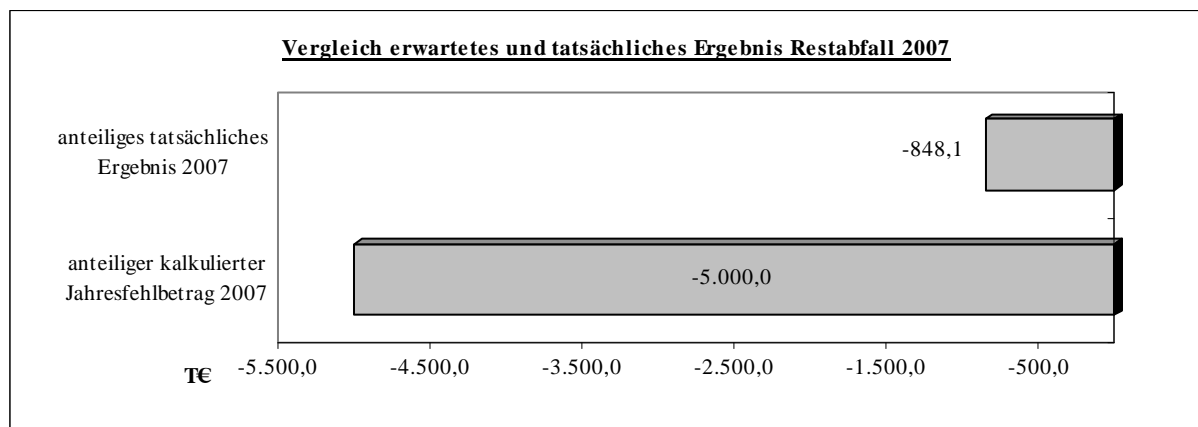
### 14.2.3 Gebührenbereich „Restabfall“

Der Gebührenbereich „Restabfall“ schloss das Geschäftsjahr 2007 unter Berücksichtigung außerordentlicher und periodenfremder Erträge mit einem anteiligen Jahresverlust in Höhe von - 848,1 T€ (Vj.: - 328,9 T€) ab. Diese Verschlechterung resultiert im Wesentlichen daraus, dass die Gebühreneinnahmen für die Restabfallentsorgung gegenüber dem Vorjahr um 464,3 T€ geringer ausgefallen sind. Ursache hierfür ist insbesondere die zum 01.01.2005 in Kraft getretene neue Gebührensatzung. Die eingesammelte Menge Restabfall konnte mit 0,6 % (226 t) nur geringfügig gesteigert werden.

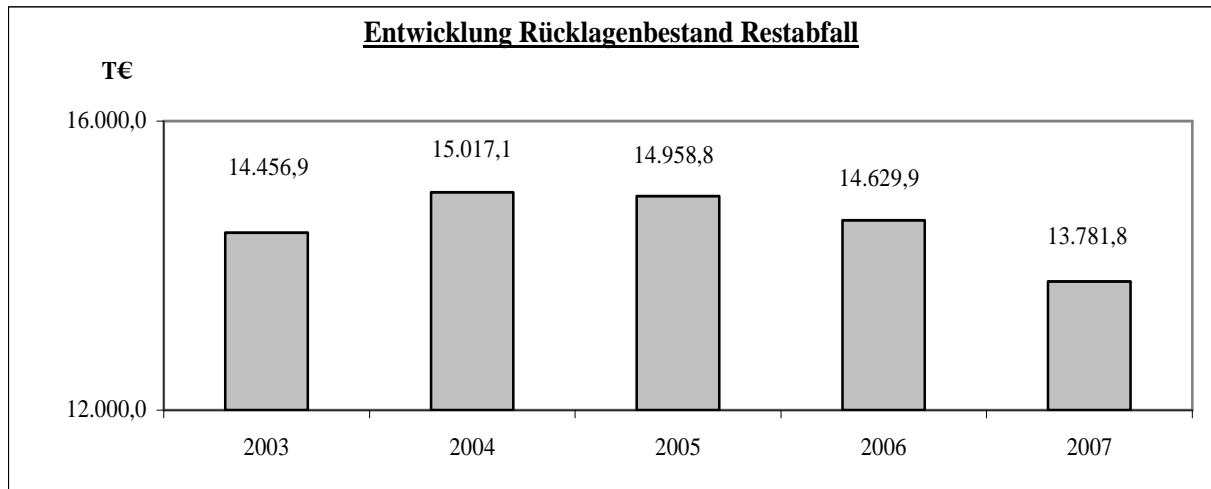
Im Vergleich zum Vorjahr ist als bezogene Leistung die Abrechnung mit dem MHKW bezüglich der thermischen Behandlung des Abfalls um 598,7 T€ gestiegen.

Trotz dieser Verschlechterung des Ergebnisses des Gebührenbereichs Restabfall im Vergleich zum Vorjahr um 519,2 T€ auf - 848,1 T€, lag das Ergebnis erheblich über dem in der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2005 - 2007 vorgesehenen Betrag.

Wie aus der folgenden Darstellung ersichtlich ist, ergab sich gegenüber der Gebührenbedarfsberechnung ein um 4.151,9 T€ verbessertes Ergebnis:



Die Rücklage „Restabfall“ entwickelte sich in den vergangenen Jahren wie folgt:



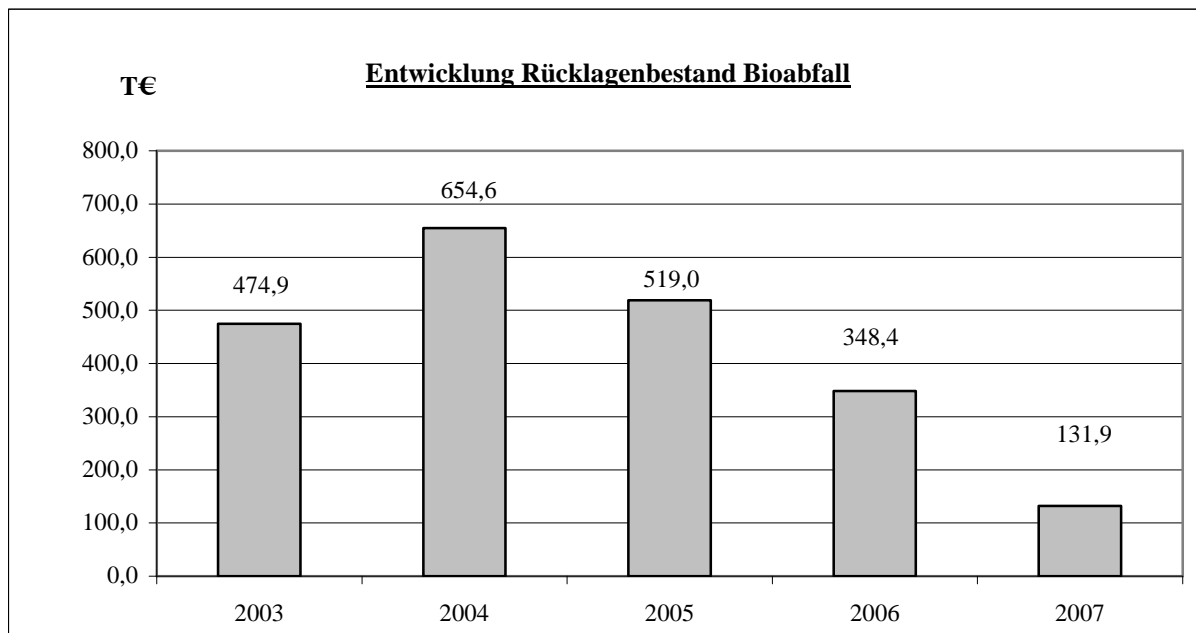
Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung sowie des Jahresergebnisses 2007, der im Halbjahresbericht 2008 erkennbaren Tendenzen und der beschlossenen Wirtschaftsplanung 2009 wurden die Restabfallgebühren von der Stadtverordnetenversammlung am 08.12.2008 im Rahmen der Änderung der Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung temporär für 2009 um ca. 12 % gesenkt.

#### **14.2.4 Gebührenbereich „Bioabfall“**

Im Vergleich Vorjahr hat sich das Ergebnis des Gebührenbereiches „Bioabfall“ um 35,0 T€ vermindert. Dies führt bei einem Jahresergebnis von - 216,4 T€ (Vj: - 170,6 T€) zu einem Kostendeckungsgrad von 88,4 % (Vj: 90,8 %). Dieser Verlust wurde, wie unter Tz. 14.2.2 dargestellt, der Rücklage entnommen.

Die Erträge aus Bioabfallentsorgung sind nahezu unverändert geblieben (+ 0,7 %). Ein Anstieg ist bei den Abfallbehandlungs- und Entsorgungskosten zu verzeichnen. Es wurden mehr Behälter aufgestellt, dadurch stieg auch die Menge an Bioabfall.

Die Rücklage „Bioabfall“ entwickelte sich in den vergangenen Jahren wie folgt:



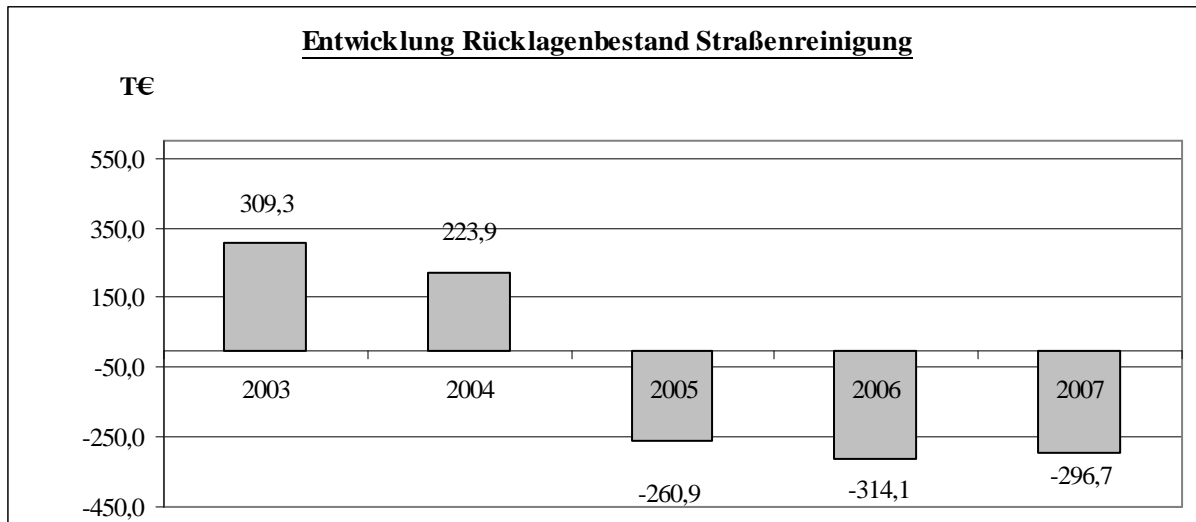
Zum Abschmelzen der im Gebührenbereich „Bioabfall“ angesammelten Rücklage wurde in der Gebührenbedarfsberechnung für den Kalkulationszeitraum 2005 - 2007 eine Rücklagenentnahme in Höhe von 480,0 T€ (160,0 T€ / a) berücksichtigt.

Somit sind für 2007 mit rd. 216,4 T€ insgesamt 56,4 T€ mehr der Rücklage entnommen worden, als anteilig in die Gebührenbedarfsrechnung eingestellt wurde.

### 14.2.5 Gebührenbereich „Straßenreinigung“

Innerhalb des Gebührenbereichs „Straßenreinigung“ ergab sich für das Berichtsjahr ein Jahresergebnis von - 303,4 T€ (Vj.: - 23,6 T€), was einem Kostendeckungsgrad von 96,4 % (Vj.: 99,7 %) entspricht. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Erträge um rd. 339,2 T€ gesunken.

Unter Berücksichtigung periodenfremder Aufwendungen und Erträge erfolgte eine Rücklagenzuführung, wie unter Tz. 14.2.2 bereits dargestellt, von rd. 17,4 T€. Der Rücklagenbestand des Bereichs Straßenreinigung entwickelte sich somit wie folgt:



Zum Ausgleich des Defizits wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zum 08.12.2008 eine Gebührenerhöhung von 7 % mit Wirkung zum 01.01.2009 beschlossen.

#### **14.2.6 Finanzieller Leistungsaustausch zwischen Stadt und Eigenbetrieb**

Der finanzielle Leistungsaustausch zwischen der Stadt und den beiden Eigenbetrieben wird über den Teilhaushalt 90003 „Eigenbetriebe“ abgerechnet.

Die Verzinsung des Anlagevermögens der Eigenbetriebe wird über den Teilhaushalt 90002 „Zinsen“ abgewickelt.

Auch für den Jahresabschluss zum 31.12.2007 erfolgte auskunftsgemäß keine Abstimmung mit dem Eigenbetrieb über Saldenbestätigungen durch das Amt Kämmerei und Steuern.

Es wurde festgestellt, dass die Überzahlung 2006 des städtischen Anteils an der Finanzierung MHKW mit den Aufwendungen für Abfallentsorgungen für 2007 verrechnet wurde. Bei dieser Vorgehensweise wurde jedoch nicht berücksichtigt, dass die Überzahlung in 2006 als geleisteter Investitionszuschuss aktiviert und auch abgeschrieben wurde. Da die Verrechnung gegen andere sonstige betriebliche Erträge gebucht wurde, ergab sich eine Ergebnisverbesserung von rd. 1,1 Mio. €.

Durch das Amt Kämmerei und Steuern erfolgte nach Abstimmung mit uns für 2007 eine entsprechende ergebniswirksame Korrekturbuchung.

### **14.3 Infrastrukturkostenhilfe 2007**

Durch das Revisionsamt ist der Verwendungsnachweis im Zusammenhang mit der Infrastrukturkostenhilfe zu prüfen. Die Infrastrukturkostenhilfe des Landes Hessen dient grundsätzlich der Verbesserung des lokalen öffentlichen Personen-Nachverkehrs (ÖPNV) und ist vorrangig zur Bestellung zusätzlicher Verkehrsleistungen zum lokalen ÖPNV bzw. als Zuwendung zu den Vorhaltekosten der lokalen Infrastruktur zu verwenden.

Mit der Auszahlung der Infrastrukturkostenhilfe durch den Nordhessischen VerkehrsVerbund an die Stadt Kassel als Aufgabenträger ist die Auflage verbunden, eine rechtsverbindliche Erklärung und einen entsprechenden Nachweis, dass die Mittel zweckentsprechend verwendet worden sind, abzugeben.

Dieser Nachweis ist durch Testat des Revisionsamtes zu bestätigen.

Er enthält die Position „hoheitliche Aufgaben“. Ein nachvollziehbarer Nachweis konnte für diese Position durch die Kasseler Verkehrsgesellschaft AG nicht vorgelegt werden, da für die Abteilungen CF-Finanz-Controlling und KR-Rechtswesen sowie den Vorstand der KVG AG nur die Stunden mitgeteilt wurden, die im Rahmen der Jahresplanung für hoheitliche Aufgaben der KVG AG festgelegt wurden. Eine Führung eines Leistungsnachweises ist hierbei unterblieben. Daher musste das Testat vom 21.08.2009 insoweit eingeschränkt werden, dass diese Position nicht abschließend geprüft werden konnte.

## **14.4 Kasseler Entwässerungsbetrieb**

### **14.4.1 Allgemeine Angaben**

Gegenstand des Eigenbetriebes: Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammbehandlung und -entsorgung. Weiter gehören zum Aufgabebereich hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der HGO, der Wassergesetze und der dazu erlassenen Satzungen, insbesondere der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung). Der KEB betreibt, erneuert und erweitert das öffentliche Entwässerungsnetz sowie sämtliche Nebenanlagen und das Zentralklärwerk.

Stammkapital: 13.000.000,00 €

Eigentümerin: Stadt Kassel

### **14.4.2 Vermögenslage**

Zum Zwecke der Durchführung seiner Aufgaben wurde dem Eigenbetrieb zum Stichtag 01.01.1996 das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen der ehemaligen Abteilung Stadtentwässerung des Tiefbauamtes im Gesamtwert von 184.585,6 T€ übertragen. Als Gegenleistung übernahm der KEB sämtliche Verbindlichkeiten, die sich auf 166.189,7 T€ beliefen. Als Annuität wurden 21.054,7 T€ jährlich festgeschrieben. Die Laufzeit betrug 11,4 Jahre und endete am 01.06.2007; die Verzinsung erfolgte mit 7 % bzw. 6,75 % ab dem 01.01.1999. Mit der letzten Zahlung in Höhe von 7.750,4 T€ ist dieses Darlehen im Jahr 2007 vollständig getilgt worden.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erhöhten sich im Jahr 2007 um 18.345,9 T€ auf 205.111,6 T€.

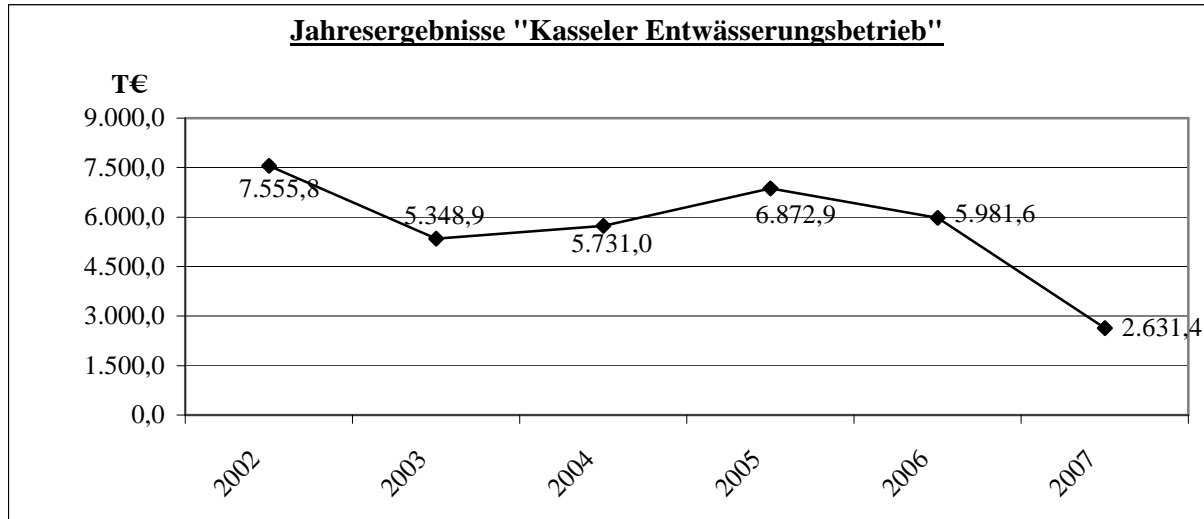
Die zweckgebundenen Rücklagen des Eigenbetriebes entwickelten sich im Berichtsjahr wie folgt:

Bezeichnung	Gesamtbetrag T€	Abwasser T€	Abscheider T€
Bilanzansatz 01.01.2007:	57.407,3	56.524,7	882,5
Veränderung 2007:	<u>+ 6.092,9</u>	<u>+ 6.138,0</u>	<u>- 45,0</u>
Bilanzansatz 31.12.2007:	63.500,2	62.662,7	837,5

### 14.4.3 Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2007 betrug der kaufmännische Jahresüberschuss 2.631,4 T€. Damit konnte der KEB auch im 11. Jahr seines Bestehens ein positives Betriebsergebnis vorlegen. Aus diesem Überschuss und einem Teilbetrag der erwirtschafteten Abschreibungen musste allerdings die restliche Tilgung der von der Stadt Kassel übernommenen Verbindlichkeiten finanziert werden.

Die Entwicklung der jährlichen Geschäftsergebnisse des Eigenbetriebes in den letzten sechs Jahren ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:



### 14.4.4 Gebühren

Seit dem 01.01.1999 betragen die Gebühren für Schmutzwasser 2,27 €/m<sup>3</sup> und die Gebühren für Regenwasser 0,74 €/m<sup>2</sup> zu entwässernde Fläche.



#### **14.4.5 Abscheiderentleerung**

Um die nach der Satzung über die Abscheideranlagen im Gebiet der Stadt Kassel festzulegenden Gebühren ermitteln zu können, werden die Aufwendungen und Erträge für die Abscheiderentleerung gesondert ermittelt.

#### **14.4.6 Finanzieller Leistungsaustausch zwischen Stadt und Eigenbetrieb**

Auch nach der Umstellung des Rechnungswesens der Stadt Kassel auf die Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung werden im städtischen Haushalt die Erträge aus dem Gebührenaufkommen, ihre Abführung an den Eigenbetrieb und die Abwicklung des sonstigen Leistungsaustausches einschließlich der Verzinsung des Anlagevermögens zwischen den städtischen Dienststellen und dem Eigenbetrieb nachgewiesen. Aufgrund der vollzogenen Umstellung ist nunmehr, insbesondere in Bezug auf die Rechnungsabgrenzung, eine direkte Vergleichbarkeit der jahresbezogenen städtischen Ergebnisse mit denen des KEB gegeben. Andererseits ist damit eine Vergleichbarkeit der Jahresergebnisse 2007 mit den früheren kameralen Ergebnissen nur noch eingeschränkt möglich.

#### **14.4.7 Eigenkapitalverzinsung**

Gemäß § 11 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz soll der Jahresgewinn des Eigenbetriebes in der Regel so hoch bemessen sein, dass neben angemessenen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird. Das Regierungspräsidium hat der Stadt Kassel zur Auflage gemacht, bei den Eigenbetrieben im Sinne einer Eigenkapitalverzinsung einen Ertrag für den städtischen Haushalt zu erwirtschaften. Dieser Auflage wird ab dem 01.01.2006 durch eine Verzinsung von jährlich 6,00 % nachgekommen. Im Jahr 2007 führte das bei einem Stammkapital i. H. v. 13,0 Mio. € zu Zinsen i. H. v. 780,0 T€, die durch den Eigenbetrieb an die Stadt Kassel abgeführt wurden.

#### **14.4.8 Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss 2007 wurde von dem beauftragten Wirtschaftsprüfer mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und von der Stadtverordnetenversammlung am 29.09.2008 gemäß § 5 Nr. 11 EigBGes festgestellt.

Nach dem o. g. Beschluss wurde der Überschuss des Geschäftsjahres 2007 in Höhe von 2.631,4 T€ auf neue Rechnung des Jahres 2008 vorgetragen. Eine abschließende Entscheidung über die Verwendung des Überschusses 2007 wurde im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2008 durch die Stadtverordnetenversammlung am 07.09.2009 getroffen. Danach waren vom Gewinnvortrag 780,0 T€ an die Stadt Kassel als Eigenkapitalverzinsung abzuführen und 1.851,4 T€ der Rücklage Abwasser zuzuführen.

#### **14.4.9 Investitionen**

Als Folge des gestiegenen Umweltbewusstseins werden die Anforderungen an die Reinigungsleistung neuer moderner Kläranlagen ständig heraufgesetzt. Der KEB hat diese hoheitliche Aufgabe im Bereich der Abwasserableitung und Abwasserreinigung als wesentliches Element der kommunalen Daseinsvorsorge nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes zu erfüllen.

Dies erforderte auch 2007 wieder erhebliche Investitionen. So wurden im Jahr 2007 insgesamt rd. 17,5 Mio. € für Neubau und Bauunterhaltung (Kläranlage und Kanal) verausgabt. Die Maßnahmen wurden durch die technische Revision begleitet und stichprobenartig geprüft.

## **15 Schlussbemerkungen und Ausblick**

Dieser zweite Schlussbericht auf der Basis der Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung bringt erneut zum Ausdruck, wie schwierig die frühe Umstellung für die Stadtverwaltung im Vergleich zum gesetzlich vorgeschriebenen Termin 01.01.2009 war.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2007 mussten wir erkennen, dass noch ein großer Anpassungsbedarf im Bereich der Umstellung des Haushaltswesens auf die „Doppik“ besteht. Es wurde ein enormes Zeitpotenzial verwendet, um Abstimmungen mit dem Amt Kämmerei und Steuern herbeizuführen. Hieran wird deutlich, dass dieser Umstellungsprozess noch nicht abgeschlossen ist und sich daher weiter fortsetzen wird.

Wir möchten an dieser Stelle unsere Empfehlung wiederholen, in der Verwaltung über weitere interne Qualifizierungsmaßnahmen im kaufmännischen Rechnungswesen nachzudenken. Die Einführung der Doppik ist nicht nur durch einen Umstellungs-, sondern auch durch einen Lernprozess geprägt. Nur so kann nachhaltig das kamerale durch das doppelische Denken abgelöst werden.

Dadurch, dass dem Revisionsamt keine Finanzrechnung vorgelegt werden konnte, kann nicht mit letzter Sicherheit eine uneingeschränkte Aussage darüber getroffen werden, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen der Kommune entsprechendes Bild der Finanzlage vermittelt. Nach unseren Erkenntnissen konnten wir bei unseren Prüfungsschwerpunkten keine Feststellungen treffen, die einer Entlastung des Magistrats entgegen stehen. Im Prüfungsprozess wurden keine gravierenden wirtschaftlichen Schäden festgestellt.

Es konnten jedoch erfreulicherweise in vielen Bereichen der Prüfung des Jahresabschlusses Annäherungen erzielt werden. Dies wurde deutlich durch die Bereitschaft des Amtes Kämmerei und Steuern, unsere Anforderungslisten zu bearbeiten sowie die zur ordnungsgemäßen Prüfung des Jahresabschlusses 2008 erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Nachweise zu erbringen. Dieser Weg sollte durch weitere begleitende Prüfungen in den nächsten Jahren fortgesetzt werden.

Wir gehen davon aus, dass sich ab dem Jahresabschluss 2008 frühzeitig eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem Amt Kämmerei und Steuern entwickelt.

Weiterhin knüpfen wir an unseren Bericht die Erwartung, dass in einigen von uns geprüften Fachämtern entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, die eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung innerhalb der Verwaltung sicherstellen.

Ein besonderes Augenmerk werden wir künftig auf die Prüfungen des Internen Kontrollsystems richten, um die Möglichkeit von dolosen Handlungen weitgehend einzuschränken. Hier werden besonders sensible Bereiche einbezogen.

Wir werden künftig den begonnenen Weg der begleitenden Prüfung und Beratung fortsetzen. Es hat sich in der Zusammenarbeit mit vielen Fachämtern sehr bewährt, bestehende Unsicherheiten gemeinsam im Vorhinein zu klären.

Durch eine kontinuierliche und intensive Qualifizierung der Mitarbeiter des Revisionsamtes wollen wir auch für die Zukunft sicher stellen, dass wir eine der jeweiligen Weiterentwicklung von Recht und Verwaltung angepasste qualitativ hochwertige und für die städtischen Gremien nachvollziehbare Prüfung durchführen.

Die Gliederung des Schlussberichts wird in den nächsten Jahren weiter entwickelt werden, um den Ansprüchen der Empfänger des Berichtes umfassend gerecht werden zu können. Hier wird das Revisionsamt sich weiter strategisch und qualitativ ausrichten.

## 16 Prüfungsbestätigung

Der Jahresabschluss 2007 wurde vom Revisionsamt entsprechend den Vorschriften der §§ 128 und 131 HGO sowie den Vorschriften der GemHVO - Doppik geprüft.

Die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2007 ist abgeschlossen und in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Hinsichtlich unserer Feststellungen und Anmerkungen verweisen wir auf die Sachteile dieses Berichts.

Eine abschließende Beurteilung des Haushaltsjahres bleibt jedoch nach Kenntnisnahme dieses Berichts der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten.

Über eine Entlastung des Magistrats für den Jahresabschluss 2007 kann die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 114u HGO nunmehr in eigener Verantwortung entscheiden.

Kassel, 5. Juli 2010

Die Leiterin des Revisionsamtes  
der Stadt Kassel

A handwritten signature in black ink, reading 'Jutta Bott'. The signature is written in a cursive, slightly stylized font.

(Jutta Bott)

## **17 Anlagen**

## Vorlage des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2007

### Vollständigkeitserklärung

Für die Erstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2007 und die Richtigkeit der gegenüber dem Revisionsamt gemachten Angaben geben die Verantwortlichen in Kenntnis dieser Verpflichtung die nachfolgende Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen ab:

#### Aufklärung und Nachweise

Die Aufklärung und Nachweise, die das Revisionsamt für die Prüfung gemäß § 128 HGO verlangt hat bzw. die für die Beurteilung des Jahresabschlusses erforderlich waren, wurden vollständig übergeben. Als Auskunftspersonen waren folgende Personen benannt:

Herr Hedderich  
Frau Saupe-Klinger  
Herr Lühne  
Herr Vogt

Diese Personen sind angewiesen worden, dem Revisionsamt alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

#### Bücher und Schriften

Die Bücher und Schriften einschließlich der zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Unterlagen und Belege wurden vollständig vorgelegt. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr buchungspflichtig waren, erfasst.

Die nach der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme wurde sicher gestellt.

Bei der Inventur sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und Schulden erfasst worden.

Jahresabschluss bzw. Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse und Abgrenzungen, sämtliche Aufwendungen und Erträge und sämtliche Ein- und Auszahlungen. Der Anhang enthält nach meiner Überzeugung alle erforderlichen Angaben.

Im Rechenschaftsbericht sind alle Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert worden, insbesondere sind die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung, wie sie vom Magistrat eingeschätzt werden, dargestellt.

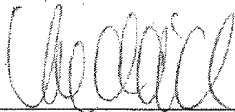
Es sind keine Täuschungen oder Vermögensschädigungen bekannt oder werden vermutet, die wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht haben könnten.

Die am Schluss des Rechenschaftsberichtes gemachten Angaben gemäß den Regelungen der HGO sind vollständig und zutreffend.

Kassel, den 30. Juni 2010



Dr. Jürgen Barthel, Stadtkämmerer



Rolf Hedderich, Kämmerei und Steuern



## Dezernatsverteilungsplan mit Bezeichnung der städtischen Ämter

Stand: 01.11.2007

<b>Dezernat I</b> Oberbürgermeister Bertram Hilgen	<b>Dezernat II</b> Finanzen, Beteiligungen und Soziales Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
10 Hauptamt <sup>2)</sup> 11 Personal- und Organisationsamt 14 Revisionsamt 16 Büro der Stadtverordneten- versammlung 30 Rechtsamt 52 Sportamt	20 Kämmerei und Steuern 23 Liegenschaftsamt 50 Sozialamt 55 Ausgleichsamt 56 Arbeitsförderung Kassel GmbH (AFK) <sup>3)</sup>
<b>Dezernat III</b> Kultur, Ordnung und Sicherheit Bürgermeister Thomas-Erik Junge	<b>Dezernat IV</b> unbesetzt
32 Ordnungsamt 36 Veterinärdienst und Lebensmittel- überwachung 37 Feuerwehr 41 Kulturamt und Denkmalpflege 70 Die Stadtreiniger Kassel <sup>1)</sup>	
<b>Dezernat V</b> Jugend, Schule, Frauen, Gesundheit Stadträtin Anne Janz	<b>Dezernat VI</b> Verkehr, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen Stadtbaurat Norbert Witte
40 Schulverwaltungsamt 51 Jugendamt 53 Gesundheitsamt VF Frauenbüro <sup>4)</sup>	60 Bauverwaltungsamt 62 Vermessung und Geoinformation 63 Stadtplanung und Bauaufsicht 64 Wohnungsamt 65 Gebäudewirtschaft 66 Straßenverkehrsamt 67 Umwelt- und Gartenamt 71 Kasseler Entwässerungsbetrieb <sup>1)</sup>

1) Eigenbetrieb

2) Die Geschäftsstelle für Ausländer-, Behinderten- und Seniorenbeirat ist dem Hauptamt zugeordnet

3) Übertragene Aufgaben nach SGB II

4) ab 0.101.2008 Zusammenlegung von – IG - und – VF - / bei Angelegenheiten des städtischen Personals nach dem HGIG ist – I - der zuständige Dezernent

**Notwendige Jahresabschlussarbeiten für das Jahr 2007**

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ist zunächst folgendes zu beachten:

Es ist erforderlich, dass die Abstimmungsarbeiten verwaltungsseits ordnungsgemäß dokumentiert sind, d. h. für einen sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit nachvollzogen werden können.

Zu den regelmäßig erforderlichen Abstimmungsarbeiten zählen u. a.:

Abstimmungsarbeiten	Arbeit laut Kammerer erledigt	Arbeitsdokumentation vorhanden / Anmerkung
<b>1. Abstimmung des Anlagevermögens</b> <b>1.1. Allgemeine Abstimmungsarbeiten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstimmung der Inventurdaten mit der Finanz- und Anlagenbuchhaltung,</li> <li>• Beachtung des Gliederungsschema für die Vermögensrechnung – richtige Zuordnung zur entsprechenden Bilanzposition,</li> <li>• Abstimmung der Finanzbuchhaltung mit der Nebenbuchhaltung.</li> </ul>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Teilweise siehe Negativmeldung von – 20 -</p>	<p>liegt -14- vor, s. Inventurunterlagen Keine Dokumentation</p> <p>teilweise</p>
<b>1.2. Abstimmung der immateriellen Vermögensgegenstände</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstimmung Vortragswert mit Endbestandsausweis der letzten Schlussbilanz bzw. Eröffnungsbilanz,</li> <li>• Aufstellung über Zusammensetzung des Bestandes, d. h. Art des Anspruchs, Kennzeichnung des Rechts, zeitliche Gültigkeit,</li> <li>• Einsichtnahme, (stichprobenhafte) Überprüfung oder ggf. Beschaffung von Unterlagen für den Nachweis des Vorhandenseins von Rechten (Eintragungen bei öffentlichen Stellen, privat-rechtliche Verträge (z. B. Konzessions- und Lizenzverträge), Bescheide für Investitionszuwendungen,</li> <li>• Bewertung und Festlegung der Abschreibung.</li> </ul>	<p>Ja</p> <p>Wird künftig beachtet</p> <p>Wird künftig beachtet</p> <p>Ja</p>	<p>Abgehakt in Summen- Salden-Liste</p> <p>HASOKA</p> <p>Keine Dokumentation bei – 20 -</p> <p>Abschreibungsordner / Standardabschreibung</p>
<b>1.3. Abstimmung des Sachanlagevermögens</b>		

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stimmen die Vorträge mit den Vorjahressalden überein?</li> <li>• Sind Leasingverträge richtig bilanziert (Leasingnehmer / Leasinggeber)?</li> <li>• Zugänge:             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Grundbuchauszüge für Zugänge von Grundstücken?</li> <li>○ Abstimmung der Anlagenbewegungen von Grundstücken – insbesondere in Bezug auf das wirtschaftliche Eigentum (Übergang von Nutzen und Lasten, Risiken, Untergang); Abstimmung durch Einsichtnahme in das Grundbuch und notarielle Verträge,</li> <li>○ Abstimmung, ob z. B. Lasten bestehen (z. B. Baulast – Einsichtnahme in das Baulastenregister),</li> <li>○ Aufteilung Kaufpreis auf Grund und Boden sowie Gebäude?</li> <li>○ Sachgerechte Behandlung von Zuwendungen?</li> <li>○ Korrekte Abgrenzung Erhaltungsaufwand / Herstellungsaufwand?</li> </ul> </li> <li>○ Zugänge aus Aufwandskonten?</li> <li>○ Korrekte zeitanteilige Abschreibungen?</li> <li>○ Für den Beginn der Abschreibung ist das Inbetriebnahmedatum maßgeblich. In Zweifelsfällen sind bei beweglichen Vermögensgegenstände die Angaben des Lieferscheins mit den Eintragungen in der Anlagenbuchhaltung abzugleichen,</li> </ul>	<p>Ja</p> <p>Fehlzanzeige</p> <p>Nein Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p>	<p>Abgehakt in Summen-Salden-Liste Meldung erfolgt durch die Ämter bei der Inventur</p> <p>Amt – 23 – arbeitet laut - 20 - ordnungsgemäß, daher keine Abstimmung durch - 20 -</p> <p>Keine Dokumentation</p> <p>Permanenter Streit zwischen Amt – 65 – und Amt – 20 -, Kein Schriftwechsel vorhanden, laut – 20 – keine Umbuchungen im Jahresabschluss vorgenommen, keine Fehler durch Kämmerei entdeckt.</p> <p>Keine Umbuchungen erforderlich Jeweilige Abschreibung in Abschreibungsordner</p>
---	---	---

<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Berücksichtigung von Anschaffungsnebenkosten bei Fremdbezug.</li> <li>• Abgänge:             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Nachweise des körperlichen Abgangs (Verkauf, Verschrottung, Diebstahl)?</li> <li>○ Umbuchungen ins Umlaufvermögen?</li> <li>○ Abstimmung der Anlagenbewegungen von Grundstücken – insbesondere in Bezug auf das wirtschaftliche Eigentum (Übergang von Nutzen und Lasten, Risiken, Untergang); Abstimmung durch Einsichtnahme in notarielle Verträge,</li> <li>○ Zeitanteilige Abschreibung bis zum Abgang?</li> <li>○ Austrag aus dem Inventarverzeichnis?</li> <li>○ Erlösbuchung, Forderungseinbuchung?</li> <li>○ Interne Belege, abgezeichnet (sachliche und rechnerische Richtigkeit)?</li> <li>○ Umbuchungen von geleisteten Anzahlungen / Anlagen im Bau richtig erfasst und zugeordnet?</li> </ul> </li> <li>• Abschreibungen und Endbestände             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Planmäßige Abschreibungen betragsmäßig und objektbezogen korrekt zugeordnet?</li> <li>○ Abschreibungen entsprechend der AfA-Tabelle Land Hessen?</li> <li>○ Abgänge bei kumulierten Abschreibungen?</li> <li>○ Haben sich voraussichtlich dauernde Wertminderungen ergeben, die außerplanmäßig abzuschreiben sind?</li> <li>○ Sind Wertaufholungen bei Wegfall von dauernden Wertminderungen zu berücksichtigen?</li> </ul> </li> <li>○ Sind für alle abnutzbaren Vermögensgegenstände Abschreibungen</li> </ul>	<p>Nein</p> <p>Nein Ja</p> <p>Nein</p> <p>Ja Entfällt Ja Ja</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>	<p>Nur Inventurmeldung Keine Umbuchungen</p> <p>Amt – 23 – arbeitet laut - 20 - ordnungsgemäß, daher keine Ab- stimmung durch - 20 -</p> <p>Keine Dokumentation Entfällt Keine Dokumentation Dokumentiert</p> <p>Wird nachgeholt</p> <p>Abschreibungsliste nsk</p> <p>Keine Fälle von Abweichungen bei - 20 - bekannt</p> <p>Keine Dokumentation Keine Fälle bekannt / Keine Dokumentation</p> <p>Keine Fälle bekannt / Keine Dokumentation</p> <p>Abschreibungsliste nsk</p>
---	--	---

<p>vorgenommen worden – Abgleich mit nsk,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Plausibilitätsprüfung der Abschreibungshöhe (wurden z. B. Abschreibungen mit mehr als 360 Tagen erfasst),</li> <li>o Angaben im Anhang und im Lagebericht/Rechenschaftsbericht vorbereitet?</li> </ul> <p>Mit den Sachanlagen stehen regelmäßig die nachfolgenden Positionen der Vermögens- und Ergebnisrechnung in einem buchungslogischen Zusammenhang, der für Verprobungszwecke stichprobenhaft geprüft werden sollte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Sonderposten,</li> <li>o Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung,</li> <li>o Sonstige Rückstellungen (z. B. Sanierung),</li> <li>o Andere aktivierte Eigenleistungen,</li> <li>o Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen,</li> <li>o Außerordentliche Erträge (Zuschreibungen, Buchgewinne aus Anlagenabgängen),</li> <li>o Außerordentliche Aufwendungen (Buchverluste aus Anlagenabgängen),</li> <li>o Andere sonstige Aufwendungen (z. B. Fremdreparaturen, Erbbauzinsen),</li> <li>o Zugehörige Anhangsangaben (z. B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden),</li> <li>o Lagebericht / Rechenschaftsbericht (z. B. Investitionsvolumen).</li> </ul>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Entfällt</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>	<p>Abschreibungsliste nsk</p> <p>Keine notwendig</p> <p>Keine Dokumentation</p> <p>Keine Dokumentation</p> <p>Keine Dokumentation</p> <p>Keine Dokumentation</p> <p>Keine Dokumentation</p> <p>Keine Dokumentation</p> <p>Nein</p> <p>Siehe Anhang</p> <p>Siehe Anhang</p>
<p><b>1.4. Abstimmung des Finanzanlagevermögens</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Übersichten über die einzelnen Beteiligungen und verbundenen Unternehmen sind zu überprüfen und zu ggf. anzupassen, Änderungen in der Höhe der Beteiligungen sind zu berücksichtigen und ggf. der Bilanzausweis zu aktualisieren (Umgliederung zu beteiligten Unternehmen oder verbundenen Unternehmen),</li> <li>• Dauerhafte Wertminderungen sind zum Bilanzstichtag zu berücksichtigen. Dauerhafte Wertminderungen sind außerplanmäßig abzuschreiben.</li> <li>• Zuschreibungen sind zu erfassen, wenn dauerhafte Wertminderungen weggefallen</li> </ul>	<p>Ja, aber Korrekturbedarf</p> <p>Ja</p>	<p>Dokumentiert im Anhang / Fehler werden korrigiert [Revisionsamt: Der Anhang ist ein Arbeitsergebnis und keine Dokumentation von Abstimmungsarbeiten]</p> <p>Keine Dauerhaften Wertminderungen / keine Dokumentation</p> <p>Keine Dokumentation</p>

<p>sind.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Ausweis von Beteiligungen, Kapitaleinlagen und sonstigen Finanzanlagen sind folgende Positionen der Ergebnisrechnung mit abzustimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Erträge aus Beteiligungen,</li> <li>o Gewinnabführungsverträge,</li> <li>o Erträge aus anderen Wertpapieren,</li> <li>o Ausleihungen auf Finanzanlagen,</li> <li>o Sonstige betriebliche Aufwendungen,</li> <li>o Sonstige betriebliche Erträge</li> <li>o Abschreibungen auf Finanzanlagen,</li> <li>o Aufwendungen aus Verlustübernahmen</li> </ul>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>	<p>Keine Dokumentation</p> <p>Keine Dokumentation</p> <p>Keine Dokumentation</p> <p>Keine Dokumentation</p> <p>Keine Dokumentation</p> <p>Keine Dokumentation</p> <p>Keine Dokumentation</p> <p>Keine Dokumentation</p>
<p><b>2. Abstimmung des Vorratsvermögens</b> - für 2007 keine Ausführung -</p>	<p>Entfällt für 2007</p>	<p>Entfällt für 2007</p>
<p><b>3.1 Abstimmung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, aus Abgaben und Transferforderungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beachtung des Gliederungsschema für die Vermögensrechnung – richtige Zuordnung zur entsprechenden Bilanzposition,</li> </ul>	<p>Ja</p>	<p>Forderungsspiegel [Revisionsamt: Der Forderungsspiegel ist ein Arbeitsergebnis und keine Dokumentation von Abstimmungsarbeiten]</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstimmung der Forderungen mit der Saldenliste,</li> </ul>	<p>Ja</p>	<p>Forderungsspiegel [Revisionsamt: Der Forderungsspiegel ist ein Arbeitsergebnis und keine Dokumentation von Abstimmungsarbeiten]</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausweis der kreditorischen Debitoren als Verbindlichkeiten, d. h. Ermittlung der debitorischen Kreditoren,</li> </ul>	<p>Ja</p>	<p>Siehe Anhang [Revisionsamt: Der Anhang ist ein</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelwertberichtigung von uneinbringlichen Forderungen,</li> <li>• Für verbleibenden Forderungsbestand ist – entsprechend dem erwarteten Ausfallrisiko – eine Pauschalwertberichtigung vorzunehmen,</li> <li>• Grundlage für die Beurteilung der Ausfallrisiken ist eine detaillierte Aufstellung über den Altersaufbau der jeweiligen Forderungen,</li> <li>• Abgleich mit Vergleichs- und Konkursverfahren.</li> </ul>	<p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p>	<p>Arbeitsergebnis und keine Dokumentation von Abstimmungsarbeiten]</p> <p>fehlerhaft</p> <p>Vollstreckung / Dokumentation?</p>
<p><b>3.2 Forderungen gegen Beteiligungen und verbundene Unternehmen und Sondervermögen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstimmung mit Gesellschaftsverträgen,</li> <li>• Herleitung aus dem Liefer- und Leistungsverkehr,</li> </ul>	<p>Ja</p> <p>Ja</p>	<p>Interne Abfrage bei Abteilungen von -20- Problem: intern nicht zufriedenstellend geklärt</p>
<p>Mit den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen stehen meist folgende Positionen der Vermögens- und Ergebnisrechnung in unmittelbarem Zusammenhang:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Umsatzerlöse,</li> <li>○ Sonstige betriebliche Erträge,</li> <li>○ Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge,</li> <li>○ Sonstige betriebliche Aufwendungen,</li> <li>○ Anhangsinformationen (z. B. Einzel- / Pauschalwertberichtigungen)</li> </ul> <p>Als begründende Unterlagen für die Abstimmung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände können u. a. regelmäßig herangezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Sachkontoauszüge, offene-Posten-Saldenliste, Saldenbestätigungen,</li> <li>○ Aufgliederung der Forderungen (Inland, Ausland, Währung, Alter, Fälligkeit, Aufteilung von Sammelkonten),</li> <li>○ Liste der zum Zeitpunkt der Bilanzstellung offenen Forderungen,</li> <li>○ Verträge über Sicherheiten, Forderungsabtretungen, Zahlungsbedingungen,</li> </ul>	<p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p>	<p>Liste vorhanden</p> <p>Liste vorhanden</p>

<p>Kreditversicherungen,                  ○ Für die Bewertung von Forderungen: Schriftwechsel zu zweifelhaften Forderungen, Übersicht ausgedachter Forderungen.</p>	<p>Nein</p>	
<p><b>4. Abstimmung der geleisteten Anzahlungen auf Gegenstände des Sachanlagevermögens</b>                  Die Abstimmung der geleisteten Anzahlungen entspricht der Vorgehensweise bei den Forderungen.                   Der Nachweis der geleisteten Anzahlungen erfolgt meist durch Saldenlisten. Im Rahmen der Jahresabschlussstellung ist zu überprüfen, ob aufgrund zwischenzeitlicher Lieferungen oder Leistungserbringung ggf. eine Verrechnung mit der passivierten Verbindlichkeit erfolgt ist.</p>	<p>Ja</p>	<p>Keine Dokumentation</p>
<p><b>5. Abstimmung der liquiden Mittel</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlung des Scheckbestandes durch Inventur zu Bilanzstichtag,</li> <li>• Nachweis der Kassenbestände erfolgt durch Kassenaufnahmeprotokolle, aufzunehmen sind auch die Briefmarkenbestände und Freistempeler,</li> <li>• Vorhandene Devisen- und Sortenbestände sind mit dem Kurs zum Bilanzstichtag in Euro umzurechnen,</li> <li>• Zur Abstimmung von Bundesbank-, Postgiro- und Bankguthaben werden die Kontoauszüge oder Saldenbestätigungen mit dem Stand der entsprechenden Sachkonten verglichen. Bei Abweichungen, die durch zeitliche Buchungsunterschiede entstehen können, ist eine Übergangsbuchung anzufertigen, durch die eine Übereinstimmung von Kontoauszug und Konto hergestellt wird.</li> </ul>	<p>Ja Ja Ja Ja</p>	<p>Keine Bankbestätigung, Übereinstimmung mit Kontoauszügen</p>
<p><b>6. Abstimmung der Rechnungsabgrenzungsposten</b>                  Durchsicht der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Mieten und Pachten,</li> <li>○ Versicherungsprämien,</li> <li>○ Beiträge,</li> <li>○ Zinsen,</li> <li>○ Kfz-Steuer</li> <li>○ Honorare</li> </ul>	<p>Nein Nein Nein Nein Nein Nein</p>	<p>Meldung durch Ämter Meldung durch Ämter Meldung durch Ämter Meldung durch Ämter Meldung durch Ämter Meldung durch Ämter</p>



<p>auf die periodenerechte Zuordnung.</p>			
<p><b>7. Abstimmung des Eigenkapitals</b> Für die Nettosition besteht grundsätzlich kein Abstimmungsbedarf, soweit keine Ausbuchung von aufgelaufenen (doppischen) Altfehlbeträgen oder Anpassungen im Sinne des § 108 HGO bestehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beachtung der Trennung von ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis</li> </ul>		<p>Ja</p>	<p>Siehe Bilanzausweis</p>
<p><b>8. Abstimmung der Sonderposten</b> Die Abstimmung der Sonderposten erfolgt i. d. R. mit dem Sachanlagevermögen, da es sich häufig um Investitionszuweisungen handelt, die zeitparallel zur Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst wird.</p>		<p>Ja</p>	<p>teilweise im Anhang [Revisionsamt: Der Anhang ist ein Arbeitsergebnis und keine Dokumentation von Abstimmungshandlungen]</p>
<p><b>9. Abstimmung der Rückstellungen</b> Im Rahmen der Jahresabschlusserstellung sind für jede einzelne Rückstellung folgende Abstimmungen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung der Inanspruchnahme von Rückstellungen aus Vorjahren,</li> <li>• Inanspruchnahme von Rückstellungen während des abgelaufenen Haushaltsjahres,</li> <li>• Auflösung nicht benötigter Rückstellungen (wegen Wegfall sachlicher Gründe),</li> <li>• Zuführung neuer Rückstellungen für das abgelaufene Haushaltsjahr.</li> </ul> <p>Mit den Rückstellungen stehen regelmäßig folgende Positionen der Vermögens- und Ergebnisrechnung in einem sachlichen Zusammenhang:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonstige betriebliche Erträge (Auflösung), diverse Aufwandskonten für die Rückstellungszuführung, sonstige betriebliche Aufwendungen, ggf. außerordentliche Erträge / Aufwendungen,</li> <li>• Aufwendungen für Altersversorgung,</li> <li>• Erläuterungen von Rückstellungen im Anhang.</li> </ul> <p>Bei den Jahresabschlussarbeiten ist stets die Abgrenzung der Rückstellungen zu anderen passiven bzw. Jahresabschlussposten zu beachten:</p>		<p>Umfangreicher Klärungsbedarf durch - 14 -</p>	

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbindlichkeiten,</li> <li>• Passive Rechnungsabgrenzung,</li> <li>• Rücklagen,</li> <li>• Haftungsverhältnisse,</li> <li>• Sonstige finanzielle Verpflichtungen.</li> </ul> <p>Abstimmungsrelevante Unterlagen für den Rückstellungsnachweis sind u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückstellungsspiegel (Vortrag, Inanspruchnahme, Auflösung, Zuführung, Endbestand),</li> <li>• Personalaufstellungen, Vereinbarungen, Gehaltsunterlagen, Beihilfeunterlagen, versicherungsmathematische Gutachten, Unterlagen von Unterstützungskassen oder ähnlichen Versorgungseinrichtungen,</li> <li>• Steuerklärungen, Steuerbescheide, (Betriebs-) Prüfungsberichte,</li> <li>• Gewährleistungsverträge, langfristige Abnahme- und Lieferverträge,</li> <li>• Prozessakten und rechtsanwaltliche Bestätigungen für Prozesskostenrückstellungen,</li> <li>• Gutachten und Kostenschätzungen zu Rekultivierungs- und Sanierungskosten.</li> </ul>		
<p><b>10. Abstimmung der Verbindlichkeiten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstimmung der Verbindlichkeiten durch Kreditorenlisten oder Saldenbestätigungen,</li> <li>• Ermittlung der debitorischen Kreditoren und Ausweis als Forderungen,</li> <li>• Übergangsrechnung wenn wegen zeitlicher Buchungsunterschiede bei Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten Unterschiede zwischen Ausweis auf dem Sachkonto und dem Bankkontoauszug / der Saldenbestätigung bestehen.</li> </ul> <p>Mit der Einbuchung einer Verbindlichkeit wird die Verpflichtung zur Leistung dokumentiert. Weitere Abstimmungen sind daher im Rahmen der Jahresabschlusserstellung meist nicht notwendig.</p>	<p>Ja Ja entfällt</p>	<p>Kreditorenliste Laut Anhang entfällt</p>
<p><b>11. Abstimmung der Ergebnisrechnung</b></p> <p>Bei der Abstimmung der Ergebnisrechnung sind jeweils zwei zentrale Feststellungen zu überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sind sämtliche Aufwendungen und Erträge vollständig und periodengerecht ausgewiesen?</li> </ul>	<p>Ja</p>	<p>Wird unterjährig vorgenommen / Keine Dokumentation</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sind die Aufwendungen und Erträge unter den richtigen Sachkonten / Bezeichnungen ausgewiesen?</li> </ul> <p>Da die Gesamtergebnisrechnung aus mehreren Teilergebnisrechnungen besteht, bezieht sich der korrekte Ausweis auch auf die Teilergebnisrechnungen.</p> <p>Möglichkeiten für den Abgleich der Vollständigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Vorjahresvergleich,</li> <li>○ Untersuchung der Buchungen drei Monate vor und nach dem Bilanzstichtag,</li> <li>○ Bei Zinsen kann abgestimmt werden, ob die Zinsen für alle Darlehen der Darlehensübersicht enthalten sind.</li> </ul> <p>Abgleich des richtigen Ausweises:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Kritische Durchsicht der Buchungen auf den Sachkonten,</li> <li>○ Ausweiscontinuität insbesondere bei Veränderungen (Vorjahresvergleich).</li> </ul> <p>Bei der Erstellung des Jahresabschlusses sollten die Positionen der Vermögens- und Ergebnisrechnung, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen, gemeinsam abgestimmt werden.</p> <p>In einem sachlichen Zusammenhang stehen z. B.:</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja Ja Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>	<p>Wird unterjährig vorgenommen / Keine Dokumentation</p> <p>Wird unterjährig vorgenommen / Keine Dokumentation</p> <p>Restmeldungen Ämter Restmeldung Ämter Bei – 200 – dokumentiert</p> <p>Wird unterjährig vorgenommen / Keine Dokumentation</p> <p>Wird unterjährig vorgenommen / Keine Dokumentation</p>				
<table border="1"> <tr> <td data-bbox="1098 1464 1235 1977"> <p><b>Bilanzposition</b></p> <p>Anlagevermögen</p> </td> <td data-bbox="1098 896 1235 1464"> <p><b>Ergebnisposition</b></p> <p>Instandhaltungs- und Reparaturaufwendungen, Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang von Anlagevermögen, Abschreibungen</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="1235 1464 1316 1977"> <p>Finanzanlagen</p> </td> <td data-bbox="1235 896 1316 1464"> <p>Erträge aus Beteiligungen, Gewinnabführungen, Verlustübernahmen</p> </td> </tr> </table>	<p><b>Bilanzposition</b></p> <p>Anlagevermögen</p>	<p><b>Ergebnisposition</b></p> <p>Instandhaltungs- und Reparaturaufwendungen, Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang von Anlagevermögen, Abschreibungen</p>	<p>Finanzanlagen</p>	<p>Erträge aus Beteiligungen, Gewinnabführungen, Verlustübernahmen</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p>	
<p><b>Bilanzposition</b></p> <p>Anlagevermögen</p>	<p><b>Ergebnisposition</b></p> <p>Instandhaltungs- und Reparaturaufwendungen, Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang von Anlagevermögen, Abschreibungen</p>					
<p>Finanzanlagen</p>	<p>Erträge aus Beteiligungen, Gewinnabführungen, Verlustübernahmen</p>					

Liquide Mittel	Zinserträge, Zinsaufwand (Kassenkredite)	Ja Ja Ja Ja	Dokumentation bei - 200 - Zuständigkeit – 11 -
Darlehen	Zinsen		
Rückstellungen	Zuführung / Auflösung von Rückstellungen		
Sonstige Verbindlichkeiten aus Lohnsteuer und Sozialversicherung	Personalaufwand		
<b>(Liste nicht abschließend)!</b>			

*Jutta Bott*  
**Jutta Bott**  
 (Revisionsamt)

*R. Hedderich*  
**Rolf Hedderich**  
 (Kammerlei und Steuern)